

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

42. Jahrgang

1986

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zum Verfasser der ‚Allegaciones de potestate imperiali‘ (1338)*

Von

Hilary Seton Offler

Inhalt: 1. Handschriften S. 563. – 2. Der Aufbau S. 569. – 3. Das Verfasserproblem im Lichte der Inhaltsanalyse S. 575; a) Artikel I S. 576; b) Artikel II S. 581; c) Artikel III S. 587; d) Artikel IV S. 601; e) Artikel V S. 604; f) Artikel VI S. 613; g) Artikel VII S. 615. 4. Schlußbetrachtung S. 616.

Das Manifest ‚Fidem catholicam‘ – im Namen Ludwigs des Bayern in Frankfurt am Main am 6. August 1338 verkündet – ist von seinem jüngsten Herausgeber als kaiserliches Mandat bezeichnet worden¹. Es sollte die Nichtigkeit der päpstlichen Prozesse gegen Ludwig erklären und denjenigen Strafe androhen, die ihnen Folge leisteten. Auf seine Formulierung haben in bestimmender Weise die franziskanischen ‚Dissidenten‘ um den abgesetzten Generalminister des Ordens, Michael von Cesena, Einfluß genommen; diese hatten sich unter dem bisweilen prekären Schutz des Kaisers in Deutschland halten können, seit es mit Johannes XXII. über der Armutsfrage 1328 zum Bruch gekommen war. Mehr oder weniger gleichzeitig mit ‚Fidem catholicam‘ entfalteten die Anhänger Michaels eine lebhafte publizistische Tätigkeit zugunsten Ludwigs und seines Manifests. Unter den Erzeugnissen dieser Kampagne nun befindet sich ein Traktat, bekannt als ‚Allegaciones de potestate imperiali‘. Obwohl von Karl Müller vor einem Jahrhundert als „sachlich ganz interesselos“ zur Seite geschoben², haben diese ‚Allegaciones‘ doch ein nicht unbeträchtliches Interesse

*) Es ist dem Vf. ein Vergnügen, Prof. Jürgen Miethke (Heidelberg) Dank zu sagen für alle Ermutigung und Hilfe bei der Abfassung dieses Aufsatzes, desgleichen Dr. Sibylle Patschovsky (München) für die Mühen bei der Übersetzung des nicht ganz einfachen Textes ins Deutsche.

¹) H.-J. Becker, Das Mandat „Fidem catholicam“ Ludwigs des Bayern von 1338, DA 26 (1970) S. 468-470. Es lag am 18. Mai im Entwurf vor, wurde aber erst am 6. August verkündet; ebd. S. 461, 463. Zu der ersten Fassung siehe Nova Alamanniae 1, hg. von E. E. Seton-Offler (1921) S. 343f. Nr. 522.

²) K. Müller, Einige Aktenstücke und Schriften zur Geschichte der Streitigkeiten unter den Minoriten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ZKG 6 (1884) S. 77.

gefunden, zumal seit sie Richard Scholz 1911 näher untersuchte und 1914 umfangreiche Textauszüge daraus veröffentlichte³. Doch während es nie einem Zweifel unterlag, daß der Traktat im Umkreis der Anhänger Michaels entstand, ist doch einer genaueren Klärung der Verfasserschaft wenig Aufmerksamkeit zugewandt worden. Dieser Frage soll hier nachgegangen werden, und zwar auf der Grundlage des vollständigen Textes, von dem Scholz unter Heranziehung nur einer der erhaltenen Handschriften lediglich ein knappes Drittel abgedruckt hat.

Den Titel ‚*Allegaciones de potestate imperiali*‘ hat Scholz erfunden⁴. Zu ihm scheint er gelangt zu sein, indem er die Eingangsworte des Prologs – *Inferius describuntur allegaciones* – mit einer Überschrift verband, die er in der Handschrift Pal. lat. 679 der Biblioteca Apostolica Vaticana fand: *Tractatus Oquam de potestate imperiali*; sie ist dort von der Texthand am oberen Rand des ersten Folio eingetragen, mit dem der Traktat einsetzt, und zwar noch vor dem Kolophon des vorausgehenden Textstücks⁵. Diese Konstruktion ist ein wenig irreführend, da sich die ‚*Allegaciones*‘ in erster Linie mit der päpstlichen und nicht so sehr mit der kaiserlichen Gewalt befassen; zudem liefern die anderen beiden Handschriften, die eine Überschrift enthalten, keine wirkliche Bestätigung für Scholz’ Titelwahl. Die Überschrift der Hs. Kassel, Murhardsche und Landesbibliothek, 2° iurid. 25, fol. 95^v lautet: *Tractatus Occam pro iuribus imperii*, und stammt von einer nur wenig, wenn überhaupt späteren Hand als der Texthand⁶; und in der Hs. Wien, Österreichische Nationalbibliothek, 4613 fol. 242^r hat eine spätere Hand dem Beginn des Traktats hinzugefügt: *Determinacio Okam de dominio Christi satis incongrua, quia contra determinacionem sancte matris ecclesie*. Diese drei Überschriften sind offensichtlich spätere inhaltliche Charakterisierungen der ‚*Allegaciones*‘ und nicht deren originaler Titel (den das Werk vermutlich nie besessen hat). Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie Ockham als Verfasser nennen; es sind vornehmlich diese Überschriften, auf die sich äußeren Merkmalen nach eine Zuschreibung der ‚*Allegaciones*‘ an Ockham

³) R. S c h o l z, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327–1354) 1 (1911) S. 161–167; 2 (1914) S. 417–431.

⁴) S c h o l z, ebd. 2, 417. In gewisser Hinsicht sind die ‚*Allegaciones religiosorum virorum*‘ vergleichbar, 1329 von Anhängern Michaels von Cesena verfaßt; aber dort sind die Verfasser namentlich genannt: B a l u z e - M a n s i, Miscellanea 3 (Lucca 1762) S. 315–323; Bullarium Franciscanum 5, hg. von Conrad E u b e l (1898) S. 388–396.

⁵) Fol. 117^v. Das war die einzige Scholz bekannte Handschrift; er beschreibt sie in: Unbekannte Streitschriften 1, 162.

⁶) Hand 8 nach S t e n g e l, Nova Alamanniae 1, 390 Nr. 582*; siehe auch Nova Alamanniae 2, 2, hg. von E. E. S t e n g e l und Klaus S c h ä f e r (1976) S. LXXVII f. und Tafel 5.

stützen läßt; zudem endet aber auch in der Hs. Wien 4613 der Traktat fol. 263^r – und zwar von der Texthand – mit dem Kolophon: *Explicit quedam determinacio de dominio Christi etc. falsa*, gefolgt von dem Zusatz (nicht ganz sicher, ob ebenfalls von der Texthand): *Wilhelmi Ockham*⁷.

Autorenzuschreibungen in mittelalterlichen Handschriften sind oftmals irreführend⁸. Scholz selbst hat das einmal eingeräumt, und Léon Baudry betonte dies in einer Studie, die gegenwärtig als die eindringendste Untersuchung der Frage gelten darf, wieweit man Ockham für die ‚Allegaciones‘ als Verfasser in Anspruch nehmen kann⁹. An polemischen Werken, die von späteren Schreibern irrig mit Ockhams Namen versehen wurden, konnte Baudry das ‚Defensorium‘, die ‚Determinatio compendiosa‘ des Tolomeus von Lucca, die ‚Disputatio inter clericum et militem‘ der Zeit Bonifaz’ VIII. und den ‚Defensor pacis‘ des Marsilius von Padua anführen¹⁰. Die Liste falscher Zuschreibungen ließe sich verlängern: z. B. behaupten zwei Pariser Handschriften mit dem Traktat ‚De potestate regia et papali‘ des Johannes Quidort von Paris die Autorschaft Ockhams¹¹. In Bezug auf die ‚Allegaciones‘ ist nicht einmal diese Art der Beweisgrundlage widerspruchsfrei: Es gibt eine anderslautende Zuschreibung – zwar nicht für das Gesamtwerk, aber doch für eine ziemlich vollständige Zusammenfassung und Paraphrase – in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts mit der Überschrift: *Ex dictis fratris Bonagracie sive vera sint sive falsa*¹². Diese Verbindung von Bonagracie

⁷) Verglichen mit der Überschrift und dem Kolophon der Hs. Wien 4613 kommt den sechs Ranglosen eines späteren Bearbeiters, in denen Ockham als Verfasser behandelt wurde, nur geringes Gewicht zu: fol. 243^r; 244^v; 249^v; 250^v (zweimal); 252^r. Auf das Kolophon auf fol. 263^r ließ die Hand, die fol. 242^r die Überschrift anbrachte, folgen: *Nolo quod a quoquam dogmatizetur Okam. Nota preceptum: Argumenta bona, sed doctrina mala etc.* Dann eine andere Hand: *Quare? Quia non placet pape.*

⁸) Es ist freilich anzumerken, daß die Überschrift in der Kasseler Hs., von der man annimmt, daß sie zwischen 1338 und 1344 geschrieben wurde (oben Anm. 6), nicht viel jünger sein kann als der Text. Indessen hat Rudolf Losse, der Auftraggeber der Hs., bei der Anlage des Inhaltsverzeichnisses für diesen Band Ockham nicht als den Autor der ‚Allegaciones‘ bezeichnet; siehe Nova Alamanniae 1, 390 Nr. 582*; 2, 2 1009 Nr. 1828.

⁹) S c h o l z, Unbekannte Streitschriften 1, 163; L. B a u d r y, Guillaume d’Occam, Bd. 1: L’homme et les oeuvres (1950) S. 199–204.

¹⁰) So konnte Thomas Gascoigne seine Abschrift des ‚Defensor pacis‘ überschreiben: *Incipit (folgt getilgt inceptoris) doctoris Okkam fratris minoris in suo defensorio*; London, British Library, Royal ms. 10 A. XV, fol. 3^r. Ein ähnliches Durcheinander ist etwa zur selben Zeit bei Laurentius von Arezzo zu beobachten; vgl. das Prooemium zu Buch II seines Traktats ‚De ecclesiastica potestate‘, am besten hg. von A.-H. C h r o u s t und J. A. C o r b e t t, *The fifteenth-century Review of Politics of Laurentius of Arezzo*, *Mediaeval Studies* 11 (1949) S. 64f., 73.

¹¹) Paris, BN cod. lat. 4364, fol. 40^r; cod. lat. 14619, fol. 121^v.

¹²) Biblioteca Apostolica Vaticana, cod. Pal. lat. 606, fol. 94^v.

tias Namen mit den ‚Allegaciones‘ dürfte nicht zufällig sein, wie noch zu zeigen sein wird. Sie sollte so wenig wie die Nennung Ockhams in anderen Überschriften voreilig verworfen werden. Doch muß man sich dessen bewußt sein, daß all solch Zuschreibungen nur begrenzten Wert für die Klärung der Verfasserschaft eines Werkes besitzen.

Allein die Überschrift in der Kasseler Handschrift (künftig: K) läßt sich der Lebenszeit Ockhams zuweisen; bislang ist keine weitere zeitgenössische Zuschreibung der ‚Allegaciones‘ an Ockham bekannt geworden. Die nächstjüngere Zuschreibung wenigstens von Teilen des Traktats an ihn begegnet in der ‚Chronica de ducibus Bavariae‘, verfaßt höchstwahrscheinlich von einem Benediktiner in Oberaltaich, ca. 1371/2¹³. Der Chronist zitiert wörtlich einige Zeilen der ‚Allegaciones‘¹⁴; für ihn sind die Verfasser dieses Werkes und von ‚Fidem catholicam‘ *quidam fratres de ordine Minorum, videlicet Franciscus (de Esculo et) Wilhelmus Okka*¹⁵. Es ist durchaus anzunehmen, daß Ockham bei der Abfassung von ‚Fidem catholicam‘ mitwirkte, wenn auch sein Anteil daran mit Sicherheit weitaus geringer war als Bonagratias¹⁶. Aber Schwierigkeiten ergeben sich sofort, nimmt man die Angabe des Chronisten ernst, daß sowohl ‚Fidem catholicam‘ wie die ‚Allegaciones‘ das Ergebnis gemeinsamer Bemühungen von Ockham und Franz von Ascoli waren. Denn irgendwann zwischen dem Frühjahr 1337 und dem Sommer 1338 scheint Franz auf seinem langen Weg zurück zu einer Versöhnung mit dem Papsttum die Dissidentengruppe um Michael in München verlassen zu haben¹⁷. Denn wenn er auch zusammen mit anderen prominenten Anhängern Michaels in einem päpstlichen Dokument noch des Zeitraums Dezember 1338/Januar 1339 zu finden ist, wird hier doch auf längst zurückliegende Ereignisse Bezug genommen; er fehlt auf der Liste der Unterzeichner der Appellation, die Michael am 23. August 1338 von

¹³ Hg. von G. L e i d i n g e r, Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts, MGH SS rer. Germ. (1918) S. 141. Leidinger weist Weilands Versuch zurück, die Chronik auf Konrad von Megenberg zurückzuführen; ebd. S. 149f.

¹⁴ S. 164 Z. 9 bis 165 Z. 5 von Leidingers Ausgabe; siehe E. E. S t e n g e l, Avignon und Rhens (1930) S. 109 Anm. 4; B e c k e r (wie Anm. 1) S. 484 Anm. 150.

¹⁵ Ebd. S. 164 Z. 1–2. Leidinger übernahm den Zusatz *de Esculo* von Veit Arnpecks ‚Chronica Baioariorum‘ und Nikolaus Glassbergers Chronik. Nikolaus könnte den Zusatz in einem verbesserten Text der ‚Chronica pontificum et imperatorum‘ des Andreas von Regensburg gefunden haben; Veit Arnpeck eventuell auch, aber vielleicht hatte er Zugang zu einer besseren Überlieferung der ‚Chronica de ducibus Bavariae‘, als wir sie heute besitzen.

¹⁶ Siehe B e c k e r (wie Anm. 1) S. 482.

¹⁷ Clément S c h m i t t, Un Pape réformateur et un défenseur de l'unité de l'Église: Benoit XII et l'Ordre des Frères Mineurs (1334–1342) (1959) S. 243f.

München aus an Benedikt XII. richtete¹⁸. Obwohl ‚Fidem catholicam‘ Mitte Mai 1338 vorlag¹⁹ und möglicherweise auch die ‚Allegaciones‘ etwa zur selben Zeit zur Verfügung standen, ist es doch zweifelhaft, ob Franz damals in München anwesend war, um bei der Abfassung beider Schriftstücke eine aktive Rolle gespielt zu haben. Wenn aber die mehr als dreißig Jahre später abgefaßte ‚Chronica de ducibus Bavariae‘ hinsichtlich der Beteiligung des Franz von Ascoli irrt, könnte dies ebenso gut bei Ockham der Fall sein. Das Schweigen Konrads von Megenberg in seinem Werk ‚De translacione Romani imperii‘ hat da mehr Gewicht. Als Konrad sich 1354 mit Argumenten auseinandersetzte, die er wörtlich den ‚Allegaciones‘ entnommen hatte, machte er keinen Versuch, Ockham oder Franz dafür verantwortlich zu machen²⁰. Er nahm vielmehr die Aussage des Prooemiums der ersten Fassung der ‚Allegaciones‘ wörtlich: *Inferius describuntur allegaciones per plures magistros in sacra pagina approbate*; d. h. er ging von einer Mehrzahl von Verfassern aus, von anonymen Theologen, die eine theologische Debatte führten²¹. Konrad rieb sich bekanntlich mit Vorliebe an Ockham²². Hätte er gehant, daß die ihm anstößigen Auffassungen der ‚Allegaciones‘ mit Ockhams Namen hätten gebrandmarkt werden können, wäre es befremdlich, wenn er die Gelegenheit dazu ungenutzt hätte vorübergehen lassen. Ein *argumentum e silentio* ist zwar nie ohne Risiko; aber daß Konrad keinen Zusammenhang zwischen den ‚Allegaciones‘ und Ockham oder Franz herstellte, scheint mindestens ebenso beweiskräftig wie die dezidierte gegenteilige Aussage des bayerischen Chronisten.

Die ziemlich fragwürdigen Nennungen Ockhams als Autor der ‚Allegaciones‘; die Behauptung der ‚Chronica de ducibus Bavariae‘, Franz von Ascoli habe gemeinsam mit Ockham das Werk verfaßt; die durch den Prolog der ‚Allegaciones‘ nahegelegte Deutung, sie seien ein weiteres Gemeinschaftsprodukt von Michaels gelehrten Parteigängern²³ – das alles hat in er-

¹⁸) Nova Alamanniae 1, 408f. Nr. 597; wo auch der 1328 verstorbene Johannes von Jandun erwähnt wird; siehe L. S c h m u g g e, Johannes von Jandun, 1285/89 – 1328 (1966) S. 121f. Zu Michaels Appellation vgl. Paris, BN cod. lat. 5154, fol. 330^r.

¹⁹) Siehe oben Anm. 1.

²⁰) Kap. 23–25 von ‚De translacione‘, hg. von S c h o l z, Unbekannte Streit-schriften 2, 322–345.

²¹) Kassel, 2^o ms. iurid. 25, fol. 95v. Konrad S. 324: *aliqui theologorum*; S. 328: *adversarios*; S. 328: *alii*; S. 332: *adversarii*; S. 341: *rationes theologicas*.

²²) Siehe H. S. O f f l e r, An interpolated *collatio* of Pope Clement VI, O.S.B., Revue bénédictine 84 (1974) S. 120f.

²³) In der ersten Fassung der ‚Allegaciones‘ war lediglich davon die Rede gewesen, daß Magister der Theologie sie gebilligt hätten: *Inferius describuntur allegaciones per plures magistros in sacra pagina approbate*; Kassel, 2^o ms. iurid. 25, fol. 95v. Aber

heblichem Maße bezüglich des Verfassers der ‚Allegaciones‘ zu Unsicherheiten geführt, die sich in unterschiedlichen Auffassungen der Forschung niederschlugen. Zum Teil liegt die Schuld an dieser schwankenden Beurteilung, wie man sich eingestehen muß, an Richard Scholz, der wie kein zweiter dazu beitrug, den Traktat bekanntzumachen, und dessen Anteil an der Erforschung der polemischen lateinischen Literatur in Europa des 14. Jahrhunderts von niemandem übertroffen wird²⁴. Während A. G. Little 1892 und J. Sullivan 1896 die ‚Allegaciones‘ in gutem Glauben Ockham zugeschrieben hatten, gestützt auf die Überschriften in Pal. lat. 679²⁵, kam Scholz 1911 zu einem eher widersprüchlichen Urteil. Ihm erschienen die ‚Allegaciones‘ als ein Werk, das „wir wenigstens teilweise für Occam in Anspruch nehmen dürfen“²⁶; und obwohl er den Wert der Zuschreibung in Pal. lat. 679 nicht sonderlich hoch veranschlagte, meinte er doch, daß sich zumindest nichts dagegen einwenden ließe²⁷. Da er den Traktat seinem Stil nach eher für das Werk eines Theologen als eines Juristen hielt, glaubte er sich mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür aussprechen zu können, daß Ockham daran beteiligt war, vielleicht in Zusammenarbeit mit Bonagratia und Michael von Cesena²⁸. An anderer Stelle desselben Buches hielt es Scholz für angebracht zu erwägen, es sei gut möglich, in Ockham zumindest den Herausgeber der ‚Allegaciones‘ zu sehen. Genauso wie franziskanische Dissidenten – offensichtlich vor allem Bonagratia und Ockham – an der Promulgierung von ‚Fidem catholicam‘ beteiligt waren, so waren sie vielleicht auch die Verfasser der gleichsam offiziellen Verteidigungsschrift für dieses Dokument: „vielleicht beide Male dieselben Autoren“²⁹. Trotz der vorsich-

in der Einführung zu seiner Fassung behauptet ‚Nikolaus Minorita‘, sie seien gemeinschaftlich verfaßt worden: *Propter quod nonnulli in sacra pagina magistri et alii in utroque iure periti, super hiis a prefato domino Ludovico et nonnullis aliis cum instantia requisiti, ad supradictorum clariorem evidenciam cunctis fidelibus intimandam composuerunt et fecerunt allegaciones et rationes efficaces et veritate plenas in divino et humano iure fundatas, ostendentes aperte, quod nec iure divino nec humano summus pontifex habet talem plenitudinem potestatis*; Paris, BN cod. lat. 5154, fol. 344r, gedruckt von K. Müll er (wie Anm. 2) S. 102f.

²⁴) Scholz starb 1946. Der ‚Nachruf‘ auf ihn aus der Feder von Hermann Heimpel, in: DA 8 (1951) S. 264–266, läßt den Verdiensten dieses ebenso bescheidenen wie bedeutenden Gelehrten Gerechtigkeit widerfahren.

²⁵) A. G. Little, *The Grey Friars in Oxford* (1892) S. 232f.; J. Sullivan, *Marisiglio of Padua and William of Ockham*, *American Historical Review* 2 (1896) S. 414. Mir ist nicht klar, weshalb Sullivan den Traktat auf ‚nach 1339‘ datiert.

²⁶) Scholz, *Unbekannte Streitschriften* 1, 161f.

²⁷) Ebd. 1, 163.

²⁸) Ebd. 1, 164 f.

²⁹) Ebd. 1, 119.

tigen Ausdrucksweise von Scholz scheint es doch nicht unbillig, ihm den Wunsch zu unterstellen, die ‚Allegaciones‘ unter die Schriften Ockhams einzureihen, obgleich er sich sehr wohl der Tatsache bewußt war, daß die Beweise dafür nicht gerade erdrückend waren. Schon 1911 ging er so weit, die ‚Allegaciones‘ als „den Occamschen Traktat“ zu apostrophieren, eine Meinung, die sich zwanzig Jahre später bei E. E. Stengel wiederfindet³⁰. Im Jahre 1944 hat Scholz dann alle Vorbehalte beiseite gelassen, jedoch nicht, wie es scheint, auf Grund neuer Belege. Unter den Werken, die Ockham 1338 verfaßt habe, führt er nun auch an: „die sogen. Allegaciones de potestate imperiali, einer der wenigen offiziösen Traktate, dessen Abfassung durch Ockham ausdrücklich bezeugt ist“; er zitiert sie als unzweifelhaftes Werk Ockhams³¹.

Scholz' Urteil, das im gleichen Maße Autorität besitzt wie es nicht ganz überzeugt, hat in jüngster Zeit so manchen Gelehrten im Hinblick auf den Verfasser der ‚Allegaciones‘ zu widersprüchlichen Feststellungen veranlaßt. Georges de Lagarde etwa, der einerseits die Ansicht übernahm, die ‚Allegaciones‘ seien ein Gemeinschaftsunternehmen, stellte sie andererseits 1962 zu den unbestreitbar Ockham zuzuschreibenden Werken, die unmittelbaren Einblick in sein Denken gewährten; an wenigstens zehn Stellen zitiert er die ‚Allegaciones‘ als Beleg für Ockhams eigene Ansichten³². Im nächstfolgenden Jahr behandelte er die ‚Allegaciones‘ weiterhin als Ockhams Werk, obwohl er hatte einräumen müssen, daß darin eine in Ockhams Schriften unübliche Ausdrucksweise anzutreffen ist³³. Gleichfalls 1963 führte M. J. Wilks in seiner Bibliographie die ‚Allegaciones‘ ohne nähere Erläuterung unter Ockhams Werken an und nahm sie für Ockhams Auffassungen in Anspruch³⁴. Diese vorschnelle Annahme von Ockhams Verfasserschaft ist um so überraschender, als Léon Baudry schon 1950 zur Vor-

³⁰) Ebd. 1, 120; S t e n g e l, Avignon und Rhens S. 178.

³¹) R. S c h o l z, Wilhelm von Ockham als politischer Denker und sein Breviloquium de principatu tyrannico (Schriften der MGH 8, 1944) S. 13 und 26 Anm. 1.

³²) Georges de L a g a r d e, La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen-âge, Bd. 4: Guillaume d'Ockham: Défense de l'Empire (1962) S. 32, 61, 108, 115, 122, 135, 147, 159 mit Anm. 98, 164, 167, 173 mit Anm. 91, 200. Ich verstehe nicht, was der Vf. mit den Worten meint: „Les Allegaciones, qui font décidément l'office de filtre de la pensée d'Ockham“ (S. 169).

³³) Ebd. Bd. 5: Guillaume d'Ockham: Critique des structures ecclésiales (1963) S. 33 mit Anm. 19, 253.

³⁴) M. J. W i l k s, The Problem of Sovereignty in the later Middle Ages (1963) S. 566; siehe ebd. S. 191 Anm. 3, 196 Anm. 3, 243 mit Anm. 2, 281 mit Anm. 3, 315 Anm. 1, 502 Anm. 3.

sicht geraten hatte: Die ‚Allegaciones‘ wurden nach seinem wohlbegründeten Urteil von den um Michael gescharten Theologen und Juristen an Ludwigs des Bayern Hof verfaßt; ohne Zweifel habe Ockham bei ihrer Abfassung eine Rolle gespielt, aber die Annahme, er habe die Hauptverantwortung dabei getragen, sei zwar vielleicht einleuchtend, aber keinesfalls sicher³⁵. Noch stärkere Vorbehalte wurden 1962 von Wilhelm Kölmel und 1969 von Jürgen Miethke vorgebracht; geleitet von der Überlegung, daß Ockhams Anteil an den ‚Allegaciones‘ sich nicht näher bestimmen lasse, neigten beide dazu, ihren Wert als Quelle für Ockhams Gedankenwelt gering einzuschätzen³⁶. Doch 1970 konnte Hans-Jürgen Becker Ockham immer noch als die führende Gestalt unter den Autoren der ‚Allegaciones‘ bezeichnen, obwohl er zu einem früheren Zeitpunkt einen längeren Abschnitt darin als Werk Bonagratias nachgewiesen hatte und die Ansicht vertrat, daß Bonagratia an den ‚Allegaciones‘ „in modo determinante“ mitgearbeitet habe³⁷. A. S. McGrade vermied es 1974 klugerweise, den Traktat für die Untersuchung von Ockhams politischem Denken heranzuziehen. Doch während Marino Damia 1979 die ‚Allegaciones‘ unter der Überschrift „Ockham collaboratore, non autore“ in seine Arbeit einführte, wobei er sich Baudrys Auffassung ausdrücklich zu eigen machte, kreist seine Gedankenführung in beträchtlichem Maße um den Aufweis von Übereinstimmungen zwischen den in den ‚Allegaciones‘ und in authentischen Werken Ockhams zum Ausdruck gebrachten Ansichten³⁸. Auf der anderen Seite hat die subtile Interpretation, die P. Marc Dykmans dem ursprünglichen Prolog der ‚Allegaciones‘ hat angedeihen lassen, einer etwas

³⁵) L. B a u d r y, Guillaume d'Occam S. 202.

³⁶) Wilhelm K ö l m e l, Wilhelm Ockham und seine kirchenpolitischen Schriften (1962) S. 163: „Da sie nur teilweise sichere Spuren der Arbeit Ockhams verrät, besitzt sie keinen primären Zeugniswert.“ Jürgen M i e t h k e, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie (1969) S. 104: „Es ist daher wohl wahrscheinlich, daß Ockham an der Ausarbeitung beteiligt war, allerdings darf auch eine ‚federführende‘ Rolle nicht angesetzt werden.“ Helmar J u n g h a n s, Ockham im Lichte der neueren Forschung (1968) S. 98, führt die ‚Allegaciones‘ unter Ockhams Werken auf, obwohl er meint, sie seien wahrscheinlich eine Gemeinschaftsarbeit; in der Datierung folgt er Baudry.

³⁷) B e c k e r (wie Anm. 1) S. 484; d e r s., Kanonistische Schriften Bonagratias von Bergamo, QFIAB 46 (1966) S. 251 Anm. 1; d e r s., Bonagrazia di Bergamo, in: Dizionario biografico degli Italiani 11 (1969) S. 508.

³⁸) A. S. M c G r a d e, The Political Thought of William of Ockham (1974). Marino D a m i a t a, Guglielmo d'Ockham: Povertà e Potere 2 (1979) S. 138–146. Späterhin geht Damia stillschweigend dazu über, die ‚Allegaciones‘ als Zeugnis für Ockhams Ansichten heranzuziehen: ebd. S. 426 Anm. 191 u. 199, S. 453f.

tieferehenden Lösung der Verfasserfrage die Richtung gewiesen, und zwar nicht gerade zugunsten Ockhams³⁹.

Aus diesem Meinungsdurcheinander schälen sich zwei Hauptrichtungen heraus: Einerseits zögert man, eine größere oder geringere Beteiligung Ockhams an den ‚Allegaciones‘ in Abrede zu stellen, auf der anderen Seite ist man sich bewußt, daß der eine oder andere Gefolgsmann Michaels dabei wahrscheinlich seine Hände mit im Spiel gehabt haben dürfte. Ein ziemlich unbequemer und prekärer Balanceakt! Nur indem man die ‚Allegaciones‘ genauer befragt als bisher, kann man hoffen, über diesen Stand hinauszukommen. Muß man die ‚Allegaciones‘ eher zwei oder mehr Verfassern zuschreiben als Ockham allein? Wenn ja: was läßt sich davon guten Gewissens Ockham zuweisen, was Franz von Ascoli oder Bonagratia oder einem anderen ihrer namhaft zu machenden Mitstreiter im Lichte von deren bekannten Schriften? Falls der Traktat sich tatsächlich als Gemeinschaftswerk erweist: wurden dann die verschiedenen Beiträge zum Schluß der einheitsstiftenden Redaktion eines Einzelnen unterworfen? Wenn ja: wessen? Das sind ohne Zweifel schwierige Fragen, und es wäre leichtfertig anzunehmen, daß sich für alle restlos befriedigende Antworten finden lassen. Aber ein entschlossener Versuch in dieser Richtung ist eine unausweichliche Vorbedingung, um den Platz der ‚Allegaciones‘ im vierten Band der Edition von Ockhams ‚Opera politica‘ zu bestimmen: Sind sie unter seine unzweifelhaft echten Schriften einzuordnen?

Der Versuch muß einsetzen mit einer Untersuchung der Handschriften, des Aufbaus und des Inhalts des Traktats in seiner vollen Länge.

1. Die Handschriften

Soweit bekannt, haben sich die ‚Allegaciones‘ in den folgenden Handschriften erhalten:

³⁹) M. Dykmans, De Jean XXII au Concile de Florence, RHE 48 (1973) S. 54: „...car le titre même de l'opuscule indique une révision faite par des docteurs en théologie pour un auteur qui ne devait pas l'être ... Cet auteur, qu'on peut appeler Occam sous cette réserve ...“ Aber obwohl der Venerabilis Inceptor nie förmlich Doktor der Theologie geworden ist, galt er im Umkreis Michaels als solcher; vgl. z.B. die Liste derjenigen, die Michaels Appellation vom 23. August 1338 unterstützten, wo Ockham genau wie Heinrich von Talheim als *in sacra theologia magister* angeführt wird: Paris, BN cod. lat. 5154, fol. 330^r. Dykmans Argumentation scheint darauf hinauszulaufen, daß es sich bei dem Verfasser der ‚Allegaciones‘ um jemanden gehandelt habe, der seinem Titel nach überhaupt kein Theologe war.

Kassel, Murhardsche Bibliothek und Landesbibliothek, Cod. 2° iurid. 25 (14. Jh.), fol. 95^v–107^r (= K)⁴⁰.

Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Pal. lat. 679 (15. Jh.), fol. 117^v–156^r (= A)⁴¹.

Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 4613 (früher Univ. 687; 15. Jh.), fol. 242^r–263^r (= Vi)⁴².

München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 17833 (15. Jh.), fol. 152^v–174^v (= M)⁴³.

Paris, Bibliothèque nationale, Cod. lat. 5154 (14. Jh.), fol. 344^r–370^r (= P)⁴⁴.

Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. lat. 4008 (14. Jh.), fol. 200^r–211^v (= N)⁴⁵.

Außerdem gibt es noch eine ziemlich vollständige paraphrasierende Zusammenfassung der in den Hss. KAViM überlieferten Fassung: Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Pal. lat. 606 (15. Jh.), fol. 94^v–104^r (= C)⁴⁶.

Die Handschriften zeigen, daß die ‚Allegaciones‘ in zwei deutlich unterschiedenen Fassungen auf uns gekommen sind. Die jüngere (künftig Z) wird weiter unten zu besprechen sein. Die ältere, repräsentiert durch KAViM(C), möchte ich G nennen; Verweise darauf beziehen sich auf die Fundstellen in K⁴⁷. Die Anspielung im Prolog von G auf *processus factus et sententia lata in Franckfort per dominum Ludewicum dei gracia Romanorum imperatorem* (K, fol. 95^v) bezieht sich eindeutig auf ‚Fidem catholicam‘.

⁴⁰) Ausführlich beschrieben von E. E. S t e n g e l und K. S c h ä f e r, *Nova Almanniae* 2, 2 S. XVI–XXXVII. Der Anfang der ‚Allegaciones‘ auf fol. 95^v ist durch eine rote Initiale gekennzeichnet. Die weit ausgreifende Materialsammlung dieses Bandes ist 1344 abgeschlossen worden.

⁴¹) Beschrieben von S c h o l z, *Unbekannte Streitschriften* 1, 162.

⁴²) Siehe *Tabulae codicum manu scriptorum praeter Graecos et Orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum* 3 (1869) S. 329f.

⁴³) Siehe *Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis* IV, 3 (1878) S. 124 Nr. 1007. Die Hs. ist auf ca. 1467–1478 datiert von H. G r u n d m a n n und H. H e i m p e l, *Die Schriften des Alexander von Roes* (MGH Staatsschriften 1, 1, 1958) S. 78.

⁴⁴) Siehe K. M ü l l e r (wie Anm. 2) S. 63–77.

⁴⁵) Siehe H. K ä m p f, *Die Codices Latini 4008–4010 der Vatikanischen Bibliothek*, QFIAB 26 (1935–1936) S. 143–171.

⁴⁶) Siehe H. S t e v e n s o n, jr., und I. B. D e R o s s i, *Codices Palatini Latini Bibliothecae Vaticanae* 1 (1886) S. 210f.

⁴⁷) Bd. 4 der *Opera politica* Ockhams wird einen detaillierten Apparatus criticus erhalten müssen.

Obwohl dieses Schriftstück rechtzeitig vor Ludwigs Zusammenkunft mit den deutschen Fürsten in Frankfurt in der dritten Mai-Woche des Jahres 1338 im Entwurf vorlag und sich eine auf den 18. Mai datierte Fassung erhalten hat, scheint die formelle Publikation bis zum 6. August auf dem Reichstag zu Frankfurt hinausgeschoben worden zu sein⁴⁸. Fassung G, die die Aufgabe hatte, ‚Fidem catholicam‘ näher zu begründen, wird nicht lange nach dem 6. August fertiggestellt worden sein; verfaßt von derselben Gruppe um Michael, die tätigen Anteil an der Konzipierung von ‚Fidem catholicam‘ gehabt hat, mag G recht gut schon im Mai oder noch früher in Arbeit gewesen sein. Daher ist Scholz’ Datierung „zwischen Mai und Herbst 1338“ dem Versuch Baudrys vorzuziehen, die Abfassung von G auf den Zeitraum zwischen den Reichstagen von Frankfurt im August und in Koblenz Anfang September 1338 einzugrenzen⁴⁹.

Die bei weitem älteste und beste der bekannten Handschriften der Fassung G der ‚Allegaciones‘ ist K. Der Kodex, der sie überliefert, ist Teil der Kollektaneen Rudolf Losses aus Eisenach. Nach einem Studium des kanonischen Rechts in Montpellier war Losse um 1332 in die Dienste des bedeutenden Luxemburgers Erzbischof Balduin von Trier getreten und dessen Official geworden; er starb 1364 als Dekan des Mainzer Domkapitels. Losse zeigte reges Interesse am Streit Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum und besaß infolge seiner Beziehung zu Balduin von Trier einflußreiche Verbindungen. Es scheint, als habe er sich kurz nach Abfassung von G bereits mit einer Abschrift versehen können, denn K stammt von einem Schreiber, von dem man weiß, daß er zwischen 1338 und 1340 für Losse tätig war⁵⁰. Die Textüberlieferung von K mit ihren von wenigstens zwei Händen ausgeführten sorgsamten Korrekturen bietet fraglos die Grundlage für die Textkonstitution der Fassung G. Dennoch: K ist nicht ganz frei von Fehlern; es finden sich eine Reihe kleinerer Schreiberversehen und es gibt auch einige Auslassungen. Eine davon auf fol. 105^v – hervorgerufen durch Homoioteuton – ist von besonderer Bedeutung. Denn A – eine weitaus jüngere Handschrift als K und im allgemeinen sehr viel weniger sorgfältig angelegt – enthält gerade diesen Fehler nicht und erweist sich damit als eine von K unabhängige Überlieferung, obwohl beide Handschriften mehr als dreißig Trennfehler gemeinsam haben. Vermutlich gehen K wie A unabhängig

⁴⁸) Siehe oben Anm. 1.

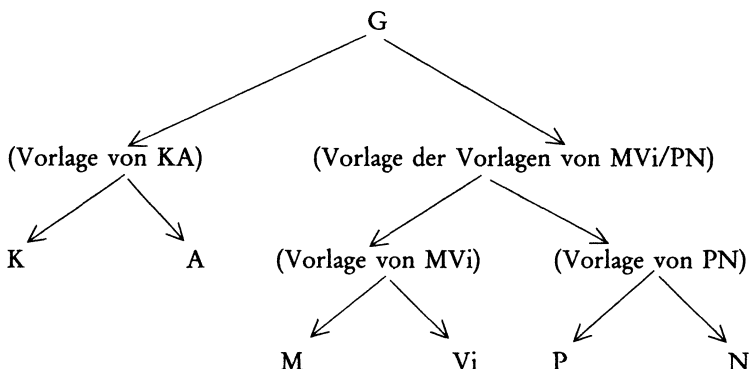
⁴⁹) S c h o l z, Wilhelm von Ockham als politischer Denker S. 13; B a u d r y, Guillaume d’Occam S. 203.

⁵⁰) Hand 7 nach der Zählung Stengels; siehe Nova Alamanniae 2, 2 S. LXXVII und Tafel 4. Zur Überschrift von Hand 8 siehe oben Anm. 6.

voneinander auf eine gemeinsame Vorlage zurück, die jünger sein müßte als die Urschrift von G. Die späte und sorglos geschriebene Hs. M hat wenig Bedeutung für die Texterstellung; am nächsten steht sie der ebenso sorglos und noch eigenwilliger geschriebenen Hs. Vi, mit der sie mehr als hundert Lesarten gemein hat. Aber von einiger Bedeutung ist die Tatsache, daß M und Vi einzeln wie zusammen eine ganze Reihe von Varianten mit P und N, den Hss. der Fassung Z, gemeinsam haben. Eine mögliche Erklärung dafür wäre, daß, wenn sich schon keine direkte Abhängigkeit zwischen M und Vi nachweisen läßt, beide Hss. letztlich doch gemeinsam auf eine Vorlage zurückgehen, die ihrerseits von einer Überlieferung abhängt, die PN näher steht als KA. K bleibt der bei weitem verlässlichste Textzeuge für G, eine Handschrift, die, wie wir sahen, zeitlich nah an die Urschrift der ‚Allegaciones‘ heranreicht. Dennoch kann man sich darauf nicht wie auf die Urschrift selbst stützen⁵¹.

Obwohl das Material für die Aufstellung eines bis ins letzte überzeugenden Stemmas nicht ganz hinreicht, läßt sich das ungefähre Verhältnis der Handschriften auf folgende Weise graphisch verdeutlichen:

⁵¹) Zwei mögliche Differenzen zwischen K und dem Original der Fassung G scheinen der Anzeige wert: 1. Bei dem Verweis auf den Kanon ‚Monomachiam‘ (C. 2 q. 5 c. 22) – in K fol. 106^v – haben KA *Monachiam*, MPN *Monarchiam*, und in V fehlt das Wort; nur die Kurzfassung C, fol. 104^r, schreibt korrekt *Monomachiam*. Das braucht nicht mehr zu sein als die Emendation eines im kanonischen Recht bewanderten Schreibers; indessen ist es möglich, daß C eine bessere Vorlage vor sich hatte als die heute erhaltenen Handschriften der ‚Allegaciones‘. – 2. Vielleicht besaß Konrad von Megenberg, als er 1354 an ‚De translacione imperii‘ arbeitete, Zugang zu einem etwas vollständigeren Text, als ihn K überliefert. Denn in c. 23 nachdem er aus den ‚Allegaciones‘ den Beweis gegen die päpstliche Vollgewalt in wesentlichen Dingen, beruhend auf dem Kanon ‚Si habes‘, zitiert hatte (K, fol. 95^v), fügt Konrad noch ein weiteres Argument hinzu, wie wenn es aus derselben Quelle stammte: *Item oracione qua legitur et cantatur ... tradidisti* (S c h o l z, Unbekannte Streitschriften 2, 324f.); in c. 25 nun greift er die Behauptung, daß dies die päpstliche Gewalt auf geistliche Dinge einschränke, in demselben Kontext an, in dem er die gleichgerichteten Argumente der ‚Allegaciones‘ zurückgewiesen hatte. Man ist daher versucht anzunehmen, daß Konrad dieses zusätzliche Argument von einer etwas längeren Fassung der ‚Allegaciones‘ übernahm, als sie heute bekannt ist. Auch ist festzuhalten, daß Konrad in c. 24 – wo er überwiegend wortwörtlich der Argumentationslinie der ‚Allegaciones‘ bezüglich der Zwei Schwerter-Lehre folgt, insbesondere bei den Ambrosius- und Lukas-Zitaten – seinen Gegnern Meinungen in den Mund legt, die den Stoff in einer besser geordneten Abfolge als die uns erhaltenen Handschriften der ‚Allegaciones‘ bieten (S c h o l z, Unbekannte Streitschriften 2, 332; vgl. K, fol. 100^v – 101^r).



Die jüngere Fassung Z der ‚Allegaciones‘ wird von P und N überliefert. Sie ordnet den Stoff nach Gutdünken neu, um ihn der sog. ‚Chronik des Nikolaus Minorita‘ leichter einfügen zu können. Diese Chronik ist nichts anderes als eine Sammlung von pièces justificatives, entstanden in der Umgebung Michaels von Cesena mit dem Zweck, die Rebellion Michaels und seines Anhangs gegen die avignonesischen Päpste Johannes XXII. und Benedikt XII. zu rechtfertigen. Dazu wurden päpstliche und kaiserliche Verfügungen zusammen mit polemischen Traktaten aus der Umgebung Michaels, Briefe und Appellationen von 1322 an in chronologischer Folge aneinandergereiht, zusammengehalten von einem für Michael und seine Gruppe Partei ergreifenden Kommentar. Die ‚Chronik‘ hat seit den 1840er Jahren als Fundgrube für Materialien zur deutschen Geschichte gedient⁵², und ihren Inhalt hat Karl Müller 1883 auf der Grundlage von P erschöpfend bekannt gemacht⁵³. Doch seit Konrad Eubels 1897 erschienenen Studien sind die Fragen, die dieses Sammelwerk aufwirft, als Gegenstand eigener Untersuchung einer Lösung nicht nennenswert nähergebracht worden.⁵⁴ Zwar ist der Name des angeblichen Verfassers, ‚Nikolaus‘, auf Ver-

⁵²) Siehe Alfons H u b e r, Vorrede zu J. F. B ö h m e r, *Fontes rerum Germanicarum* 4 (1886) S. LXIV.

⁵³) K. M ü l l e r (wie Anm. 2) S. 68–77.

⁵⁴) Konrad E u b e l, *Zu Nicolaus Minorita*, *HJb* 18 (1897) S. 375–386; d e r s., *Nachträgliches zu Nicolaus Minorita*, *HJb* 20 (1899) S. 767–769. Die Sammlung mag von einer ähnlichen Bemühung aus früherer Zeit angeregt worden sein, entstanden 1317–1318 und befaßt mit der *magna disceptatio* zwischen den Franziskaner-Konventualen und -Spiritualen; siehe Franz E h r l e, *Zur Vorgeschichte des Concils von Vienne*, 2: *Des Ordensprocurators Raymund von Fronsac Actensammlung zur Geschichte der Spiritualen*, *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 3 (1887) S. 1–32. Obwohl Ehrle dazu neigte, Raymund von Fronsac die Verfasserschaft an der Sammlung zuzusprechen, hielt er es doch für gut möglich, daß Bonagratia von Bergamo dabei seine Hand mit im Spiel hatte; ebd. S. 3–6.

dacht gestoßen, doch um wen es sich wirklich handelte, blieb im dunkeln⁵⁵. Entstehung und Aufbau der Sammlung bedürfen nach wie vor sorgsamer Untersuchung im Lichte der handschriftlichen Überlieferung, die alles andere als einheitlich ist. Die ‚Allegaciones‘ finden sich am Schluß der ‚Chronik‘ allein in P und N; keine andere Handschrift scheint Material der Zeit nach 1335 zu enthalten⁵⁶. P und N sind eng miteinander verwandt, doch überliefert P – obwohl wahrscheinlich etwas jünger als N – den besseren Text⁵⁷. Vielleicht wurden beide Handschriften von derselben Vorlage abgeschrieben, P durchgehend sorgfältig, während in N ein unachtsamer Schreiber die Folien 200^r–210^v kopierte und ein etwas aufmerksamerer fol. 211^r–v. Im Regelfall kann P als der maßgebende Zeuge für die Fassung Z der ‚Allegaciones‘ angesehen werden.

⁵⁵) Siehe H. S. O f f l e r, in: Guillelmi de Ockham Opera politica 2 (1963) S. XVIIIff.

⁵⁶) In der Hs. Florenz, Biblioteca Medicea Laurenziana, S. Crucis, Plut. XX sin. cod. 12 (geschrieben um 1350) endet die ‚Chronik‘ auf fol. 161^v mit dem Brief ‚Teste Salomone‘ Michaels von Cesena vom Dezember 1332 (Nr. 35 von M ü l l e r s Inhaltsübersicht für den ‚Nikolaus‘: Einige Aktenstücke [wie Anm. 2] S. 76); auf fol. 161^v–168^v befindet sich Bonagratias Münchener Appellation von 1334, während eine Hand des 15. Jh. auf fol. 169^r–171^r eine unvollständige Fassung des Traktates ‚Quoniam ut ait Leo papa‘ hinzugefügt hat (M ü l l e r S. 76 Nr. 37); siehe A. M. B a n d i n i, Catalogus codicum Latinorum Bibliothecae Mediceae Laurentianae 4 (Florenz 1777) Sp. 152; Marc D y k m a n s, Les sermons de Jean XXII sur la vision béatifique, Miscellanea Historiae Pontificiae 34 (1973) S. 196, 213. Die Fassung des ‚Nikolaus‘ in: Biblioteca Apostolica Vaticana, cod. Vat. lat. 7316 – geschrieben für Kardinal Domenico Capranica und 1798 vom Collegio Capranica in die Vatikanische Bibliothek überführt – bricht mit dem auf den 24. Januar 1331 datierten Brief ‚Christianae fidei fundamentum‘ Michaels von Cesena ab (M ü l l e r S. 75 Nr. 29). Von dieser Handschrift des 15. Jh. stammt die bei B a l u z e – M a n s i, Miscellanea 3 (Lucca 1762) S. 206 – 358 gedruckte Fassung der ‚Chronik‘. Die Hs. Vat. lat. 4128 ist eine sorgfältig angefertigte unmittelbare Abschrift des Vat. lat. 7316, mit einem ähnlichen Schluß; sie wurde für Piero da Monte geschrieben, dem späteren Bischof von Brescia. Beide vatikanischen Handschriften sind beschrieben von S c h o l z, Unbekannte Streitschriften 2, 565f.; zu ihrem Abhängigkeitsverhältnis vgl. J. M i e t h k e, Die handschriftliche Überlieferung der Schriften des Juan González, Bischof von Cadiz, QFIAB 60 (1980) S. 286 Anm. 35; siehe auch ebd. S. 284 Anm. 29, 289 Anm. 40. Die Hs. Venedig, Biblioteca Nazionale Marciana, cod. Zan. lat. I. 196 scheint inhaltlich mit cod. Vat. lat. 7316 übereinzustimmen, aber leider läßt sich das mit Hilfe der Beschreibung bei J. V a l e n t i n e l l i, Bibl. manuscripta ad S. Marci Venetiarum. Codices mss. Latini 2 (Venedig 1869) S. 354f., nicht klären. K ä m p f (wie Anm. 45) S. 164f., hat gezeigt, daß cod. Vat. lat. 4010 zwar vielleicht eine Quelle für ‚Nikolaus‘ war, aber nicht die ‚Chronik‘ selbst überliefert; die Hs. endet mit ‚Quoniam ut ait Leo papa‘.

⁵⁷) A. H e y s s e, Duo documenta de polemica inter Gerardum Oddonem et Michaelem de Caesena, Archivum Franciscanum Historicum 9 (1916) S. 139; D y k m a n s, Les sermons de Jean XXII S. 213.

Es war in keiner Weise ungewöhnlich, wenn der Kompilator oder die Kompilatoren des ‚Nikolaus Minorita‘ ursprünglich selbständig zirkulierende Traktate aus der Umgebung Michaels in die ‚Chronik‘ aufnahmen und für deren Zwecke umarbeiteten. So erging es z. B. einem 1338 entstandenen Textstück, das sich unter Rudolf Losses Kollektaneen mit dem Incipit *Inferius describuntur articuli* erhalten hat; es taucht mit textlichen Veränderungen erneut im ‚Nikolaus Minorita‘ auf unter dem Titel *Subsequenter ponuntur articuli*⁵⁸. So wurde auch die im Umkreis Michaels verfaßte Schrift ‚Quoniam ut ait Leo papa‘ – entstanden 1335 – umgearbeitet, bevor sie in den ‚Nikolaus‘ aufgenommen wurde⁵⁹, während Bonagratias Denkschrift von 1338 über die Ungültigkeit von Eiden, die Ludwig dem Bayern zum Nachteil ausschlugen, in einer im Vergleich zur Erstfassung merklich veränderten Form in den ‚Nikolaus‘ gelangte⁶⁰. Es ist daher nicht überraschend, die ‚Allegaciones‘ im ‚Nikolaus‘ in einer Gestalt vorzufinden, die sich von der ursprünglichen Fassung deutlich unterscheidet. Die Einzelheiten der Umformung in Z gegenüber G lassen sich nur namhaft machen, wenn wir den Aufbau des gesamten Traktats einer eingehenden Betrachtung unterziehen.

2. Der Aufbau

Auf den ersten Blick scheint der Text der ‚Allegaciones‘ – mehr als 20 000 Worte – in den Handschriften nicht weiter in Kapitel oder Abschnitte untergliedert worden zu sein. Eine nähere Untersuchung zeigt jedoch, daß das Werk in eine Reihe selbständiger Abschnitte zerfällt, oder – um die werkeigene Terminologie zu gebrauchen – in *articuli*⁶¹: den sechs in G ist ein siebenter in Z hinzugefügt worden. Spuren dieser ursprünglichen Einteilung in ‚Artikel‘ lassen sich – freilich nur ganz schwach – auch in den Handschriften ausmachen.

Artikel I führt aus, daß *iure divino* die Vollgewalt des Papstes auf geistliche Angelegenheiten begrenzt sei; seine Gewalt könne nicht die Gewalt

⁵⁸) *Inferius* in K, fol. 119^r–122^r, ed. Stengel, Nova Alamanniae 1, 391–401 Nr. 583; *Subsequenter* in P, fol. 335^r–340^v, ed. Böhm er, Fontes rerum Germanicarum 4, 592–605.

⁵⁹) Dyk m a n s, Les sermons S. 196, 213.

⁶⁰) Siehe H.-J. B e c k e r, Kanonistische Schriften (wie Anm. 37) S. 263–271; vgl. unten Anm. 192.

⁶¹) K, fol. 104^v: *Sed non habet de iure divino, ut superius in primo articulo probatum est plene.*

Christi *inquantum homo viator* übersteigen, da Christus nach dem Zeugnis der Schrift weltliche Herrschaft zurückgewiesen habe.

Artikel II kommt auf einem anderen Weg zum selben Ergebnis. Die Gewalt Christi in seiner göttlichen Vollkommenheit, sein *dominium increatum*, wird unterschieden von seiner Gewalt als vollkommener Mensch, dem *dominium creatum*; das letztere wird noch einmal differenziert in *dominium creatum* vor der Passion und nach der Auferstehung. Nur Christi *dominium creatum* vor der Passion sei Petrus und seinen Nachfolgern übertragen worden. Und das sei eine rein geistliche Gewalt gewesen; anzunehmen daß sie sich auf Weltliches erstreckt habe, würde Christi Armut, Demut, Liebe und Rechtschaffenheit in Abrede stellen. Belege aus den Apostel- und den Väterschriften, aus dem römischen und dem kanonischen Recht werden angeführt, um die These zu untermauern, daß die päpstliche Gewalt *iure divino* auf den geistlichen Bereich beschränkt sei. Artikel I und II gelangen also zum selben Ergebnis, doch unterscheiden sie sich (wie noch zu zeigen sein wird) augenfällig in Substanz und Form der Argumentation. Die Schreiber von K (fol. 96^v) und A (fol. 121^r) versuchen eine Zäsur zwischen den beiden *articuli* zu markieren, A in Gestalt einer weitausholenden Initiale für den Anfangsbuchstaben von Artikel II. In M wird nichts dergleichen versucht, doch ist dort auf fol. 154^r dem Schluß von Artikel I ein weiteres Belegstück zugefügt worden. In Vi, P und N läuft der Text von Artikel I zu Artikel II kontinuierlich weiter ohne sichtbares Zeichen einer Unterbrechung.

Artikel III erwidert auf Einwände, die sich gegen die in Artikel I und II aufgestellten Thesen erheben ließen. Dabei werden fünfzehn der gängigsten hierokratischen Argumente, daß sich die päpstliche Gewalt auch auf den weltlichen Bereich erstrecke, widerlegt. Die Schreiber markieren den Übergang von Artikel II zu Artikel III klar und deutlich, und zwar sowohl in K (fol. 100^r) wie in A (fol. 132^r) und in M (vol. 159^{va}); dabei werden als Mittel der Unterscheidung zu Beginn der detaillierten Ausführungen von Artikel III erneut Initialbuchstaben verwendet (fol. 100^r bzw. 132^v und 159^{vb}).

Artikel IV argumentiert auf der Grundlage von elf Textstellen aus dem kanonischen und fünf aus dem römischen Recht, daß der Papst von Rechts wegen *iure humano* nicht universale Herrschaft über Temporalien beanspruchen könne. Von einer ganz leichten Andeutung in K vielleicht abgesehen (fol. 103^v), enthalten die Handschriften nichts, um Artikel III und IV optisch voneinander abzugrenzen.

Artikel V weist Argumente zugunsten einer universalen weltlichen Herrschaft des Papstes zurück, die sich auf die *Translatio imperii*, die Absetzung

Chiliderichs und die Konstantinische Schenkung stützten. Die Trennlinie zwischen den Artikeln IV und V ist in A (fol. 147^v) verhältnismäßig klar markiert, weniger deutlich in K (fol. 104^v); sie ist auch in P (fol. 368^v) und N (fol. 200^r) gut erkennbar.

Artikel VI ist der Schlußabschnitt in G. Er gelangt zu dem Schluß, päpstliche und kaiserliche Gewalt leiteten sich unabhängig voneinander unmittelbar von Gott her; sie hätten klar getrennte Wirkungsbereiche, die Domäne der ersteren sei die geistliche, die der letzteren die weltliche Sphäre. Schwache Spuren einer Abgrenzung zwischen den Artikeln V und VI lassen sich bei gutem Willen in K (fol. 106^v) wahrnehmen, aber nichts dergleichen in den anderen Handschriften.

Ohne diesen Rahmen in den Grundzügen zu verlassen und ohne die Textgestalt wirklich schwerwiegend zu verändern, präsentiert die für die ‚Chronik des Nikolaus Minorita‘ angefertigte Fassung Z dennoch eine umfassende, durchgreifende und zweckvoll ausgerichtete Umarbeitung von G. Der Kompilator der ‚Chronik‘ steuerte eine einführende Vorbemerkung bei: Als Johannes’ XXII. Anspruch auf Vollgewalt sowohl im geistlichen wie im weltlichen Bereich die Frage aufwarf, auf welches Recht, göttliches oder menschliches, gestützt er diese unerhörte *plenitudo potestatis* an sich riß, da habe auf des Kaisers Geheiß eine Anzahl in der Theologie wie in den Rechten bewanderter Männer ‚Allegaciones‘ zusammengestellt, um zu zeigen, daß weder nach göttlichem noch nach menschlichem Recht der Papst diese unbegrenzte Macht innehatte⁶². Darauf folgt der Prolog der ‚Allegaciones‘ in der für Z eigentümlichen Gestalt. Die Abweichungen gegenüber G lassen gerade hier die für die spätere Redaktion insgesamt bezeichnende Tendenz hervortreten. Während Fassung G der ‚Allegaciones‘ ganz einfach darauf ausgerichtet ist, den ersten Artikel von ‚Fidem catholicam‘ zu rechtfertigen – päpstliche Vollgewalt ist eingegrenzt auf geistliche Angelegenheiten⁶³ –, verkündet Z ein weitaus ehrgeizigeres Programm. Die Verfasser der ‚Allegaciones‘ seien – nach Z – um schriftliche Abgabe ihres Votums bezüglich päpstlicher Gewalt *tam in spiritualibus quam in temporalibus* gebeten worden; sie gelangten zu dem Urteil, daß der *summus pontifex nec iure divino nec iure humano habet plenitudinem universalis iurisdictionis in temporalibus et spiritualibus*⁶⁴. Das dehnt die ursprüngliche Zielrichtung des Traktats, wie sie G zum Ausdruck brachte, ganz entschieden

⁶²) Siehe oben Anm. 23.

⁶³) K, fol. 95^v.

⁶⁴) P, fol. 344^r; N, fol. 200^{va}; M ü l l e r (wie Anm. 2) S. 103.

aus; über die Leugnung päpstlicher Vollgewalt in weltlichen Dingen hinaus möchte Z auch die geistliche Prärogative ins Visier nehmen.

Ein Zusatz in Z zu Beginn des Artikels II macht den Wandel augenfällig⁶⁵. Während G sofort mit der Argumentation einsetzt, daß päpstliche Vollgewalt sich ausschließlich auf Geistliches erstrecke, fügt Z Augustins Ausspruch ein, aller Besitz beruhe auf göttlichem oder menschlichem Recht⁶⁶. Wenn der Papst die volle, freie und universale Jurisdiktion sowohl im weltlichen wie im geistlichen Bereich habe, dann müßte sie entweder unmittelbar nach göttlichem oder menschlichem Recht an ihn gelangt sein. So hat man zu prüfen: (a) ob der Papst die volle Jurisdiktion in weltlichen Dingen *de iure divino* besitze, und (b) ob er sie *de iure humano* innehabe. Sodann (c) seien – in der stillschweigenden Annahme, daß das Resultat der Überprüfung negativ ausfallen würde – Einwände dagegen zu entkräften. Schließlich (d) sei zu fragen, ob der Papst Vollgewalt *in spiritualibus* besitze⁶⁷. G entspricht diesem Schema im Hinblick auf (a) in Artikel II und III; bezüglich (b) in Artikel IV; hinsichtlich (c) in Artikel V. Aber (d) wird dort selbstverständlich überhaupt nicht behandelt. Entsprechend hält es Z für angebracht, einen eigenen Abschnitt speziell dieser Frage zu widmen: Artikel VII, der keinerlei Gegenstück in G besitzt. Dieses ist der einzige Abschnitt der ‚Allegaciones‘, dessen Verfasser zweifelsfrei feststeht, denn er ist wörtlich jenem Traktat entnommen, den Ockham 1337/38 gegen Papst Benedikt XII. gerichtet hat⁶⁸.

Z's Absicht, die päpstliche Autorität in geistlichen Dingen einer Überprüfung zu unterziehen und dabei deutlich zwischen zwei Formen der Vollgewalt – im weltlichen sowie im geistlichen Bereich – zu unterscheiden, hat offenkundig die Art der Umformung von G's Text bestimmt⁶⁹; so

⁶⁵ K, fol. 96^v; P, fol. 346^v.

⁶⁶ Augustin, Ep. 93.12.50, ed. A. Goldbacher, CSEL 34, 2 (1898) S. 493; = Decretum Gratiani C. 23 q. 7 c. 1.

⁶⁷ P, fol. 346^v; N, fol. 201^{rb-va}: *Quamvis res quaecunque terrena non recte a quocunque possideri possit nisi iure divino, quo cuncta sunt iustorum, vel iure humano, quod est in potestate regum terre, ut ait Augustinus ad Vincencium rogatistam, ideo si papa habet universalem et plenam ac liberam in temporalibus et spiritualibus iurisdictionem, vel habet eam immediate de iure divino vel de iure humano. Propter quod primo videndum est, utrum papa habeat plenitudinem iurisdictionis in temporalibus de iure divino, secundo utrum habeat de iure humano, tercio obiecta in contrarium excludentur, ultimo utrum habeat in spiritualibus plenitudinem potestatis.*

⁶⁸ ‚Contra Benedictum‘ VI 3–4, in: Guillelmi de Ockham Opera politica 3, ed. H. S. Offler (1956) S. 274f.

⁶⁹ Man vergleiche etwa K, fol. 102^v, mit P, fol. 360^v: Auslassung von *sed solum in spiritualibus*; K, fol. 104^v, mit P, fol. 364^r: Zusatz von *potestatis in temporalibus*; K, fol.

ist beim Anfang von Artikel IV der Text von G neu formuliert worden, um ganz unmißverständlich deutlich zu machen, daß es hier speziell um die päpstliche *plenitudo potestatis* im weltlichen Bereich geht⁷⁰. Aber nicht alle Veränderungen, die Z an G vornahm, sind auf diese Tendenz zurückzuführen. Manches sind bloße redaktionelle Eingriffe, die auf größere sprachliche Eleganz oder knappere Form des Ausdrucks zielen; gelegentlich mildert Z harte Formulierungen in G, bringt leichte sachliche Korrekturen an, kürzt ein Zitat oder ergänzt einen Verfassernamen⁷¹. Abweichend von seiner sonstigen Übung ergänzt Z bei Artikel II an vier Stellen die von G angeführten Autoritäten, und zwar um je zwei Hilarius- und Augustin-Zitate⁷². Als bedeutsam wird man festhalten müssen, daß Z in Artikel V den Vorwurf an die Griechen wegläßt, sie behaupteten, dem römischen Bischof keinen Gehorsam zu schulden; daß G's Auslegung der ‚Glossa ordinaria‘ zu X 1. 6. 34 einen möglicherweise tendenziösen Zusatz enthält; schließlich daß ein Satz ausgelassen wird, der die verfassungsrechtliche Wirkung des Wahlakts auf die Titulatur des deutschen Herrschers zum Inhalt hat⁷³. Die lange Passage, die Z der Erörterung G's zur Zwei-Schwerter-Lehre in Artikel III hinzufügt, wird weiter unten noch näher zu betrachten sein⁷⁴.

Z hat sich als eine sorgfältige und durchdachte Überarbeitung von G erwiesen. G war höchstwahrscheinlich im Herbst 1338 bereits vorhanden. Wie bald danach ist Z hergestellt worden? Dafür läßt sich ein ziemlich genauer terminus a quo anführen: Das ist in P und N das letzte Textstück der

104^v, mit P, fol. 364^v: Auslassung von *et spiritualibus*; K, fol. 106^v, mit P, fol. 368^r: Zusatz von *plenitudinem potestatis et*.

⁷⁰) K, fol. 103^v: *Tamen adhuc restat plenius ostendere, quod papa eciam a iure humano non habet talem potestatem et quod omnibus obiectionibus, que fiunt in oppositum quantum ad hunc articulum, plenarie respondeatur. Quod autem papa non habeat a iure humano talem potestatem ...* P, fol. 362^v: *Nunc restat plenius ostendere, quod papa eciam a iure canonico et civili non habet universale dominium rerum temporalium nec plenitudinem potestatis et iurisdictionis super regnum et imperium temporale. Et obiectiones, que per nonnullos fiunt ad oppositum, inferius dissolvuntur. Quod autem papa non habeat temporale dominium omnium regnorum et imperiorum terrenorum de iure humano ...*

⁷¹) K, fol. 106^r, P, fol. 367^{r-v}; K, fol. 98^v, P, fol. 351^r; K, fol. 98^v, P, fol. 351^v; K, fol. 99^v, P, fol. 353^r.

⁷²) K, fol. 97^r, P, fol. 347^v; K, fol. 97^v, P, fol. 348^v; K, fol. 97^v, P, fol. 349^r; K, fol. 98^r, P, fol. 350^v. Zitiert werden Hilarius von Poitiers, ‚In Ps.‘ 2, 26 u. 69, 5; Augustin, ‚Enarr. in Ps.‘ 1, 1 u. ‚De catechizand. rud.‘ 40.

⁷³) K, fol. 105^v, P, fol. 366^r; K, fol. 105^r, P, fol. 365^r; K, fol. 105^v: *Et hoc patet, quia statim postquam electus est appellatur et vocatur rex Romanorum*, fehlt P, fol. 366^v und N, fol. 210^{ra}.

⁷⁴) K, fol. 101^r, P, fol. 356^v–357^r und N, fol. 205^{va-vb}.

,Chronik des Nikolaus Minorita'⁷⁵. Das vorletzte Textstück ist Bonagratias Traktat ,Ad predictam questionem' in der ihm 1338 gegebenen Fassung⁷⁶; ihm sind vorangestellt die auf München, den 23. August 1338 datierte Appellation Michaels von Cesena sowie sieben weitere Dokumente, die alle mit der Diskussion um die Reichsrechte in Zusammenhang stehen, wie sie in jenem Jahre in Deutschland geführt wurde⁷⁷. Nach Abschrift von ,Ad predictam questionem' merkt ,Nikolaus' an, daß der gesamte Inhalt der Sammlung bis zu dieser Stelle von Kaiser und Kurfürsten nach Avignon geschickt worden sei. Zur selben Zeit hätten die *periti* um Michael von Cesena Benedikt XII. und die Kardinäle aufgefordert, sich der Diskussion mit ihnen zu stellen. Sie hätten angeboten, in öffentlichem Konsistorium ihre Ansichten zu verteidigen, und um sicheres Geleit an die Kurie gebeten. Avignon habe die Herausforderung nicht angenommen, sagt ,Nikolaus', weil Papst und Kardinäle keine Diskussion über die Sache Michaels und seines Anhangs wollten⁷⁸. Erst auf diesen Hinweis lassen P und N die Vorbemerkung des ,Nikolaus Minorita' zu den ,Allegaciones' folgen, und im Anschluß daran Z.

Des Kaisers Gesandtschaft hatte die Kurie im Dezember 1338 erreicht⁷⁹. Benedikts Weigerung, den Gefolgsleuten Michaels freies Geleit zu gewähren, ist in einem auf den 23. Januar 1339 datierten Brief enthalten⁸⁰. ,Nikolaus' kann daher seine Bemerkung am Schluß von ,Ad predictam questionem' nicht geschrieben haben, bevor dieser Brief nach Deutschland gelangt war, d. h. frühestens im Februar 1339. Da er seiner Bemerkung in der

⁷⁵ In N kommt noch ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis der gesamten ,Chronik' hinzu. Der letzte Eintrag (fol. 220^v) betrifft die ,Allegaciones', bei der eine Dreiteilung vorgenommen wird:

Item allegaciones nonnullorum magistrorum et aliorum peritorum in iure, quod papa non habeat plenitudinem potestatis in temporalibus. Incipit: Quoniam a nonnullis etc.

Item responsiones ad allegata, quod papa non habeat potestatis plenitudinem in temporalibus. Incipit: Nunc autem restat respondere etc. (d. i. Artikel III).

Item allegaciones, quod papa non habeat potestatis plenitudinem in spiritualibus. Incipit: Viso et multipliciter ostenso etc. (d. i. Artikel VII).

⁷⁶ Zu den verschiedenen Fassungen dieses Werkes vgl. unten Anm. 192.

⁷⁷ Müller (wie Anm. 2) S. 77 Nr. 40–46.

⁷⁸ P, fol. 344^r; N, fol. 200^{rb}.

⁷⁹ Siehe Stengel, Avignon und Rhens S. 170 Anm. 1, 179 Anm. 3; Becker (wie Anm. 1) S. 466. Zum Hintergrund: H. O. Schwöbel, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses, 1330 – 1346 (1968) S. 278–291.

⁸⁰ G. Daumet, Benoît XII (1334 – 1342). Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 3^e série 2, 1899–1920) Sp. 346 Nr. 560.

‚Chronik‘ Z folgen läßt, dürfte die Annahme begründet sein, Z habe noch nicht existiert, als die Gesandtschaft im Spätherbst 1338 Deutschland in Richtung Avignon verließ; Z wird vielmehr im oder nach dem Februar 1339 verfertigt worden sein. Ein terminus ante quem kann nicht mit hinreichender Sicherheit angegeben werden, bevor man nicht etwas mehr über die Identität jenes ‚Nikolaus‘ und die Art des Zustandekommens seiner ‚Chronik‘ weiß als jetzt. Aber man wird in diesem Zusammenhang nicht aus dem Auge verlieren dürfen, daß Bonagratia von Bergamo am 19. Juni 1340 starb und Ockham wohl am 9. oder 10. April 1348 oder 1349⁸¹.

3. Das Verfasserproblem im Lichte der Inhaltsanalyse

Wenn wir die ausdrückliche Feststellung im Prolog von Z ernst nehmen, die ‚Allegaciones‘ seien ein Gemeinschaftswerk, dann müssen wir einräumen, daß die Gruppe jener *nonnulli in sacra pagina magistri et alii in utroque iure periti* unter den Anhängern Michaels von Cesena – die nie sehr zahlreich gewesen waren – im Jahre 1338 nur noch schemenhaften Charakter besaß⁸². Unter den Zeugen für Michaels Appellation im August jenes Jahres lassen sich als Theologen Michael selbst, Ockham und Heinrich von Talheim identifizieren; der einzige Jurist war Bonagratia⁸³. Ob der andere bekannte Theologe unter den Flüchtlingen, Franz von Ascoli, sich um diese Zeit noch bei ihnen befand, ist schon oben in Zweifel gezogen worden⁸⁴. Allerhöchstens vier oder fünf Koautoren können an der Entstehung der ‚Allegaciones‘ beteiligt gewesen sein. Und natürlich wirft jede Annahme der Beteiligung mehrerer Autoren die Frage nach der praktischen Seite des Vorgangs auf: Wie kam das Werk konkret zustande? War ein Einzelner federführend, indem er Anregungen, Argumente und Beweisstellen der anderen – oder einiger von ihnen – entgegennahm und in das Werk einarbeitete? Oder hat jeder einzelne aus der Gruppe einen oder mehrere Abschnitte

⁸¹) Zum Tode Bonagratias siehe S c h m i t t (wie Anm. 17) S. 245f.; zu Ockhams: J. M i e t h k e, Zu Wilhelm Ockhams Tod, Archivum Franciscanum Historicum 61 (1968) S. 98.

⁸²) Das Zitat nach ‚Nikolaus‘. Es wird von Z bestätigt; siehe M ü l l e r (wie Anm. 2) S. 103. G ist zurückhaltender und behauptet nur, die ‚Allegaciones‘ seien *per plures magistros in sacra pagina approbate*; K, fol. 95^v. Siehe oben Anm. 39.

⁸³) Paris, BN cod. lat. 5154, fol. 330^r. Der Guardian des Münchener Franziskaner-Konvents, fr. *Fredericus de Vilperg*, tritt als Zeuge auf ohne akademischen Titel, wie auch sein Vorgänger, fr. *Henricus Brunone*.

⁸⁴) Siehe oben Anm. 17.

fertiggestellt und hat einer von ihnen das alles dann zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt? Es steht fest, daß Merkmale, die auf das Werk eines einzigen Autors oder eines hauptverantwortlichen Redaktors schließen lassen, schon in G anzutreffen sind; darauf weisen rund vierzehn Querverweise zwischen den sechs *articuli* hin sowie die durchgehend gleiche Form, in der Autoritäten angeführt werden⁸⁵. Unsere einzige Hoffnung, den Schleier der Anonymität zu lüften, der über Zustandekommen und Publikation der ‚Allegaciones‘ liegt, besteht in der systematischen Untersuchung dieser Merkmale, Abschnitt für Abschnitt.

Die Hypothese, daß einige oder alle Abschnitte der ‚Allegaciones‘ ursprünglich selbständige Einheiten aus der Feder unterschiedlicher Verfasser gewesen sind, läßt sich bei Betrachtung der Beziehungen zwischen Artikel I und II erhärten. Beide haben dieselbe Zielrichtung: Sie sollen zeigen, daß die päpstliche Vollgewalt und Jurisdiktion auf den geistlichen Bereich beschränkt ist. Blickt man auf die Gesamtanlage des Werkes, macht das Nebeneinander dieser beiden *articuli* einen denkbar schlechten Eindruck: einer von beiden ist faktisch überflüssig. Artikel II behandelt den Gegenstand in sehr viel umfassenderer und besser ausgearbeiteter Form, und Z macht von ihm in einer Weise Gebrauch, als sei er der eigentliche Beginn des Traktats⁸⁶. Aber so wenig wie G verzichtet Z auf Artikel I. Diese offenkundige Unausgeglichenheit der ‚Allegaciones‘, in zwei überaus unterschiedlichen Abhandlungen dasselbe eingangs gestellte Thema bearbeiten zu lassen, läßt sich am einfachsten mit der Annahme erklären, daß Artikel I und II unabhängig voneinander entstanden.

a) Artikel I

Artikel I ist ziemlich einfach aufgebaut: Er stellt zwei Thesen nebeneinander. In der ersten wird behauptet, daß die Schlüssel, die Christus an Petrus und dessen Nachfolger übergab, für das Himmelreich bestimmt waren, nicht für ein Reich auf Erden; die Gewalt zu binden und zu lösen habe nur geistliche Übertretungen betroffen. Diese Deutung von Matth. 16, 19 wird gestützt durch Verweise auf Joh. 20, 22–23, auf den hl. Bernhard und den hl. Augustinus⁸⁷. Die zweite These ist in einen Syllogismus gekleidet: Des

⁸⁵) Auf Artikel I wird immerhin je einmal von Artikel II, IV und V verwiesen; K, fol. 98^v, 104^v. Vier Rückverweise gibt es von Artikel III auf Artikel II; K, fol. 100^r. Vier auf Artikel II von Artikel IV und einen von Artikel V; K, fol. 103^v, 104^r, 104^v, 105^v. Zwei von Artikel V auf Artikel IV; K, fol. 106^v.

⁸⁶) Siehe oben Anm. 67.

⁸⁷) K, fol. 95^v.

Papstes Macht als Vikar Christi kann nicht größer sein als Christi selbst; aber als *homo viator* hat Christus allumfassende Gewalt und Jurisdiktion in weltlichen Dingen weder besessen noch danach gestrebt; ergo usw. Um den ‚minor‘ zu beweisen, werden zehn Belegstellen angeführt, die etwa drei Viertel des *articulus* ausmachen; alle beruhen auf der Heiligen Schrift. In der Tat verrät Artikel I seiner ganzen Machart nach sehr viel eher die Hand eines Theologen als die eines Juristen⁸⁸. Einer der Theologen um Michael, der recht gut der Verfasser hätte sein können, muß leider sofort aus dem Kreis der Kandidaten ausscheiden: wir haben kein Vergleichsmaterial, das als Grundlage dienen könnte, um die Ansichten Heinrichs von Talheim zu erörtern⁸⁹. Aber die anderen drei – Michael selbst, Ockham und Franz von Ascoli – hatten in ihren Kampfschriften gegen Johannes’ XXII. Konstitution ‚Quia vir reprobus‘ des langen und breiten die Frage von Christi weltlicher Herrschaft behandelt. Eine Betrachtung, wie sie sich über diesen Gegenstand ausließen, kann vielleicht Licht auf den Verfasser von Artikel I werfen.

Zuerst zu Ockham, der sich 1332 in cap. 93 seines ‚Opus Nonaginta Dierum‘ mit wenigstens fünf Schriftstellen befaßt hatte, die in den ‚Allegaciones‘ angeführt wurden, um den ‚minor‘ des Syllogismus in Artikel I zu beweisen. In diesem Werk ging es Ockham sicherlich um dasselbe wie in Artikel I: die Vorstellung als gänzlich abwegig zu erweisen, daß Christus als weltlicher Herrscher aufgetreten sei. Aber nirgends lassen wörtliche oder stilistische Übereinstimmungen zwischen dem ‚Opus Nonaginta Dierum‘ und Artikel I auch nur von ferne daran denken, daß Ockham der Verfasser des letzteren gewesen sein könnte⁹⁰.

Bei Franz von Ascoli ist die Sache komplizierter. Es gibt schlagende Parallelen zwischen Artikel I und der ‚Improbacio . . . contra libellum domini Iohannis qui incipit „Quia vir reprobus“‘, die Franz 1330 verfaßt hat. Ins-

⁸⁸) Artikel I erhält nur drei Verweise auf das kanonische Recht, alle auf Gratians Dekret; K, fol. 95^v, 96^v.

⁸⁹) Zu dem wenigen, das wir von Heinrichs Lebenslauf wissen, nachdem er seine Tätigkeit in Ludwigs des Bayern Kanzlei eingestellt hatte, vgl. S c h m i t t (wie Anm. 17) S. 245.

⁹⁰) ‚Opus Nonaginta Dierum‘, in: Guillelmi de Ockham Opera politica 2, hg. von J. G. S i k e s und H. S. O f f l e r (1963). Vgl. ‚Allegaciones‘, erster Beweis nach Luc. 12, 13–14 (K, fol. 95^v) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 490–493; zweiter Beweis, nach Joh. 6, 15 (K, fol. 96^r) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 513–517; dritter Beweis, nach Joh. 18, 36 (K, fol. 96^r) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 210–425; sechster Beweis, nach Luc. 1, 32–33 (K, fol. 96^r) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 426–482, 1222–1228; achter Beweis, nach Matth. 22, 21 usw. (K, fol. 96^{r-v}) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 533–558.

besondere fallen die Übereinstimmungen zwischen der ‚Improbacio‘ und dem zehnten Beweis des ‚minor‘ in der zweiten Hauptthese von Artikel I ins Auge⁹¹. Man ist versucht, auf Grund der Textübereinstimmungen anzunehmen, daß Franz zumindest für diesen Teil von Artikel I direkt verantwortlich ist. Es wäre voreilig, das zu tun! Denn es läßt sich eine Quelle ausfindig machen, die noch enger mit jener Passage in Artikel I übereinstimmt: die im Namen Michaels ergangene Appellation gegen ‚Quia vir reprobus‘, datiert auf München, den 26. März 1330⁹². Stellt man die einschlägigen Stellen der drei Werke nebeneinander, wird es ganz klar, daß der Wortlaut von Artikel I der Appellation Michaels sehr viel näher steht als der ‚Improbacio‘.

(Im folgenden sind die Textteile, die in den ‚Allegaciones‘ sowohl mit der Appellation wie mit der ‚Improbacio‘ übereinstimmen, in allen drei Vergleichsstücken kursiv gesetzt worden; Sperrung wurde dort verwendet, wo die ‚Allegaciones‘ nur mit der ‚Improbacio‘ textgleich sind.)

Franz, ‚Improbacio‘ fol. 71 ^{rb} :	‚Allegaciones‘ Artikel I, K, fol. 96 ^v :	Appellation vom 26. März 1330, fol. 185 ^v :
Item tale fuit regnum Christi pro hac vita passibili quale commisit seu re- commendavit suis principibus primis, scilicet apostolis. Unde Luce XXII. legitur: „Et ego dispono vo- bis regnum sicut disposuit michi	<i>Decimo ex eo, quod tale fuerit regnum Christi pro hac vita mortali quale commisit seu re- commendavit suis apostolis primis principibus ecclesie, sicut patet Luce XXII^o, ubi legitur Chri- stum apostolis di- xisse: „Et ego dispo- no vobis regnum si-</i>	<i>Item tale fuit Christi regnum pro hac vita mortali quale com- misit seu recommendavit suis apostolis primis principibus eccle- sie, sicut patet Luce XXII. c., ubi Christus apostolis dixit: „Et ego dispono vobis regnum sicut disposuit michi pater meus, ut edatis et bibatis super mensam meam in regno meo et sedeatis super thronos iudicantes XII tribus Israel.“ In quibus verbis Christus secundum quod homo viator manifeste demonstrat,</i>

⁹¹) ‚Allegaciones‘ Artikel I, K, fol. 96^v; Franz von Ascoli, ‚Improbacio‘, in: Florenz, Biblioteca Medicea Laurenziana, S. Crucis, Plut. XXXI sin. cod. 3, fol. 71^{rb}. Zu anderen Handschriften der ‚Improbacio‘ vgl. Anneliese Maier, Eine unbeachtete Quaestio aus dem Visio-Streit unter Johann XXII., Archivum Franciscanum Historicum 63 (1970) S. 287 Anm. 3 (= die s., Ausgehendes Mittelalter 3 [1977] S. 512 Anm. 22).

⁹²) Überliefert in der Hs. Paris, BN cod. lat. 5154, fol. 185^v.

Franz,
‚Improbacio‘
fol. 71^{rb}:

pater, ut edatis et bibatis super mensam meam in regno meo.“ Et hoc fuit rationabile, quia sui principes debuerunt esse consortes et comparticipes sui regni sicut fuerunt consortes et participes evangelii et persecutionis mundi. Sed Christus commendavit suis apostolis regnum ecclesie spirituale et non temporale, quia regnum temporale admonuit et docuit eos relinquere et contempnere. Unde et Petrus in persona omnium apostolorum dixit: „Domine, ecce nos reliqui-

‚Allegaciones‘
Artikel
I, K, fol. 96^v:

cut disposuit michi pater“ etc. In quibus verbis Christus manifeste demonstrat, quod ipse tale regnum commendabat apostolis quale pater suus sibi commiserat, et hoc non fuit temporale sed spirituale, ut dictum est. Ergo Christus non commisit sive commendavit regnum et dominium rerum temporalium apostolis, immo regnum et dominium rerum temporalium docuit eos relinquere et contempnere, quia ut dicitur Matthaei XIX. et Luce XVI. II.: „Vade et vende omnia que habes et da pauperibus et sequere me!“ Et Petrus in persona omnium apostolorum ostendens se et apostolos hoc

Appellation vom
26. März 1330, fol. 185^v:

quod tale regnum recommendavit apostolis quale sibi commiserat pater. Sed apostolis non commendavit regnum temporale sed spirituale, ymo regnum temporale docuit eos contempnere et relinquere, quia „Si vis,“ inquit, „perfectus esse, vende omnia que habes et da pauperibus!“ Et Petrus in persona omnium apostolorum ostendens se predictum Christi consilium adimplere respondit: „Ecce nos reliquimus omnia“ etc. Que autem apostoli semel ex perfectione apostolica reliquerunt, stante perfectione apostolica illa amplius non resumpserunt, quia stante causa stat effectus⁹³. Et Luce IX. dicitur: „Nemo mittens manum ad aratrum et aspiciens retro dignus est regno dei.“ Sed apostoli ex perfectione virtutis, ut dictum est, omnia temporalia reliquerunt, ergo stante apostolica perfectione amplius illa non resumpserunt et a Christo regnum temporale non receperunt. Ergo regnum Christi in quantum homo viator non fuit temporale sed spirituale, quia, ut premissum est, tale fuit eius regnum quale suis apostolis

⁹³) Variation der bekannten Parömie: *Cessante causa cessat effectus* (zuerst X 2.24.26, Innocenz III.); vgl. H. Krause, in: ZRG Kan. 46 (1960) S. 85.

Franz,
,Improbacio'
fol. 71^{rb}:

,Allegaciones'
Artikel
I, K, fol. 96^v:

Appellation vom
26. März 1330, fol. 185^v:

*mus omnia et
secuti sumus te:*"
*Ergo regnum
Christi non fuit
temporale, sed
spirituale et
celeste.*

*Christi consilium
adimplese respon-*
dit: „Ecce nos reli-
quimus omnia et
secuti sumus
te!" Ergo regnum
Christi et Petri
eius vicarii non
fuit temporale sed
spirituale.

commendavit. Item quod re-
gnum Christi inquantum homo
viator non fuerit temporale sed
spirituale et celeste, apparet per
hoc, quod tale fuit regnum
Christi quale venit predicare et
annunciare, et non tale quale
venit contempnere et despicere,
cum magister perfectionis non
aliud verbo aliud facto predica-
re debuerit, ne eius predicacio
contemptui haberetur. Sed
Christus venit predicare et an-
nunciare regnum celorum, quia
„Vende," inquit, „omnia que
habes et da pauperibus et habe-
bis thesaurum in celo", Mat.
XIX et Marci X. et Luce XVIII.
Ergo Christi regnum non fuit
temporale et terrenum, sed spiri-
tuale et celeste.

Es kommt hinzu, daß die Appellation, nicht die ,Improbacio' für einen Großteil des achten und neunten Beweises für den ,minor' der zweiten Hauptthese von Artikel I bis in den Wortlaut hinein die Vorlage abgab⁹⁴.

Diese Entlehnungen beweisen natürlich nicht, daß Michael von Cesena selbst den Artikel I verfaßt hat. Im Jahre 1338 hätte jeder der *periti* aus der Umgebung Michaels die Appellation von 1330 ausbeuten können – wie das etwa Ockham tat, als er 1332 sein ,Opus Nonaginta Dierum' schrieb⁹⁵. Zudem darf man nicht zu selbstverständlich davon ausgehen, daß Michael die Appellation von 1330 persönlich abgefaßt hat, sowenig wie die zahllosen anderen Manifeste und Appellationen, die nach seiner Rebellion gegen Johannes XXII. unter seinem Namen und gedeckt von seiner vorgeblichen

⁹⁴) ,Allegaciones' Artikel I, K, fol. 96^{r-v}; Appellation fol. 183^v – 184^r.

⁹⁵) Siehe Guillelmi de Ockham Opera politica 2, S. XVIII.

Autorität als Generalminister in die Welt gingen. Es ist viel eher wahrscheinlich, daß es sich um das Ergebnis vereinter Bemühungen der um Michael gescharten Gelehrtengruppe handelte, wobei im Hinblick auf Rechtskenntnis Bonagratia eine besondere Bedeutung zukam⁹⁶. Ohne Zweifel billigte Michael diese Dokumente; er war von seinem Rang her der verantwortliche Mann, und sie drückten seine Ansichten aus. Aber gerade weil er der Rangobere war, könnte sein eigener Anteil an ihrer Abfassung gering gewesen sein. Dennoch, läßt man Heinrich von Talheim beiseite, über den wir so gar nichts wissen, dann wird man Michael auf der Liste der potentiellen Verfasser von Artikel I der ‚Allegaciones‘ einen Spitzenplatz zuweisen müssen. Wahrscheinlich ist er noch vor Franz von Ascoli einzustufen. Denn selbst wenn die oben erwähnte Argumentationskette, die in so gleichartigen Wendungen in der ‚Improbacio‘, in der Appellation von 1330 und in den ‚Allegaciones‘ anzutreffen ist, letztlich auf Franz zurückginge, erschiene es zweifelhaft, ob er einen direkten Anteil an der Abfassung von Artikel I gehabt haben kann. Denn seine Anwesenheit im Kreise der Anhänger Michaels kann zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als gesichert gelten; und stammte Artikel I von seiner Hand: hätte er es dann nicht vorgezogen, seiner eigenen ‚Improbacio‘ die Textanleihen zu entnehmen statt Michaels Appellation, zu der er nur als einer von mehreren beigetragen haben kann? Wie immer das gewesen sein mag: man wird ohne Zögern sagen können, daß nichts unverwechselbar nach Ockham klingt in Artikel I, weder nach Stil, Temperament noch Kraft der Gedankenführung.

b) Artikel II

Artikel II der ‚Allegaciones‘ sucht sehr viel eindringender als Artikel I Christi *dominium potestatis* zu ergründen. Dieses *dominium*, so wird argumentiert, war und ist ein zweifaches: eine ungeschaffene, ewige Herrschaft gemäß Christi Göttlichkeit, und ein *dominium creatum* gemäß seiner Menschlichkeit. Die ungeschaffene Herrschaft ist eine absolute, allumfassende Gewalt, die Christus keinem menschlichen Wesen übertragen hat.

⁹⁶) Die ungeprüfte Annahme, Michael habe seine offiziellen Erklärungen selbst geschrieben, mindert ein wenig den Wert einiger tiefdringender Erörterungen seiner Ansichten: z.B. Brian Tierney, *The Origins of Papal Infallibility 1150–1350* (1972) S. 196–201, sowie Carlo Dolcini, *Il pensiero politico di Michele da Cesena 1328–1338* (1977) passim. Wenn Becker Recht hat mit der Annahme, daß Bonagratia das Material für die drei Appellationen Michaels von 1328 zusammenstellte, könnte er recht gut auch an der Abfassung der Appellation von 1330 beteiligt gewesen sein; siehe Becker, Bonagrazia (wie Anm. 37) S. 508.

Hinsichtlich Christi geschaffener Herrschaft wiederum muß man unterscheiden zwischen der, die er vor der Passion besaß, und jener, die er nach der Auferstehung innehatte. Gemäß der letzteren war und ist Christus der Herr aller körperlichen und geistlichen Dinge, aller Menschen und aller Engel. Diese Gewalt hat er niemandem übertragen, weder an Petrus noch an irgendjemanden sonst. Die geschaffene Herrschaft, die Christus seinem Stellvertreter Petrus zusagte und dessen Nachfolgern, war seine Herrschaft vor der Passion: eine ausschließlich geistliche Gewalthabe, da weltliche Herrschaft ein Widerspruch gewesen wäre zu Armut, Demut, Liebe und Rechtschaffenheit (*equitati et honestati*) Christi und der Apostel. Daß deren Lebensform unvereinbar war mit weltlicher Herrschaft, wird anhand biblischer und patristischer Autoritäten aufgezeigt.

Artikel II gelangt zu dem unausweichlichen Schluß: Der Papst ist nach göttlichem Recht nicht mit universaler Herrschaft ausgestattet oder mit Gewalt über den weltlichen Bereich. Daraus ergeben sich eine negative und eine positive Folgerung, beide gestützt zum einen auf die Kirchenväter (Augustin, Ambrosius und Johannes Chrysostomus, dazu Papst Leo I. und der hl. Bernhard), zum anderen auf Gratians ‚Dekret‘ und dessen Glossen, zum Schluß auf das römische Recht. Negativ: Da Christus und die Apostel Herrschaft in dieser Welt weder innehatten noch ersehnten, besitzt der Papst – ihr Nachfolger – keine Vollgewalt in weltlichen Dingen. Positiv: Gemäß päpstlichen Verfügungen und auch nach Gesetzen des römischen Rechts, die die Kirche approbiert hat, erfreut sich allein der Kaiser voller weltlicher Gewalt; kaiserliche Gewalt hat ihren Ursprung unmittelbar von Gott, nicht vom Papst, denn dessen Wirkungsbereich ist eingeschränkt auf geistliche Angelegenheiten.

Der Art nach, wie die positive Folgerung aus dem kanonischen und dem römischen Recht begründet wird, ist Artikel II offensichtlich unselbständig. Der Text lehnt sich über weite Strecken kontinuierlich und wörtlich an ‚Fidem catholicam‘ an⁹⁷ und verläßt diese Vorlage lediglich, um eine Reihe von Allegationen aus dem römischen Recht (mit einer Appendix aus dem kanonischen Recht) einzufügen, die wortgleich in einer Allegationskette des aus Franziskanerkreisen stammenden Traktats ‚Inferius describuntur articuli‘ begegnet⁹⁸. Wie Becker nachwies, stimmt die gesamte Beweisführung weitgehend mit einem älteren, 1331 entstandenen Werk aus demselben Milieu überein: mit ‚Ut in compositione‘⁹⁹. Es gibt keinen trifti-

⁹⁷) K, fol. 99v; vgl. ‚Fidem catholicam‘, ed. B e c k e r (wie Anm. 1) S. 497ff.

⁹⁸) K, fol. 99v; vgl. ‚Inferius‘, in: Nova Alamanniae 1, 391 Nr. 583.

⁹⁹) B e c k e r (wie Anm. 1) S. 484. K, fol. 99v; vgl. ‚Ut in compositione‘, ed. H. F o e r s t e r, Miscellanea Francescana 37 (1937) S. 599–601.

gen Grund zu zweifeln, daß ‚Inferius describuntur articuli‘ aus dem Umkreis der Anhänger Michaels hervorgegangen ist¹⁰⁰; und einen gewichtigen, wenn nicht dominierenden Anteil sowohl an ‚Fidem catholicam‘ wie an ‚Ut in composicione‘ wird man mit guten Gründen dem einzigen ausgebildeten Juristen in ihrer Mitte zuzuschreiben haben: Bonagratia von Bergamo¹⁰¹. Er scheint am ehesten als Autor zumindest für diesen Teil von Artikel II in Frage zu kommen.

Direkte wörtliche Entlehnungen aus Michaels Appellation vom 26. März 1330 (künftig Appellation IV), die in Artikel I der ‚Allegaciones‘ eine so bedeutende Rolle spielten, haben sich in Artikel II nicht aufweisen lassen. Aber der oder die Verfasser kannten die Appellation offenkundig gut und bezogen sich sogar direkt darauf¹⁰². Die Unterscheidung in Artikel II zwischen Christi *dominium creatum* vor der Passion und nach der Auferstehung begegnet bereits in Appellation IV¹⁰³. Indem nun aus dem Herrenwort: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist,“ abgeleitet wird, daß des Kaisers Gewalt nicht ihren Ursprung im Papst habe, noch des Papstes im Kaiser, weil Christus *iura imperialia et iura pontificalia ... ex opposito adinvicem distinxit et divisit*, kommt Artikel II schon sehr nahe an das heran, was die Appellation IV acht Jahre zuvor ausgeführt hatte¹⁰⁴. Christi Ausspruch: *Regnum meum non est de hoc mundo*, schließt nach Ansicht von Artikel II jeglichen Anspruch auf weltliche Herrschaft aus; wäre Christi Reich von dieser Welt gewesen, dann hätte das der Herrschaft anderer Könige und Fürsten Eintrag getan, *quia in eodem regno sive imperio temporali plures reges et domini simul et in solidum esse non possunt*. Artikel I hatte dasselbe ausgeführt, aber unter direktem Rückgriff auf Appellation IV¹⁰⁵.

Es ist natürlich in keiner Weise überraschend, daß Artikel II und Appellation IV häufig die selbe Textpassage aus der gleichen patristischen Quelle

¹⁰⁰) Entgegen den Ausführungen S t e n g e l s, Avignon und Rhens S. 131. Indessen ist in keiner Weise die von Becker vertretene Annahme gesichert, daß ‚Inferius‘ von den ‚Allegaciones‘ abhängt: B e c k e r (wie Anm. 1) S. 486 Anm. 1. Für die Überarbeitung von ‚Inferius‘ in ‚Nikolaus Minorita‘ siehe oben Anm. 58.

¹⁰¹) B e c k e r, ebd. S. 482; ders., Bonagrazia S. 505–508.

¹⁰²) K, fol. 98r: *Ponere et dogmatizare Christi regnum fuisse temporale et terrenum ... sapit carnalem errorem Herodis et Iudeorum et incidit in heresim dampnatam, sicut plene ostenditur et probatur in appellatione contra dictum errorem facta*; vgl. Appellation IV, Paris, BN cod. lat. 5154, fol. 192r–v.

¹⁰³) K, fol. 96v; Appellation IV, fol. 188v, 189r, 189v.

¹⁰⁴) K, fol. 98v; Appellation IV, fol. 183v. Es ist unwahrscheinlich, daß Ockham diese Begriffe benutzt haben würde; vgl. seine nuancierte Behandlung des Problems in qu. 1 der ‚Octo Quaestiones‘, in: Opera politica ²¹, ed. H. S. O f f l e r (1974) S. 16–68.

¹⁰⁵) ‚Allegaciones‘ Artikel I, K, fol. 96v; Appellation IV, fol. 183v.

zitieren, hält man sich die ähnliche Thematik der beiden Werke sowie die Tatsache vor Augen, daß deren Verfasser auf einen gemeinsamen zusammengetragenen Grundstock an Materialien zurückgreifen konnten. An manchen Stellen, wo die Zitate in Artikel II umfangreicher sind als in Appellation IV, ist es klar, daß zwischen beiden Texten keine direkte Abhängigkeit besteht¹⁰⁶. Anderswo ist das weniger deutlich: Das Leo-Zitat ist vielleicht aus Appellation IV übernommen, obwohl es der Kreis um Michael auch andernorts verwendet hat¹⁰⁷; möglicherweise gilt das auch für eine längere Passage aus dem Apokalypsenkommentar Haymos, bei der als Quelle Remigius von Auxerre angegeben wurde¹⁰⁸. Aber an zumindest einem Beispiel läßt sich der Nachweis führen, daß Artikel II auf Appellation IV beruht (oder auf einer von Appellation IV benutzten Materialsammlung): Die Auffassung, daß weltliche Herrschaft nicht in Einklang zu bringen sei mit Christi Demut, sucht Artikel II mit Hilfe einer Zitatenkette zu untermauern, entnommen aus Hieronymus, In Matth. 1, 9, der Glosse des Johannes Chrysostomus zu Matth. 8, 20 und Anselm, De sacrament. divers. III. Einzelne sind all diese Belegstellen wiederholt von franziskanischen Autoren benutzt worden: die Glosse des Johannes Chrysostomus beispielsweise von Bonagratia und Ockham¹⁰⁹, desgleichen Anselm von Bonaventura¹¹⁰. Aber die Allegationskette in Artikel II führt diese Passagen in genau der gleichen Ordnung und in exakt demselben Umfang an, wie sie in Appellation IV erscheinen¹¹¹. Die Übereinstimmung kann kaum zufällig sein.

Es gibt folglich Anzeichen, daß Artikel II mit Werken zusammenhängt, an denen Bonagratia so gut wie sicher beteiligt war¹¹², sowie mit der unter

¹⁰⁶) K, fol. 97r, 97v (bis), 98v; vgl. Appellation IV, fol. 195r, 190v, 190r, 191r.

¹⁰⁷) K, fol. 99r; vgl. Appellation IV, fol. 190v. Das Zitat findet sich auch bei Franz von Ascoli, 'Improbacio' (wie Anm. 91), fol. 70rb. Ockham hat es in derselben Form im 'Opus Non. Dierum', in: Opera politica 2, c. 93 Z. 470–473, und gekürzt im 'Breviloquium' IV 8, ed. S c h o l z, Wilhelm von Ockham (wie Anm. 31) S. 155f.

¹⁰⁸) K, fol. 96v; Appellation IV, fol. 186r; ebenso bei Franz von Ascoli, 'Improbacio', fol. 71vb.

¹⁰⁹) Bonagratia, 'De paupertate Christi', ed. L. O l i g e r, Archivum Franciscanum Historicum 22 (1929) S. 499; Ockham, 'Opus Non. Dierum', in: Opera politica 2, c. 93 Z. 920–922.

¹¹⁰) Bonaventura, 'Apologia pauperum' VII, in: Opera omnia 8 (1898) S. 274; Bonagratia, 'De paupertate' S. 496; Ockham, 'Opus Non. Dierum', in: Opera politica 2, c. 93 Z. 932–937.

¹¹¹) K, fol. 97r–v; Appellation IV, fol. 183v.

¹¹²) Es sollte allerdings angemerkt werden, daß es wenig Gemeinsames gibt zwischen Artikel II und Bonagratias Erörterung von Christi Herrschertum in zwei unzweifelhaft aus seiner Feder stammenden Werken: in der auf den 10. April 1332 datierten Appellation, überliefert in Vat. lat. 4009, fol. 212r, und in dem Entwurf einer Art Appellation für Balduin von Trier aus dem Jahre 1334, ebd. fol. 184v–185v.

Michaels Namen laufenden Appellation IV, wer immer deren Autoren gewesen sein mögen. Möglicherweise waren Franz von Ascoli und Ockham darunter. Andererseits ließen sich keine zwingenden Übereinstimmungen zwischen Franz' ‚Improbacio‘ und Artikel II aufdecken. Dort ist auch nichts enthalten, was unmißverständlich auf Ockham hindeutete. Er erwähnt zwar durchaus des öfteren den Unterschied zwischen *increatedum et creatum dominium Christi*, aber nie in Form engerer wörtlicher Anklänge an Artikel II¹¹³. Ein anderes Beispiel führt zu einem ähnlich fruchtlosen Vergleich: Weil Petrus und die anderen Apostel die heidnischen Herrscher ihrer Zeit als die gesetzliche Regierung ansahen, so argumentiert Artikel II, können sie nicht selbst weltliche Macht ausgeübt haben, da nicht gut zwei Herrscher zu derselben Zeit in demselben Reich vollkommen unabhängig voneinander regieren können. Ockham entwickelt den gleichen Gedankengang in seinem ‚Breviloquium de principatu tyrannico‘, in der Absicht, die Legitimität weltlicher Herrschaft selbst unter Heiden aufzuzeigen: *potestas concessa et ordinata, non solummodo permissa*¹¹⁴. Es ist unvermeidlich, daß beide Werke die eine oder andere Schriftautorität in gleicher Weise anführen. Aber ein Vergleich der einschlägigen Textstellen hinterläßt nicht den Eindruck, beide Werke stammten von demselben Verfasser. Ebenso wenig führt in diesem Zusammenhang ein Vergleich zwischen Artikel II und einer ganz ähnlich aufgebauten Erörterung in Ockhams ‚Octo Quaestiones‘ zu einem anderen Resultat¹¹⁵.

Der Augenschein legt vielmehr nahe, daß Ockham den Artikel II der ‚Allegaciones‘ ausgebeutet, aber nicht, daß er ihn verfaßt hat: Im ‚Breviloquium‘ IV 8 argumentiert er, das römische Reich sei von Gott gestiftet worden auf dem Wege freiwilliger Unterwerfung der Menschen unter den Kaiser, dem sie ein für allemal Gewalt und Jurisdiktion über sich übertragen hätten; als sterblicher Mensch war Christus folglich kein weltlicher Herrscher. Die von Ockham zum Beweis angeführten Autoritäten gleichen denen, die in Artikel II den Widerspruch weltlicher Herrschaft zur Demut Christi und der Apostel belegen sollen. Die Art der Übereinstimmung läßt freilich in aller Deutlichkeit erkennen, daß Ockham hier der Schuldner, nicht der Gläubiger war. Die erste Autorität in Artikel II: Gregor d. Gr., ‚Regula pastoralis‘ I 3, erscheint verkürzt im Breviloquium; dasselbe bei der zweiten:

¹¹³) K, fol. 96v; vgl. Ockham, ‚An princeps‘, in: Opera politica 21, c. 4 Z. 9–13; d e r s., ‚Breviloquium‘ II 9, ed. S c h o l z S. 69f.; d e r s., ‚Octo Quaestiones‘, in: Opera politica 21, q. 1 c. 13 Z. 5–9.

¹¹⁴) K, fol. 97r–v; vgl. ‚Breviloquium‘ III 3, ed. S c h o l z S. 117f.

¹¹⁵) ‚Octo Quaestiones‘, in: Opera politica 21, q. 1 c. 10 Z. 97–129.

Augustin, Ep. 132¹¹⁶. Artikel II zitiert danach aus Johannes Chrysostomus, In Matth. homil. 86, und das ‚Breviloquium‘ führt exakt dieselbe Textpassage an¹¹⁷; dann folgt in beiden Werken dasselbe Zitat aus dem Markus-Kommentar von Pseudo-Hieronymus¹¹⁸. Artikel II setzt fort mit dem Beweisgang für die These, weltliche Herrschaft sei unvereinbar mit Christi Liebe, und nennt in diesem Zusammenhang als erste Autorität Augustin, Super Ioann. tr. 115; dieser Text erscheint, wenn auch stark verkürzt, auch im ‚Breviloquium‘ IV 8¹¹⁹. Und so geht es weiter: Die nächsten sieben patristischen Autoritäten in Artikel II begegnen allesamt, wenn auch bisweilen verkürzt, im selben Kapitel des ‚Breviloquium‘¹²⁰. Es grenzt ans Unmögliche, den Schluß zu vermeiden, Ockham fuße hier direkt auf Artikel II¹²¹; das könnte an anderen Stellen seines ‚Breviloquium‘ ebenso der Fall sein¹²².

So gibt es keine überzeugenden Beweise für Ockham oder Franz von Ascoli als Verfasser von Artikel II; vielmehr läßt sich eher das Gegenteil behaupten¹²³. Belegbar ist der Einfluß Bonagratias auf Artikel II – ganz deut-

¹¹⁶) K, fol. 97^v; vgl. ‚Breviloquium‘ IV 8, ed. S c h o l z S. 154f. Die Textstelle aus Gregor d. Gr. wird zitiert von Bonaventura, ‚Apologia pauperum‘ IX, in: Opera omnia 8, 297 und in gekürzter Form von Michael von Cesena, Appellation IV, fol. 191^r, sowie von Ockham, ‚Opus Non. Dierum‘, in: Opera politica 2, c. 95 Z. 67–75; Augustin ist in gekürzter Fassung anzutreffen in Appellation IV, fol. 190^v und im ‚Opus Non. Dierum‘, in: Opera politica 2, c. 95 Z. 64–67.

¹¹⁷) K, fol. 97^v; ‚Breviloquium‘, ebd. S. 154.

¹¹⁸) K, fol. 97^v; ‚Breviloquium‘, ebd., wo Scholz den Schreibfehler *super Matth.* im Text beibehält.

¹¹⁹) K, fol. 97^v; ‚Breviloquium‘, ebd. Ausführlicher als im ‚Breviloquium‘ zitiert von Michael, Appellation IV, fol. 190^r; Franz von Ascoli, ‚Improbacio‘, fol. 69^{vb}; Ockham, ‚Opus Non. Dierum‘, in: Opera politica 2, c. 93 Z. 378–399.

¹²⁰) K, fol. 98^{r-v}; ‚Breviloquium‘ IV 8, ed. S c h o l z S. 155ff.

¹²¹) Die mögliche andere Erklärung, daß Artikel II und das ‚Breviloquium‘ unabhängig voneinander auf eine schon vorhandene Autoritäten-Sammlung zurückgehen, erscheint zu weit hergeholt. In ‚Breviloquium‘ IV 8 steht Ockham Artikel II erheblich näher als in der ähnlichen Allegationsreihe von der er zu ganz demselben Zweck im ‚Opus Non. Dierum‘, in: Opera politica 2, c. 95 Z. 48–107 Gebrauch gemacht hatte.

¹²²) In K, fol. 98^v–99^r, zitiert Artikel II Ambrosius, ‚Super Luc.‘ IV; das Zitat begegnet im ‚Breviloquium‘ II 16, ed. S c h o l z S. 88. Ambrosius, ‚Super Luc.‘ IX findet sich Artikel II in K, fol. 99^r; dasselbe Zitat steht im ‚Breviloquium‘ II 11, ed. S c h o l z S. 74, und Ockham benutzt es auch in ‚An princeps‘, in: Opera politica 2¹, c. 3 Z. 12–20.

¹²³) Markant ist die unterschiedliche Zitierweise von Johannes Chrysostomus in den ‚Allegaciones‘ und bei Ockham: In den ‚Allegaciones‘ haben die Verweise auf die echten Matthäus-Homilien die Form: *Ioannes Chrysostomus in homeliario super Mattheum homelia ...* (z.B. K, fol. 97^v, 98^r), während bei Verweisen auf das ‚Opus imperfectum‘ des Pseudo-Chrysostomus die Bezeichnungen ‚commentarium‘ und ‚commentum‘ gebraucht werden (z.B. K, fol. 98^r: *In commentario super Mattheum commento III^o idem Io-*

lich im hinteren Teil – sowie des oder der Verfasser der Appellation IV, unter denen Bonagrata recht gut federführend gewesen sein kann, obgleich sich die Mitarbeit anderer bei der Abfassung der Appellation – inklusive Michael und natürlich auch Franz von Ascoli und Ockham – nicht ausschließen läßt. Woher das die Einzelemente zusammenhaltende Grundschema in Artikel II stammt: die vierfach begründete Zurückweisung weltlicher Herrschaft Christi und seiner Jünger auf Grund ihrer Armut, Demut, Liebe und Rechtschaffenheit, hat sich nicht feststellen lassen. Ich habe es nicht in Werken nachweisen können, deren Zurückweisung an Ockham unstrittig ist.

c) Artikel III

Artikel III ist der umfangreichste Abschnitt der ‚Allegaciones‘ und deren eigentlicher Kern. Er setzt sich mit fünfzehn Argumenten zugunsten der päpstlichen Vollgewalt in weltlichen Dingen auseinander. Diese Argumente waren längst Gemeinplätze in der Diskussion um das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geworden; ob sie in den ‚Allegaciones‘ auf eine einzige Quelle zurückgehen, war nicht möglich herauszufinden. Ganz offensichtlich jedoch hat Ockham Artikel III vor sich gehabt, als er Buch V und VI des ‚Breviloquium‘ schrieb.

Der schlüssige Beleg ist die wörtliche Übernahme von rund einem halben Dutzend Zeilen von Artikel III in das ‚Breviloquium‘ VI 1; weil er das bei seiner Edition des ‚Breviloquium‘ übersah, ließ sich Scholz die Möglichkeit entgehen, die verdorbene Überlieferung seiner einzigen Handschrift zu verbessern¹²⁴. Aber es lassen sich unschwer weitere Belege für Ockhams Benutzung von Artikel III im ‚Breviloquium‘ ausfindig machen. In Buch V

annes Chrysostomus ...; K, fol. 99^r: *sanctus Ioannes Chrysostomus super Mattheum commento III*^o; vgl. auch in Artikel III und IV K, fol. 101^v, 102^r, 104^r). Im Gegensatz dazu bezieht sich Ockham gewöhnlich mit *super Mattheum* oder ähnlich ohne jede Unterscheidung auf beide Werke, wenn er auch gelegentlich eine Nummer für eine der echten Homilien angibt; vgl. ‚Opus Non. Dierum‘, in: Opera politica 2, c. 76 Z. 140–141 und c. 115 Z. 75; ‚An princeps‘, in: Opera politica 21, c. 3 Z. 41; ‚Breviloquium‘ IV 8, ed. Scholz S. 155.

¹²⁴) ‚Breviloquium‘ VI 1, ed. Scholz S. 196, im Kontext der Auseinandersetzung mit dem Kanon ‚Omnes‘: *Dicunt autem quidam, quod Nicholaus non accipit ius terreni^a imperii pro iure divino^b temporalium et spiritualium rerum, sed pro spirituali potestate solvendi et ligandi universa peccata, de qua potestate dixit Christus Petro: „Tibi dabo claves regni celorum... erit solutum et in celo.“* Die gesperrten Worte stammen aus Artikel III, K, fol. 102^{r-v}, der die besseren Lesarten *terreni et celestis* (a) und *iure et dominio* (b) aufweist.

war es Ockhams Absicht, der Heiligen Schrift entnommene Argumente zugunsten der These abzuweisen, daß sich das römische Reich vom Papste herleite¹²⁵; Buch VI sollte darüber hinaus prüfen, ob sich die These dem Rechte nach (vor allem dem kanonischen Rechte nach) oder auf Grund politischer oder theologischer *rationes* rechtfertigen ließ¹²⁶. In diesen zwei Büchern befaßte sich Ockham mit neun der fünfzehn pro-päpstlichen Argumente, die in Artikel III aufs Korn genommen wurden; ohne Zweifel hat ihm Artikel III das gesamte Material für seine Angriffe geliefert. Es wird unumgänglich sein, in der Folge besondere Aufmerksamkeit den in Artikel III widerlegten Argumenten 3 und 4 zuzuwenden, die sich auf die Zweischwerter-Lehre bzw. auf 1. Cor. 6, 2–6 beziehen¹²⁷; mit ihnen beschäftigen sich ‚Breviloquium‘ V 3–5 und V 9. Das sechste in Artikel III attackierte Argument, das sich auf Christi Austreibung der Geldwechsler aus dem Tempel stützte, wird in ‚Breviloquium‘ V 8 zurückgewiesen; desgleichen im selben Kapitel die siebente, achte und neunte der in Artikel III behandelten pro-päpstlichen *rationes*¹²⁸: d. h. die Argumente, die sich auf Christi Erlaubnis an die Apostel stützen, Schwerter zu tragen; sodann seine Weisung an die Jünger, ihm eine Eselin und deren Füllen zu bringen; schließlich die Gaben der drei Weisen bei Christi Geburt (besonders in diesem Punkt kommt die Abhängigkeit des ‚Breviloquium‘ vom Text des Artikel III sehr deutlich zum Ausdruck)¹²⁹. Das zehnte Argument von Artikel III, das sich auf die *Duo luminaria magna* bezieht (Gen. 1, 16), wird in ‚Breviloquium‘ V 6 widerlegt; in ‚Breviloquium‘ V 7 geschieht dasselbe hinsichtlich des dreizehnten, wo es um die Unterordnung des weltlichen Herrschers unter den, der ihn salbt und weiht, geht. Die Behandlung des elften pro-päpstlichen Arguments in Artikel III, das sich auf den Kanon ‚Omnes‘ gründet (D. 22 c. 1), hat ihr Gegenstück in ‚Breviloquium‘ VI 1, ein Abschnitt, der, wie wir bereits feststellten¹³⁰, an dieser Stelle Artikel III entlehnt ist.

¹²⁵) ‚Breviloquium‘ V 1, ed. S c h o l z S. 168.

¹²⁶) ‚Breviloquium‘ VI 1, ebd. S. 194

¹²⁷) K, fol. 100^v – 101^r.

¹²⁸) K, fol. 101^v – 102^r.

¹²⁹) Artikel III, fol. 102^r, zitiert zuerst in der ihm eigentümlichen Form das ‚Opus imperfectum‘ des Pseudo-Chrysostomus: *In commento super Mattheum III^o commento*; dann die echte Homilie 8 ‚super Mattheum‘ des Johannes Chrysostomus. Im ‚Breviloquium‘ V 8, ed. S c h o l z S. 186, zitiert Ockham lediglich die letztere Stelle, und auch dies nur in Kurzform. Aber er führt diesen verstümmelten Auszug der Homilie mit den Worten ein: *Iohannes Crisostomus ... dicens in commento super Matth.* Offensichtlich hat er Artikel III nachlässig gelesen und verkürzt und dabei übersehen, daß dort zwei verschiedene Werke angeführt werden.

¹³⁰) Siehe oben Anm. 124.

Obwohl Buch V und VI des ‚Breviloquium‘ auf die übrigen sechs in Artikel III angegriffenen pro-päpstlichen Argumente nicht eingehen¹³¹, ist der enge Zusammenhang zwischen beiden Werken doch unverkennbar. Ockham nun war mit Sicherheit der Verfasser des ‚Breviloquium‘. Aber war er auch verantwortlich für Artikel III, von dem das ‚Breviloquium‘ so deutlich abhängt¹³²? Es ist niemals leicht, auf eine derartige Frage eine negative Antwort schlüssig zu begründen. Dennoch legt ein systematischer Vergleich zwischen der in Artikel III vorgenommenen Behandlung der hierokratischen Topoi mit Ockhams gesicherten Ansichten die Unwahrscheinlichkeit nahe, daß er bei der Abfassung von Artikel III eine nennenswerte Rolle gespielt hat. Damit er von Nutzen ist, muß ein solcher Vergleich ins Detail gehen; dabei läßt sich kaum erhoffen, Langeweile ganz zu vermeiden oder zu absolut sicheren Erkenntnissen vorzustoßen. Aber es gibt keinen anderen Weg, um über vage Eindrücke hinauszukommen.

Ein geeigneter Ausgangspunkt ist das vierte Argument, mit dem sich Artikel III auseinandersetzt¹³³. Gestützt auf 1. Cor. 6, 3 argumentierten die Anhänger einer hierokratischen Ordnung, daß, wenn die Apostel in der künftigen Welt die in die Dinge dieser Welt verstrickten Menschen und die gefallenen Engel zu richten hätten, sie a fortiori in der jetzt bestehenden Welt die Gewalt besäßen, in weltlichen Angelegenheiten richtend einzugreifen. In Artikel III wird darauf erwidert, daß sich Paulus hier auf die weltlichen Belange der armen Mitglieder der Kirche bezöge, deren Interessenvertretung die Apostel wahrnähmen: nicht aber auf weltliche Angelegenheiten von Bedeutung, betrieben von Menschen, für die die Geschäfte dieser Welt der Lebensinhalt sind. Was das letztere angeht, so habe Paulus in der Tat sogleich hinzugefügt: *Saecularia igitur iudicia si habueritis, contemptibiles qui sunt in ecclesia, illos constituite ad iudicandum*, eine Anweisung, die er kaum erteilt hätte, würde er universale Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten für sich als Apostel beansprucht haben. Zudem, so wird in Artikel III argumentiert, würde es, folgte man der papalistischen Deutung der Paulus-Worte, zu der offenkundig falschen Schlußfolgerung führen, daß jeder heiliggesprochene Christ, der künftig Engel zu richten hätte, die volle Gewalt besäße, alle Vergehen im säkularen Bereich hier und jetzt zu ahnden. Dementsprechend, so wird in Artikel III weiter ausgeführt, sei der Paulus-Text auf die Gerichtsgewalt der Kirche als ganzer zu bezie-

¹³¹) Einwände Nr. 1, 2, 5, 12, 14, 15; in K fol. 100^r, 100^{r-v}, 101^{r-v}, 102^v, 103^r, 103^{r-v}.

¹³²) Siehe oben Anm. 124 und 129.

¹³³) Die Quelle ist möglicherweise (Innocentius papa IV), ‚Eger cui lenia‘ (1245–1246), ed. P. Herde, DA 23 (1967) S. 518.

hen; Paulus habe nichts für sich persönlich oder für seine Apostel-Gefährten gefordert¹³⁴.

Ockhams Behandlung desselben Textes im ‚Breviloquium‘ weicht von dieser Deutung entschieden ab, und zwar nicht nur in der ganzen Anlage der Argumentation, sondern größtenteils auch in der Sache¹³⁵, und dies, obwohl er wie Artikel III davon ausgeht, daß Paulus nicht für sich selbst, sondern für die Kirche als ganze gesprochen habe¹³⁶. Auch benutzt er genau wie Artikel III an dieser Stelle 2. Tim. 2, 4 als Beweis, um Männer der Kirche von der Regelung weltlicher Dinge auszuschließen. Aber er tut das mit dem charakteristischen Vorbehalt: *extra articulum urgentis necessitatis et evidētis utilitatis*¹³⁷. Vor allem räumt er den legitimen Gerichtsrechten der weltlichen Herrscher (selbst wenn sie Heiden wären) eine Bedeutung ein, die sie in Artikel III nicht besitzen. Das ist ein Gedanke, den er auch andernorts vertritt, wenn er auf diese Stelle des Korinther-Briefs zu sprechen kommt: in ‚An princeps‘, den ‚Octo Quaestiones‘, der ‚Consultatio de causa matrimoniali‘ (hier ganz besonders!), und im zweiten Traktat von Teil III des ‚Dialogus‘¹³⁸. In ihrer Behandlung von 1. Cor. 6, 3 stimmen all diese Werke in den Grundzügen mit dem ‚Breviloquium‘ überein, aber nicht mit Artikel III. Demzufolge ist es wenig wahrscheinlich, daß Ockham die Widerlegung des vierten pro-päpstlichen Arguments in Artikel III verfaßt hat.

Einem Versuch derselben Art läßt sich auch Franz von Ascoli unterwerfen, der 1. Cor. 6, 3 an zwei Stellen seiner ‚Improbacio‘ erörtert hat. Franz lehnt es ab anzuerkennen, der Text würde einer unmittelbaren Gerichtsgewalt der Apostel das Wort reden. Ihrem Rang und persönlichen Verdienst nach hätten sie zwar die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes besessen, aber es sei ihrem Amte nicht angemessen gewesen, sich mit derlei Dingen zu beschäftigen. Und daher habe Paulus im Hinblick auf weltliche Streitigkeiten gelehrt: *contemptibiles qui sunt in ecclesia, illos constituite ad iudicandum*; der einzig mögliche Bereich, der den Aposteln zum Richten verblieben sei, habe die Rechtsfälle der Armen, der Witwen und der Waisen

¹³⁴) K, fol. 101^r.

¹³⁵) ‚Breviloquium‘ V 9, ed. S c h o l z S. 186–190.

¹³⁶) ‚Breviloquium‘, ebd. S. 190: *Apostolus non est ibi locutus in persona pape illius, sed in persona totius congregationis fidelium*; vgl. Artikel III, K, fol. 101^r: *loquitur ibi Apostolus in persona corporis ecclesie*.

¹³⁷) ‚Breviloquium‘, ebd. S. 190; K, fol. 101^r.

¹³⁸) ‚An princeps‘, in: Opera politica ²¹, c. 6 Z. 104–147; ‚Octo Quaestiones‘ q. 1 c. 11 Z. 1–70; ‚Consultatio de causa matrimoniali‘, in: Opera politica ²¹, Z. 278–300; ‚Dialogus‘ 3.2.2.18.

betroffen¹³⁹. Andernorts zitierte Franz zustimmend Gregors d. Gr. Bemerkungen, ‚Moralia‘ XIX 25, zur selben Stelle; *virī spirituales*, deren Sinn auf Höheres gerichtet sei, sollten sich nicht in die Niederungen weltlicher Geschäfte begeben. Franz unterlegt Paulus wie Gregor die Ansicht, daß *iudices rerum temporalium debent esse infimi in ecclesia; suppremi vero non debent terrenis negociis implicari*¹⁴⁰. All dem läßt sich nicht der geringste Hinweis darauf entnehmen, Franz könnte eher noch als Ockham für die Erwidern auf das mit 1. Cor. 6, 3 begründete hierokratische Argument in Artikel III verantwortlich gewesen sein.

Zu einem ähnlichen Resultat gelangt man bei dem Vergleich zwischen Ockhams gesicherten Ansichten und der breit ausgearbeiteten Antwort in Artikel III auf das zehnte pro-päpstliche Argument. Auf der Grundlage von Innocenz' III. Dekretale ‚Solitae‘ (X 1.33.6) wird dort der Versuch unternommen, die Überlegenheit der päpstlichen über die weltliche Gewalt mit dem Hinweis auf den Unterschied zwischen Sonne (Sinnbild der ersteren) und Mond (Sinnbild der letzteren) zu beweisen. Artikel III mißt diesem Argument größere Bedeutung bei als Ockham. Es wird erwidert, Sonne und Mond seien beide unmittelbare Schöpfungen Gottes. Der Mond habe seine eigene Quelle für den Antrieb und für sein Licht, wie sich bei Eklipsen beobachten lasse; in gleicher Weise habe die königliche Gewalt ihre eigenen Gesetze und Zwangsmittel, unabhängig von priesterlichen Einrichtungen, außer in Sachen, die den Weg zum Heil betreffen. Ein wenig inkonsequent fährt Artikel III dann fort mit der Anführung von vier Gleichnissen, die für die Überlegenheit der geistlichen über die laikale Gewalt sprechen, ohne daß der Versuch gemacht wird, den Widerspruch aufzulösen¹⁴¹. Bei der Erwähnung des auf ‚Solitae‘ gegründeten Arguments verschwendet Ockham darauf in den ‚Octo Quaestiones‘ kein einziges Wort¹⁴². Wenn er sich im ‚Breviloquium‘ und im ‚Dialogus‘ 3.2.1 dann doch etwas näher darüber ausläßt, so ist seine Zurückweisung des Arguments sehr viel schärfer

¹³⁹) Franz von Ascoli, ‚Improbacio‘ (wie Anm. 91), fol. 72^{va}: *Patet quod illud, quod dicit Apostolus prima ad Corinth. VI. capitulo: „An nescitis, quoniam angelos iudicabimus? Quanto magis negocia secularia!“*, (quod) *est intelligendum quantum ad apostolos attinet de potestate iudicandi rerum secularium mediata et non immediata, et de auctoritate iudicandi quantum ad condignitatem honoris et meriti et non quantum ad oportunitatem laboris et officii. Ideo subdit ibi Apostolus: „Secularia igitur iudicia si habueritis, contemptibiles qui sunt in ecclesia, illos constituite ad iudicandum,“ nisi fortassis in causa pia pauperum et pupillorum ac viduarum.*

¹⁴⁰) ‚Improbacio‘, fol. 83^{va}.

¹⁴¹) K, fol. 102^r; Gold und Blei (Ambrosius); Herz und Haupt (Chrysostomus); zwei kleine Fische (Augustin); Kalb und Bock von Lev. 4,3 u. 4,22-3.

¹⁴²) ‚Octo Quaestiones‘, in: Opera politica 21, q. 2 c. 1 Z. 44–48; q. 2 c. 14 Z. 1–3.

und knapper gefaßt als in Artikel III. Das Argument kann, so führt er aus, keine Beweiskraft haben, da es vollkommen auf einer allegorischen Auslegung der Schrift beruht. Selbst wenn man die Gleichsetzung der Sonne mit der *potestas pontificalis* und des Mondes mit der *potestas regalis* akzeptierte, wäre daraus das Gegenteil der papalistischen Absichten zu folgern. Denn der Mond hat sein Sein von Gott, nicht von der Sonne, und übt eine Macht – *scilicet super aquas et humores* – originärer Art aus, nicht abgeleitet von der Sonne; daher würde das Gleichnis einräumen, daß das *imperium* eine Macht besäße, die ihm nicht von seiten des *sacerdotium* zugeflossen sei. In der Tat könne – nach Ockham – das Gleichnis allenfalls zeigen, daß, so wie der Mond kleiner ist als die Sonne und etwas Licht von ihr empfängt, das *imperium* an Würde dem *sacerdotium* nachstehe und der Kaiser der geistlichen Leitung durch Papst und Prälaten bedürfe¹⁴³. Auch hier läßt die unterschiedliche Behandlung derselben Frage bei Ockham und in Artikel III die Autorschaft Ockhams als zweifelhaft erscheinen.

Der Unterschied ist sogar noch schärfer ausgeprägt im Falle des elften pro-päpstlichen Arguments, das den Kanon ‚Omnes‘ (D. 22. c. 1) heranzog, um zu begründen, daß Petrus universale Jurisdiktion im weltlichen wie geistlichen Bereich übertragen erhielt, als Christus die Rechtsgewalt im Himmel wie auf Erden in seine Hände legte¹⁴⁴. Artikel III behalf sich bei der Erwidern mit der Deutung, das *ius terreni et caelestis imperii* des Kanons meine, Christus habe Petrus die geistliche Gewalt zugesprochen, alle Sünder im Himmel und auf Erden zu binden und zu lösen (Matth. 16, 19); es meine aber nicht die weltliche Jurisdiktion, wie sich aus dem Kanon ‚Si habes‘ ersehen lasse in Verbindung mit zwei Passagen aus ‚De sacerdotio‘ des Johannes Chrysostomus¹⁴⁵. Christus gab Petrus Jurisdiktion nur im geistlichen Bereich; in weltlichen Angelegenheiten sei der Kaiser dem Papste übergeordnet, während es in geistlichen Dingen umgekehrt sei, wie sich aus Gratians Dictum zu dem Kanon ‚Nos si incompetenter‘ ergebe¹⁴⁶.

Wie wir bereits sahen, hat Ockham in dem hier in Frage stehenden Zusammenhang den Text von Artikel III im ‚Breviloquium‘ VI 1 wörtlich zi-

¹⁴³) ‚Breviloquium‘ V 6, ed. S c h o l z S. 179f. ‚Dialogus‘ 3.2.1.24 fügt dem Text des ‚Breviloquium‘, das hier die wörtliche Vorlage zu bilden scheint, nichts hinzu.

¹⁴⁴) D. 22 c. 1, Papst Nikolaus II. (1058–1061) zugeschrieben, aber in Wirklichkeit von Petrus Damiani, Opusc. V (‚ad Hildebrandum‘), Migne PL 145, 91. K auf fol. 102^{r-v}.

¹⁴⁵) C. 24 q. 3 c. 1; Ioannes Chrysostomus, ‚De sacerdotio‘ III 5 und VI 1, Migne PG 48, 643, 678f.

¹⁴⁶) C. 2 q. 7 Dictum post c. 41. K, fol. 102^v; dort wird Gratian in einer Form zitiert, als sei die Textstelle dem Kanon selbst entnommen, der auf einen Brief Papst Leos IV. (847–855) an Kaiser Ludwig II. (850–875) zurückgeht.

tiert¹⁴⁷. Um so bemerkenswerter ist daher die Tatsache, daß er in vier verschiedenen Werken das auf ‚Omnes‘ gestützte papalistische Argument angriff, ohne sich im geringsten auf die Autoritäten des Artikels III zu beziehen. Als er im ‚Opus Nonaginta Dierum‘ auf die Stelle erstmals einging, referierte er lediglich die Ansicht, Papst Nikolaus II., der vermeintliche Autor von ‚Omnes‘, habe mit *imperium caeleste* die Guten in der ‚kämpfenden Kirche‘ gemeint, mit *imperium terrenum* hingegen die Bösen. So war gar kein Anlaß gegeben, die Möglichkeit zu erwägen, Petrus könne die weltliche Jurisdiktion über den Kaiser zugesprochen worden sein¹⁴⁸. Doch im ‚Breviloquium‘, in den ‚Octo Quaestiones‘ und im ‚Dialogus‘ 3.2 ist Ockhams Zurückweisung des auf ‚Omnes‘ gestützten Arguments dann weitaus sorgfältiger begründet. Sich mit den Papalisten auf den Kanon zu berufen, wie er prima facie zu verstehen sei, führe zu häretischen Absurditäten: beispielsweise, daß das Himmelreich Petrus gehöre, so daß jeder, der dahingelangt, verpflichtet wäre, als Vasall die Lehnshoheit Petri und des Papstes anzuerkennen; oder, daß alle Reiche dieser Welt vom Papst zu Lehen gingen, und folglich der König von Frankreich, weil er hartnäckig leugnet, daß er einen *superior in temporalibus* habe, ein Ketzer wäre und die Päpste, die seine Häresie weder korrigierten noch zurückwiesen, sich ihrer Begünstigung schuldig machten¹⁴⁹. Um derart abwegige Folgerungen zu vermeiden, müsse daher für Nikolaus’ Worte eine andere Deutung gefunden werden.

Im ‚Breviloquium‘ schlägt Ockham vier mögliche Deutungen vor, wobei er behauptet, sie würden einander nicht wechselweise aufheben¹⁵⁰. Zuerst zitiert er wörtlich die in Artikel III wiedergegebene Ansicht: das *ius terreni et caelestis imperii* sei die geistliche Gewalt, Sünder zu binden und zu lösen. Sein zweiter Vorschlag ist, ‚caeleste imperium‘ als die ‚triumphierende Kirche‘ aufzufassen, ‚terrenum imperium‘ hingegen als die ‚kämpfende Kirche‘, nicht aber als das weltliche Reich. Christus habe Petrus keine unumschränkte Herrschaft über diese zwei Kirchen übertragen, sondern nur bestimmte Rechte: das Recht, z. B., die ‚kämpfende Kirche‘ zu hegen und zu pflegen; Ungläubige mittels Taufe zum Eintritt zu veranlassen; ihre Glieder von Sünden loszusprechen und sie gute Werke zu lehren, und dergestalt ihre Aufnahme in die ‚triumphierende Kirche‘ zu befördern. Der dritte Deutungsvorschlag ist der des ‚Opus Nonaginta Dierum‘: unter himmli-

¹⁴⁷) Siehe oben Anm. 124.

¹⁴⁸) ‚Opus Non. Dierum‘, in: Opera politica 2, c. 93 Z. 696–701, 712–723.

¹⁴⁹) ‚Breviloquium‘ VI 1, ed. S c h o l z S. 194f.; ‚Octo Quaestiones‘, in: Opera politica 21, q. 2 c. 1 Z. 15–19 und q. 2 c. 7 Z. 7–61; ‚Dialogus‘ 3.2.1.19.

¹⁵⁰) ‚Breviloquium‘, ebd. S. 196f.

schem und irdischem Reich seien die Guten und die Bösen in der ‚kämpfenden Kirche‘ zu verstehen. Letzter Vorschlag schließlich: Die Worte könnten meinen, Christus habe Petrus die Wahrnehmung bestimmter Rechte über das weltliche Reich zugesprochen, jedoch nicht unter dem Begriff von Eigentum oder Herrschaft, sondern in bezug auf die Unterrichtung der Kaiser im rechten Glauben. Sollten sie diese Belehrung annehmen, würde Petrus über sie geistliche Gewalt besitzen und er hätte auch das Recht, materielle Unterstützung für sich und sein Amt entgegenzunehmen. Während die ‚Octo Quaestiones‘ – mit manchen Verfeinerungen – in der Substanz die Gesamtheit der Deutungsvorschläge des ‚Breviloquium‘ wiederholt, beschränkt sich der ‚Dialogus‘ 3.2 auf die letzten zwei. Aber bei allen Unterschieden befassen sich diese Werke Ockhams mit ‚Omnes‘ in einer Weise, die deutlich anders ist als in Artikel III.

Das dritte pro-päpstliche Argument, das in Artikel III zurückgewiesen wurde, stützte sich auf das Bild der zwei Schwerter bei Luc. 22, 36–38. Hier läßt sich nicht umgehen, Probleme der Textüberlieferung in die Betrachtung einzubeziehen; denn möglicherweise ist G an dieser Stelle nicht ganz vollständig¹⁵¹, während Z einen umfangreichen Zusatz aufweist, mit dem wir uns später noch beschäftigen werden. Aber bei der Behandlung dieses wohlbekannten Topos¹⁵² hält sich Artikel III im allgemeinen an eine Argumentationslinie, die seit etwa 1300 sehr verbreitet gewesen ist. Das hierokratische Argument beruhte auf der allegorischen Interpretation der zwei Schwerter, die die Apostel führten: das waren das weltliche und das geistliche Schwert, sprich: die kaiserliche und die päpstliche Gewalt, beides in der Hand der Apostel. Diese Auslegung, so wird in Artikel III entgegengehalten, läßt sich aus keinem Schriftwort schlüssig belegen; sie muß daher gemäß Augustins Lehre über die Verbindlichkeit allegorischer Interpretationen zurückgewiesen werden. In Artikel III werden dann eingehend andere patristische Erklärungen des Textes untersucht: Drei Passagen aus Ambrosius’ Lukas-Kommentar legen nahe, das Bild entweder auf das Schwert des Gotteswortes und auf das Schwert des Martyriums zu beziehen, oder auf die Lehren des Neuen und des Alten Testaments. Nach der in Artikel III vertretenen Ansicht hat Ambrosius, ungeachtet seiner Einschätzung des Textes als dunkel und zweideutig, doch in gar keinem Fall eine Gleichsetzung der beiden Schwerter mit der geistlichen und der weltlichen Gewalt

¹⁵¹) K, fol. 100^v–101^r. Siehe oben Anm. 51.

¹⁵²) „Überreif“ hat ihn Wilhelm Levison zu Recht genannt, in: Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern, DA 9 (1951) S. 39.

vorzunehmen gewagt¹⁵³. Bei Johannes Chrysostomus kommt die Untersuchung zum selben Ergebnis. Wir dürfen die Schwerter zwar nicht als bloße materielle Gegenstände ansehen; aber selbst wenn man annähme, daß sie die geistliche und die kaiserliche Jurisdiktion verkörperten, wird doch nirgends berichtet, daß Petrus oder ein anderer Apostel beide Schwerter führte. *Ecce duo gladii hic* deute nur an, daß es innerhalb der Gemeinschaft der ‚kämpfenden Kirche‘ zwei Arten von Jurisdiktion gebe: geistliche Jurisdiktion als Sache der Priester, weltliche als Sache der Laienherrscher.

Ockhams Erörterung des Zwei-Schwerter-Gleichnisses im ‚Breviloquium‘ spiegelt Teile der abschließenden Argumentation in Artikel III wider¹⁵⁴. Zudem beruft er sich wie Artikel III auf Augustin, Ep. 93, um zu bestreiten, daß die allegorische Deutung einer Schriftstelle beweiskräftig sei, ohne daß sie durch ein anderes Bibelwort gestützt werde oder – wie er hinzufügt – auf einer *ratio evidens* beruhe. Indessen geht er auf die Frage sehr viel gründlicher ein als Artikel III, reserviert ihr ein ganzes Kapitel im ‚Breviloquium‘ und beantwortet in einem weiteren mögliche Einwände auf die von ihm vorgetragenen Ansichten¹⁵⁵. Bei der Interpretation von Luc. 22, 36–38 begnügt er sich nicht wie Artikel III damit, lediglich die Meinung der Kirchenväter wiederzugeben, die Stelle sei zweideutig; er führt das vielmehr selbst vor Augen: Während *gladius* manchmal dasselbe wie *potestas* hieße, seien ebensogut andere Bedeutungen möglich, z. B. *verbum Dei*, wie in Ephes. 6, 17, was darauf hinausliefe, akzeptierte man diese Interpretation, daß die beiden Schwerter auf die *predicatio novi testamenti et veteris* hindeuteten – und hier bezieht er sich auf die zweite im Artikel III zitierte Stelle aus Ambrosius’ Lukas-Kommentar.

Aber das Hauptgewicht von Ockhams Argumentation liegt woanders:

¹⁵³) Demgegenüber nahm Konrad von Megenberg (wie Anm. 51) an, daß Ambrosius bei der dritten Textstelle zu verstehen gab, Luc. 22, 36–38 beziehe sich auf das weltliche und das geistliche Schwert. Christus hatte seine Jünger beauftragt, ein ‚materielles‘ Schwert zu kaufen, dessen Benutzung er indessen Petrus untersagte; es war nur zur Verteidigung gedacht, und selbst da nicht zur Verteidigung Christi, weil an diesem Tag niemandem der Versuch gestattet war, Christi Tod aufzuhalten. Dennoch beweist, auch Konrad zufolge, Ambrosius’ dritte Textstelle: *sacerdotium habere gladium auctoritative, sed non exercitative, nisi casu necessitatis imminente*. Ambrosius rückt auf diese Weise als Zeuge in die Nachbarschaft des hl. Bernhard: S c h o l z, Unbekannte Streitschriften 2, 332.

¹⁵⁴) ‚Breviloquium‘ V 5, ed. S c h o l z S. 178: *Aliter dicitur, quod quamvis due potestates predictae intelligerentur per duos gladios, tamen ex hoc concludi non posset, quod papa regulariter haberet utrumque, vel quod imperium esset a papa, quia non dicitur, quod Petrus habebat duos gladios, nec quod aliquis unus habebat duos gladios; nec est verisimile, quod aliquis unus portaverit ambos, sed duo.*

¹⁵⁵) ‚Breviloquium‘ V 3–4, ebd. S. 171–176.

Auch wenn die zwei Schwerter zwei Gewalten bedeuteten, so würde daraus noch nicht folgen, daß die eine geistlich und die andere weltlich sei; die eine sei nicht weniger geistlich als die andere, diese wiederum nicht weniger weltlich sei als jene. Vielmehr könnten recht gut beide Gewalten geistlich sein: die eine könnte die Gewalt sein zu predigen, und die andere die Macht, Wunder zu vollbringen; die eine könnte rechtschaffenes Leben, die andere unanstößige Lehre bedeuten. Andererseits könnten beide Gewalten auch weltlich sein, wie im Falle des *imperium merum et mixtum*, das weltliche Herrscher gegenüber Ketzern ausübten. Nähme man an, die beiden Schwerter bedeuteten tatsächlich sowohl geistliche wie weltliche Gewalt, dann ließe sich daraus noch nicht ableiten, daß der Papst von Rechts wegen beide besäße, da uns jede Nachricht fehlt, daß Petrus oder ein anderer Apostel zwei Schwerter geführt hätte. Einzig zulässig sei, so erklärt Ockham mit einiger Ungeduld, bei Luc. 22, 36–38 die am Wortsinn orientierte Deutung: jede allegorische Interpretation kann die zwei Schwerter ganz nach Belieben in irgendwelche zwei Gewalten verwandeln: beide weltlich, beide geistlich, eine weltlich und die andere geistlich, eine gerecht und die andere tyrannisch, legitime päpstliche Gewalt hier und angemäße päpstliche Gewalt dort usw.

Nirgendwo sonst erörtert Ockham *Ecce duo gladii* in solcher Ausführlichkeit; als er in den ‚Octo Quaestiones‘ auf die Stelle zu sprechen kam, lieferte er nicht viel mehr als eine knappe Ablehnung der Gültigkeit allegorischer Schriftauslegung¹⁵⁶. Seine Ausführungen dazu im ‚Breviloquium‘ mögen die Wahrscheinlichkeit nahelegen, daß er die Darlegung des Problems in Artikel III in der von G überlieferten ursprünglichen Fassung gekannt hat; aber nichts scheint den Verdacht zu begründen, er sei der Verfasser dieser Darlegung gewesen.

Die Fassung Z der ‚Allegaciones‘ bietet indessen in diesem Punkt ein anderes Bild: Mit Hilfe einer beträchtlichen Texterweiterung gegenüber G vermag sie das dort erarbeitete dualistische Konzept entschieden zu verändern¹⁵⁷. In diesem Textzusatz wird zwar eingeräumt, daß nach göttlichem Recht keines von beiden Schwertern von dem anderen abhängt; jedoch in Fragen des Glaubens und der guten Sitten, so wird argumentiert, hat sich das weltliche Schwert der Leitung des geistlichen Schwertes anzuvertrauen und sich ihm zu unterwerfen. In solchen Fragen habe sich die weltliche Ge-

¹⁵⁶) ‚Octo Quaestiones‘, in: Opera politica 21, q. 2 c. 13 Z. 1–11.

¹⁵⁷) K, fol. 101r: *Sed spiritualis (sc. gladius) directe et immediate spectat ad pontifices et sacerdotes; temporalis vero directe et immediate de iure divino spectat ad reges et seculi principes.*

walt demütig der geistlichen unterzuordnen; sie kann in Übereinstimmung mit 2. Cor. 10, 4–6 durchaus auch zum Gehorsam gezwungen werden. Daher, so wird in dem Textzusatz gefolgert, gehören die beiden Schwerter in gewisser Beziehung (*quodammodo*) in der Tat dem Papst, wenn auch in ungleichartiger Weise: Von Rechts wegen und unmittelbar hat er die Kontrolle über das geistliche Schwert, soweit die Schlüsselgewalt betroffen ist. Hingegen ist ihm das weltliche Schwert nur mittelbar unterworfen, indem er sich zu dessen Gebrauch anderer Personen als seiner Werkzeuge bedient, und auch das nur für die Zwecke des Glaubens: *casualiter et mediate quoad fidei religionem et morum disciplinam directionemque salutis eterne*. Der passende Beleg findet sich in einem Ausspruch des hl. Bernhard mit der berühmten Klimax: das ‚materielle Schwert‘ sei zu führen *militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et iussum imperatoris*¹⁵⁸.

¹⁵⁸) Unmittelbar auf das Ende der Widerlegung des dritten pro-päpstlichen Arguments: *que sunt dei deo* (K, fol. 101^r), läßt Z folgen (P, fol. 356^v; N, fol. 205^{va}): *Sed quamvis neuter gladius de iure divino sit ab alio gladio effective, tamen in hiis que sunt fidei et bonorum morum gladius temporalis debet dirigi et subici gladio spirituali, sicut terra, quamvis non sit facta nec creata a celo, tamen terra subditur celo et recipit influenciam ab eo. Caro eciam, licet non sit creata ab anima sed a deo, tamen caro debet subdi et regi ab anima et non e converso. Sensus eciam corporeus (corporis N), licet non sit factus ab hominis ratione vel intellectu, tamen debet regi et disciplinari per rationem et intellectum. Luna eciam, licet non sit creata a sole sed a deo, tamen luna illustratur et perficitur a sole. Sic potestas terrena et carnalis atque temporalis, quamvis de iure divino non sit a potestate spirituali et pontificali, tamen debet pro fidei et morum ecclesieque catholice defensione et gubernacione subdi et humiliter subici spirituali et celesti pontificaliue dignitati quia, licet hec potestas non sit ab illa, debet tamen humiliter esse sub illa. Quod si subesse in hiis que ad fidem pertinent finaliter renuerit, virtute clavium poterit salubriter coherceri secundum illud Apostoli II. ad Cor. X (V PN) c.: „Arma nostre milicie non sunt carnalia, sed potencia deo ad de- / (P, fol. 357^r) structionem municionum, consilia destruentes, et omnem altitudinem se extollentem adversus scienciam dei, et in captivitatem redigentes (redigentem PN) omnem intellectum in obsequium Christi, in promptu eciam habentes ulcisci omnem inobedienciam, cum impleta fuerit obediencia vestra.“ Hec Apostolus. Et ita uterque gladius quodammodo subest potestati summi pontificis, sed differenter. Quia unus, scilicet spiritualis, subest ei per se regulariter et immediate quoad clavium potestatem. Alius vero, scilicet temporalis, subest ei solummodo per alium casualiter et mediate (immediate N) quoad fidei religionem et morum disciplinam directionemque salutis eterne. Et hoc est quod beatus Bernardus valde pulcre dicit IIII° libro de consideratione ad Eugenium papam scribens sic: „Quid tu denuo usurpare gladium temptes, quem semel iussus es reponere in vaginam? Quem tamen, si tuum negas, non satis michi videtur actendere verbum domini dicentis: ‚Convertere gladium tuum in vaginam‘. Tuus ergo et ipse, tuo forsitan nutu etsi non tua manu evaginandus. Alioquin, si nullo modo ad te pertineret et is, dicentibus apostolis: ‚Ecce duo gladii hic,‘ non respondisset dominus: ‚Satis est,‘ sed: ‚Nimis.‘ Uterque ergo ecclesie, et spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exercendus; ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et iussum imperatoris.“ Hec Bernardus (De consid. IV 7, in: Opera omnia 3, ed. J. Leclercq und H. M. Rochais, 1963, S. 454).*

Hier endlich findet sich ein unmißverständlicher Anklang an Ockham. In seinem Traktat ‚An princeps‘ hatte er die These erwogen, daß absolute Machtfülle genieße, wer zugleich beide Schwerter besitze. Obwohl er dem Papst solch undifferenzierte *plenitudo potestatis* verweigerte, war er nichtsdestoweniger bereit zuzugestehen, *quod uterque gladius aliquo modo spectat ad papam*, indem er zustimmend Bernhards Ansicht aufnahm, das ‚materielle Schwert‘ sei vom Laien zu führen *ad nutum sacerdotis et ad iussum imperatoris*¹⁵⁹. Die Argumentation in Z's Zusatz zu Artikel III gleicht zwar nicht vollständig jener in ‚An princeps‘, da dort eine Unterscheidung zwischen des Papstes regulärem und dem fallweisen Gebrauch des weltlichen Schwertes getroffen wird, die in dem Zusatz keine direkte Entsprechung hat¹⁶⁰. Aber eine Einwirkung ockhamscher Gedanken auf Z läßt sich schwerlich in Abrede bringen. Wie sie zustande kam, ist ein Problem, das eng verbunden ist mit der weiterreichenden Frage, wann, wie und von wem die sog. ‚Chronik des Nikolaus Minorita‘ zusammengestellt worden ist¹⁶¹.

Im übrigen gibt es allem Anschein nach jedoch nur wenige Spuren in Artikel III, die auf Ockham als Verfasser hindeuten: Da die Kirche ein einziger Körper sei, könne sie auch nur ein einziges Haupt haben, und das sei der Papst; dies ist das zwölfte von Artikel III zurückgewiesene papalistische Argument. Darauf nimmt Ockham in den ‚Octo Quaestiones‘ und im ‚Dialogus‘ 3.2 Bezug, aber in beiden Fällen läßt das, was er sagt, keine nähere Übereinstimmung mit Artikel III erkennen¹⁶². Und obgleich die Erwiderung in Artikel III auf das sechste pro-päpstliche Argument, das sich auf Christi Vertreibung der Geldwechsler aus dem Tempel stützt, in den Grundzügen eine gewisse Ähnlichkeit mit der Art und Weise erkennen läßt, in der Ockham die Problematik im ‚Opus Nonaginta Dierum‘, im ersten Teil des ‚Dialogus‘ und im ‚Breviloquium‘ behandelt, klingt die Argumentation in einem bestimmten Punkte anders: Die Rolle, die Artikel III

¹⁵⁹) ‚An princeps‘, in: Opera politica ²¹, c. 6 Z. 1–72.

¹⁶⁰) ‚An princeps‘, ebd. Z. 29f.: *Gladius autem materialis isto modo ad regularem potestatem papae quodammodo spectat*. In ‚Octo Quaestiones‘, Opera politica ²¹, q. 8 c. 6 Z. 63–71, scheint Ockham diese Unterscheidung aufzugeben.

¹⁶¹) An den wichtigsten anderen Stellen, an denen Ockham auf die Zwei-Schwerter-Lehre Bezug nimmt – ‚Octo Quaestiones‘, ebd., q. 1 c. 13 Z. 33–43 und q. 1 c. 19 Z. 19–24 sowie ‚Dialogus‘ 3.2.1.22 – geht er nicht auf den Text *Ecce duo gladii hic* ein. In ‚Contra Benedictum‘ VI 5, ebd. 3, 280 zitierte er die Glosse zu X 2.1.13 ad v. ‚iurisdictionem nostram‘ zugunsten der Ansicht, daß weder die Kirche noch der Papst beide Schwerter besäßen.

¹⁶²) K, fol. 102v; vgl. dazu ‚Octo Quaestiones‘ q. 8 c. 6 Z. 42–62; ‚Dialogus‘ 3.2.1.24.

dem *pontifex* zuweist, wird von Ockham in allen drei Werken einem *hostiarius* zugesprochen¹⁶³. Mit diesem Beispiel kann die Aneinanderreihung negativer Funde beendet werden. Der Schluß scheint angebracht, daß Ockham kein nennenswertes Maß an Verantwortung für die Abfassung von Artikel III zugeschrieben werden kann, obwohl er den Text ganz sicherlich kannte und benutzte, als er das ‚Breviloquium‘ schrieb.

Viel spärlicher bietet sich der Stoff für eine Untersuchung dieser Art über Franz von Ascoli, der, wie schon erwähnt, gleichfalls 1. Cor. 6, 3 behandelt hat. Doch was man hier greifen kann, vermittelt nicht den Eindruck, daß Franz mit diesem Abschnitt der ‚Allegaciones‘ viel zu tun hatte. Wie viele andere beschäftigte er sich sodann ausführlich mit Luc. 22, 38. Aber die Art, wie er auf das Thema einging, zeigt nur geringe oder gar keine Übereinstimmung mit der in Artikel III anzutreffenden Behandlung der Zwei-Schwerter-Lehre. An keiner Stelle verwirft er ausdrücklich eine allegorische Deutung des Textes. Ihm scheinen die beiden Schwerter die zwei Wirkweisen von Petri geistlicher Gewalt zu versinnbildlichen: die Gewalt geistlich zu töten oder zu beleben, das heißt zu binden und zu lösen. Alternativ dazu ließen sich die beiden Schwerter auch verstehen als des geistlichen Pontifex Gewalt, für Sünde eine zweifache Buße zu verhängen: eine geistliche und eine weltliche. Franz sprach sich nicht zugunsten der Ansicht aus, daß die beiden Schwerter zwei voneinander verschiedene Gewalten bezeichneten, die päpstliche und die königliche bzw. die geistliche und die weltliche, obwohl diese Deutung, wie ihm durchaus bewußt war, seine Generalthese unterstützt hätte, daß Christus keine weltliche Herrschaft ausgeübt habe. Denn obwohl Petrus sagte: „Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter,“ gebrauchte er doch nur eines. Nähme man an, die zwei Schwerter bedeuteten die beiden Gewalten, so würde das zu dem Schluß führen, daß nur das die geistliche Gewalt symbolisierende Schwert direkt im Besitze Petri und seiner Nachfolger wäre; über das andere, das weltliche Schwert, bzw. die weltliche oder kaiserliche Gewalt, verfügten sie hingegen nur mittelbar, namens der Christengemeinde, die in ihre Obhut gegeben ist. Schließlich berührt Franz noch zwei mögliche Bedeutungen des Textes: Nach Ambrosius’ Annahme könnten die beiden Schwerter auch Sinnbilder für die Autorität der beiden Testamente sein. Oder sie könnten für des Papstes Schwert der geistlichen Wahrheit stehen, womit er durch Predigt und Unterweisung Sünden zerstört, sowie für sein Schwert als Instrument rea-

¹⁶³) K, fol. 101v; vgl. dazu ‚Opus Non. Dierum‘, in: Opera politica 2, c. 96 Z. 213–238; ‚Dialogus‘ 1.6.3; ‚Breviloquium‘ V 8, ed. S c h o l z S. 184f.

ler Macht, mit dem er Sünden korrigiert und bestraft¹⁶⁴. Zögernd und ohne über ein Ausbreiten miteinander unvereinbarer Lösungsvorschläge hinauszukommen, erörtert Franz *Ecce duo gladii hic* in einer Weise, die der Behandlung in Artikel III überwiegend fernsteht.

Nicht viel anders verhält es sich mit seinen Ausführungen zu Luc. 22, 36. Das siebente von Artikel III referierte und widerlegte pro-päpstliche Argument gab vor, diese Textstelle zeige Christus, wie er als weltlicher Herrscher auftrat, indem er seinen Jüngern gestattete, Waffen zu besitzen und zu tragen. Franz' Verständnis bezüglich der aus der Weisung *Et emat gladium* zu ziehenden Folgerungen blieben im traditionellen Rahmen franziskanischer Denkweise: Die Schwerter gehörten den Jüngern nicht *quoad domi-*

¹⁶⁴) Franz, 'Improbacio' (wie Anm. 91), fol. 72^{rb}: *Nec movere debet, quod Luce XXII. c. Petrus dixit Christo: „Domine, ecce duo gladii hic!“ Cui Christus ait: „Satis est.“ Quoniam per duos gladios significari videtur duplex potestas spiritualis Petri, scilicet potestas spiritualiter occidendi et potestas spiritualiter vivificandi, quo modo secundo libro Regum VIII. c. legitur, quod David „mensus est duos funiculos, unum funiculum ad occidendum“ et alium funiculum „ad vivificandum“, et significabant duplicem potestatem pontificis, scilicet potestatem ligandi et solvendi. Et ita eadem potestas, quamquam aliter, significatur per duplicem funiculum, duplicem gladium et duplicem clavem, scilicet potestas spiritualiter occidendi et potestas spiritualiter vivificandi seu potestas spiritualiter ligandi et solvendi, que est eadem potestas in re, licet differat ratione.*

Vel etiam per duos gladios potest intelligi potestas pontificalis spiritualis infligendi pro delicto duplicem penam, spiritualem et temporalem, quia ecclesie pontifex potest ratione delicti atque peccati infligere reo duplicem penam, spiritualem vel temporalem. Non quod per duos gladios significetur potestas pontificalis et potestas regalis sive potestas spiritualis et potestas temporalis, ut aliqui autumant, quamquam, etsi illa significarentur per duos gladios, non esset contra sed pro nobis. Quamvis Petrus dixerit: „Domine, ecce gladii duo hic!“, tamen Petrus non legitur habuisse nec portasse nisi tantum unum illorum gladiatorum duorum, sed alium gladium non legitur Petrum portasse nec usum fuisse. Ex quo datur intelligi, quod unus illorum, scilicet potestas spiritualis, pertinebat directe et immediate ad Petrum et eius successores, reliquus vero gladius, scilicet potestas temporalis seu imperialis, pertinebat ad Petrum et eius successores tantum mediate ratione communitatis ecclesie sibi commisse, que in collegio apostolorum et discipulorum representabatur. Ideo Petrus dixit: „Ecce duos gladios hic!“, scilicet in ecclesia militante, et non dixit: „Habeo vel habemus duos gladios,“ sed dixit: „Hic,“ dans intelligere, quod „hic“, scilicet in ecclesia militante, est duplex potestas per duplicem gladium significata, scilicet potestas spiritualis seu pontificalis et potestas / (fol. 72^{va}) temporalis seu imperialis. Set una illarum potestatum spectabat ad Petrum directe et immediate, alia vero potestas spectabat ad eum indirecte et mediate ratione communitatis ecclesie sibi commisse. Ideo unum illorum gladiatorum legitur Petrus portasse et habuisse immediate ac ipso usum fuisse, alium vero gladium non legitur Petrus portasse nec etiam immediate habuisse et multo minus usum fuisse.

Quamvis etiam per duos gladios utriusque testamenti auctoritas congrue posset intelligi secundum Ambrosium; vel etiam per duos gladios posset intelligi gladius spiritualis sciencie et veritatis et gladius potencie seu potestatis que pertinet ad pontificem, quia pastor ecclesie secat ac necat vicia et peccata et gladio veritatis per predicationem et informationem et gladio potestatis per correccionem et debitam punicionem ...

nium, sed solum dispensative quoad usum – eine sehr viel andere Auffassung, als sie in Artikel III zum Ausdruck gebracht wird¹⁶⁵. In dieser Frage kommt Ockhams Gedankenführung im ‚Breviloquium‘ sehr viel näher an Artikel III heran als Franz, obwohl dem Wortlaut nach auch hier keine Übereinstimmung besteht¹⁶⁶.

Aufs Ganze gesehen ist also in Artikel III kein ockhamscher Einfluß im ursprünglichen Text auszumachen, sondern nur in einem von Z überlieferten späteren Zusatz zur Argumentation bezüglich der Zwei-Schwerter-Lehre. Des weiteren hat sich in keiner der beiden Fassungen, weder in G noch in Z, in Artikel III irgendein zwingender Hinweis auf Franz von Ascoli ergeben. Damit sind mehr als zwei Drittel der ‚Allegaciones‘ Stück für Stück überprüft worden. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Belege für eine aktive Beteiligung der beiden traditionell mit dem Werk in Beziehung gebrachten Franziskaner bislang überaus dürftig geblieben sind.

d) Artikel IV

Artikel IV versucht auf der Grundlage des auf menschlicher Satzung beruhenden Rechtes – d. h. des kanonischen und des römischen – zu zeigen, daß der Papst keine Vollgewalt und keine universale Jurisdiktion besitzt, weder im geistlichen noch im weltlichen Bereich. Das Ergebnis ist eine klar umrissene dualistische Konzeption konventioneller Prägung: Geistliche und weltliche Gewalt sind verschieden in ihrer Zwecksetzung¹⁶⁷; beide sind unabhängig voneinander von Gott abgeleitet, der Papst hat Gewalt im

¹⁶⁵) K, fol. 101^v: *Tamen in casu, in quo divina et humana iura publice violarentur et disciparentur, licencia portandi gladios pertineret ex causa rationabili non solum ad reges et principes sed etiam ad alios dei ministros. Constat autem, quod in passione domini publice et manifeste divina simul et humana iura fuerunt profanata et exsecrata, quare Christus de iure divino et naturali potuit tunc concedere vel permittere apostolis licenciam portandi gladios, non sicut rex et dominus in temporalibus sed sicut pius pastor et pater in spiritualibus.* Vgl. damit Franz, ‚Improbacio‘, fol. 78^{rb}: *Christus dispensative relaxavit ad tempus prioris precepti rigorem. Et si nunquam alias dixisset, hoc patet evidenter ex eo, quod dixit: „Et qui non habet, vendat tunicam suam et emat gladium.“ Certum est autem nec alicui intelligenti debet verti in dubium, quod apostolis non licuit antea nec post portare arma ad offendendum nec ad defendendum ... Ergo Christus tempore passionis propter imminensem timorem dispensative concessit apostolis, quod possent portare gladios. Unde nec ante nec post nunquam leguntur gladios portasse nec habuisse. Et eadem ratione dispensative concessit eis tunc sacculum et peram, quia sub eadem lege concessit eis omnia prefata. Ergo sicut cum apostolis fuit tunc misericorditer dispensatum, quod possent portare gladios, quos alias eis portare non licebat, ita tunc fuit cum eis benigne dispensatum, quod possent habere sacculum et peram pro se ipsis.*

¹⁶⁶) ‚Breviloquium‘ V 8, ed. S c h o l z S. 185.

¹⁶⁷) K, fol. 104^r: *Iudicare in spiritualibus pertinet ad papam, et iudicare in temporalibus pertinet ad imperatorem.*

geistlichen und nicht im weltlichen Bereich, der Kaiser im weltlichen, nicht im geistlichen. Auf diese Verschiedenheit wird wiederholt Bezug genommen¹⁶⁸. Es läßt sich keine Spur finden von Ockhams gewohnter Neigung, den Unterschied näher zu bestimmen oder jeder der beiden Gewalten Raum zu geben für stellvertretendes Eingreifen in die Sphäre der anderen.

Die aus dem kanonischen Recht angeführten Belegstellen sind die Dekretalen ‚Si duobus‘ (X 2.28.7), ‚Per venerabilem‘ (X 4.17.13), ‚Solitae‘ (X 1.33.6), ‚Novit‘ (X 2.1.13) und ‚Causam, quae‘ (X 4.17.7) sowie die Kanones ‚Cum ad verum‘ (D. 96 c. 6), ‚Duo sunt‘ (D. 96 c. 10), ‚Si imperator‘ (D. 96 c. 11), ‚Ecclesiae meae‘ (D 97 c. 1), ‚Quoniam idem‘ (D. 10 c. 8) und ‚Non liceat‘ (C. 12 q. 2 c. 48), zusammen mit den zugehörigen Glossen. Dieses Material war in der Kanonistik und in der Streitschriftenliteratur generationenlang unablässig bearbeitet worden¹⁶⁹; der Gebrauch, den Artikel IV davon machte, weist weder Originalität noch besondere Merkmale auf. Ockhams authentische Schriften bieten selbstverständlich ebenfalls zahlreiche Beispiele für den Rekurs auf diese Stellen (mit Ausnahme vielleicht von ‚Ecclesiae meae‘, wofür ich keinen Nachweis habe finden können); z. B. be ruft er sich bei einem guten Dutzend Gelegenheiten auf ‚Per venerabilem‘¹⁷⁰. Er zitiert acht der elf Autoritäten des kanonischen Rechts innerhalb weniger Zeilen in ‚An princeps‘, und fünf im Kontext nur eines einzigen Kapitels im ‚Breviloquium‘¹⁷¹. Doch zieht Artikel IV diese Autoritäten – mit einer einzigen gewichtigen Ausnahme – stets in einer Weise heran, für die es keine überzeugenden Parallelen in unbestritten authentischen Werken Ockhams gibt.

Die Ausnahme ist der Kanon ‚Non liceat‘, dessen relativ umfangreiche Erörterung in Artikel IV größtenteils wörtlich in Ockhams ‚Contra Benedictum‘ wiederzufinden ist, verfaßt Ende 1337 oder Anfang 1338¹⁷². Wahrscheinlich hat Artikel IV Ockham hier ausgeschrieben. Aber selbst wenn das so wäre – und die Möglichkeit, daß ‚Contra Benedictum‘ und Artikel

¹⁶⁸ K, fol. 104^{r-v}: *Ostenditur evidenter, quod utraque potestas, scilicet pontificalis et imperialis, est immediate a deo. Et quod pontificalis est in spiritualibus et non in temporalibus, et imperialis est in temporalibus et non in spiritualibus.*

¹⁶⁹ Siehe z. B. J. A. W a t t, *The Theory of Papal Monarchy in the Thirteenth Century* (1965) passim.

¹⁷⁰ ‚Per venerabilem‘ etwa, in: ‚An princeps‘, *Opera politica* 21, c. 2 Z. 169 und c. 5 Z. 127; ‚Breviloquium‘ II 10 und 15, IV 4, VI 1; ‚Octo Quaestiones‘, *Opera politica* 21, q. 1 c. 7 Z. 143; q. 1 c. 9 Z. 6; q. 1 c. 12 Z. 234; q. 2 c. 7 Z. 60; *De imperatorum et pontificum potestate* c. 19; ‚Dialogus‘ 1.6.6; 3.1.1.9 und 3.1.1.15; 3.2.1.18/19/23, 3.2.2.15.

¹⁷¹ ‚An princeps‘ c. 2 Z. 166–171; ‚Breviloquium‘ II 10, ed. S c h o l z S. 71ff.

¹⁷² K, fol. 104^{r-v}; vgl. dazu ‚Contra Benedictum‘ VI 4, in: *Opera politica* 3, 275f.; zur Datierung ebd. s. 161f.

IV hier auf eine gemeinsame, bislang nicht identifizierte Quelle zurückgehen, kann nicht ganz ausgeschlossen werden –, so zwingt doch nichts zu dem Schluß, Ockham selbst habe die Übernahme vorgenommen. Fast unmittelbar auf die Passage aus ‚Non liceat‘ läßt Artikel IV eine uneingestandene Entlehnung aus der Appellation Michaels von Cesena vom 18. September 1328 in deren längerer Fassung folgen; was daran anschließt, beruht offensichtlich auf der Kurzfassung derselben Appellation¹⁷³. Es wäre leichtfertig, in einem solchen Sammelsurium einen bestimmten Verfasser namhaft machen zu wollen.

Bei der Argumentation gemäß römischen wie kanonischem Recht ist in Artikel IV bewußt auf Artikel II zurückgegriffen worden, dessen Erörterungen, wie gezeigt, überwiegend wörtlich auf ‚Fidem catholicam‘ beruhen¹⁷⁴. Alle Verweise auf das römische Recht sowie auf zwei im selben Zusammenhang angeführte Kanones – ‚Quo iure‘ (D. 8 c. 1) und ‚Convenior‘ (C. 23 q. 8 c. 21) – finden sich in Artikel II wieder; dessen Quelle ist teils ‚Fidem catholicam‘, teils, wie es scheint, ‚Inferius describuntur articuli‘¹⁷⁵. Dieselbe Mischung begegnet in einer Allegationskette der aus Michaels Umkreis stammenden Kompilation ‚Ut in composicione‘, und offensichtlich spiegelt sich darin der Einfluß kanonistischer Glossen wider¹⁷⁶. In diesem Abschnitt des Artikels IV findet sich nichts an charakteristischen Eigentümlichkeiten Ockhams. Obwohl Ockham wiederholt den ersten Beleg dieser Art in Artikel IV zitiert – Nov. 6 pr.¹⁷⁷ –, beruft er sich, sehe ich recht, doch nirgendwo auf die anderen Gesetzesstellen der Allegationsreihe, nicht einmal dort, wo man das am ehesten erwarten würde: im ‚Dialogus‘ 3.2.2. Denn obgleich er sich mit einiger Gewandtheit im kanonischen Recht zu bewegen vermochte, gelang ihm das beim römischen Recht nicht im gleichen Maße.

Artikel IV legt daher weder seiner Gesamtanlage nach noch im Detail (abgesehen vielleicht von der Passage über ‚Non liceat‘) Ockhams Verfas-

¹⁷³) K, fol. 104^v; Michaels Appellation in der Langfassung: B a l u z e – M a n s i, Miscellanea 3, 279f.; in der Kurzfassung Bullarium Franciscanum 5 (wie Anm. 4) S. 417.

¹⁷⁴) K, fol. 103^v: *Licet autem etiam superius per iura canonica et civilia sit aliquantulum ostensum, quod papa etiam a iure humano, scilicet canonico et civili, non habeat hanc potestatem ...*; vgl. dazu Artikel II, K, fol. 99^v, und oben Anm. 97.

¹⁷⁵) K, fol. 99^v, 104^v; dazu vgl. ‚Fidem catholicam‘, ed. B e c k e r (wie Anm. 1) S. 499; ‚Inferius describuntur articuli‘, ed. S t e n g e l, Nova Alamannia 1, 391 Nr. 583.

¹⁷⁶) ‚Ut in composicione‘, ed. F o e r s t e r (wie Anm. 99) S. 600f. Die Verweise der Allegationsreihe auf Cod. 7.37.3.1, Dig. 14.2.9 und auf ‚Quo iure‘ und ‚Convenior‘ sind alle in der Glosse zur Dekretale ‚Venerabilem‘ (X 1.6.34) zu finden, ad v. ‚in Germanos‘.

¹⁷⁷) ‚Breviloquium‘ IV 2, ed. S c h o l z S. 147; ‚Octo Quaestiones‘ q. 1 c. 6 Z. 103–107.

erschaft nahe. Von Franz von Ascoli hat sich nichts erhalten, was sich für einen ähnlichen Vergleich heranziehen ließe. Soweit sich aus seiner ‚Improbacio‘ ersehen läßt, hatte er mit dem ‚ius humanum‘ als solchem nicht viel im Sinn.

e) Artikel V

Artikel V enthält sorgfältig ausgefeilte Angriffe auf drei sattem bekannte Hauptargumente, die seit eh und je zugunsten der Überordnung des Papstes über den Kaiser in weltlichen Angelegenheiten ins Feld geführt wurden.

Beim ersten, das sich auf die *Translatio imperii* berief, wie sie in der Dekretale ‚*Venerabilem*‘ (X 1.6.34) ihren Ausdruck gefunden hatte, wendet sich Artikel V ohne Umschweife der *Glossa ordinaria* zu¹⁷⁸. In Verfolg ihrer Darlegung, die hier auf Tancreds berühmter Glosse ‚*Ut in chronicis*‘ fußt¹⁷⁹, nimmt es Artikel V als gegeben hin, daß die römische Kirche, als sie der Langobardenkönig Aistulf bedrückte, Hilfe bei den Kaisern in Konstantinopel gesucht habe, bei Konstantin (V., 741–775) und Leo (IV., 775–780); da diese sich nicht dazu bereitfanden, die Kirche zu schützen, habe Papst Stephan II. (752–757!) das Kaisertum auf den Franken Karl, Pippins Sohn, übertragen¹⁸⁰. Aber nach Artikel V hat Stephan das nicht als oberster Herr in weltlichen Dingen getan; vielmehr sei das als ein Akt geistlicher Jurisdiktion zu betrachten, der wegen der Verbrechen der Griechen an der römischen Kirche gerechtfertigt gewesen sei. Denn dieselben Chroniken, denen die Glosse ihre Darstellung entnahm, wissen zu berichten, daß die beiden griechischen Kaiser Ungläubige, Schismatiker und Verfolger der Gläubigen waren. Auch Otto von Freising sagt über die *Translatio* nicht mehr, als daß 801 das *regnum Romanorum*, das seinen Mittelpunkt seit den Zeiten Konstantins d. Gr. in Konstantinopel hatte, *ad Francos derivatum* sei; er nennt niemanden, der das veranlaßt hätte¹⁸¹. Papst Stephans Erwähnung in der Glosse bedeute lediglich, daß er einer schon stattgehabten *Translatio* seine Zustimmung gab. Folglich bleibe ‚*Venerabilem*‘ den Beweis schuldig, daß der Papst in weltlichen Angelegenheiten Vollgewalt über weltliche Herrscher ausübt: *quia illa translacio facta fuit ratione criminis et delicti spiritualis*.

¹⁷⁸) K, fol. 104^v–106^r.

¹⁷⁹) Zitiert in der *Glossa ordinaria* zu X 1.6.34 ad v. ‚*transtulit*‘.

¹⁸⁰) Zu diesem chronologischen Unstimmigkeiten, die von Tancreds Abhängigkeit von Marianus Scotus herrühren, vgl. W. G o e z, *Translatio imperii* (1958) S. 195–198.

¹⁸¹) Siehe Otto von Freising, *Chron.* V. 31, ed. H o f m e i s t e r, MGH SS rer. Germ. (1912) S. 256.

Um diese Folgerung weiter abzustützen, verbreitet sich Artikel V dann über Augustins Unterscheidung (Ep. 173 = C. 23 q. 4 c. 38) zwischen der Verfassung der Urkirche und dem Zustand, in dem sich die Kirche befand, nachdem Gott sie unter den christlichen Kaisern erhöht hatte. In der älteren Phase ihrer Geschichte hätten Christus und die Apostel die heidnischen weltlichen Herrscher als legitim angesehen; soweit sie nicht göttlichem Recht widersprachen, habe man ihren Geboten Folge leisten müssen. Daher hätten die christlichen Soldaten des Kaisers Julian Apostata jenen Befehlen gehorcht, die sich auf die Verteidigung des Reiches bezogen, aber sie hätten sich geweigert, die Waffen gegen Mitchristen zu richten. Aber in der jüngeren Phase ihrer Geschichte errang die Kirche ein Mehr an geistlicher Macht; sie war willens und fähig, Ketzer zu verdammen und zu unterwerfen, mögen sie noch so groß und mächtig gewesen sein. Da nun die Griechen und ihre Kaiser die Einheit der Kirche verlassen hätten und in mancherlei Häresien fielen – sie werden nach Thomas, ‚Contra errores Graecorum‘, aufgezählt, zusammen mit weiteren ‚Irrtümern‘, die die Verzögerung der ‚glückseligen Schau‘ und den Beginn der Bestrafung der Verdammten betrafen –, hätten sie ihren Anspruch auf das Reich verwirkt. Es sei daher auf die Deutschen übertragen worden; auf Grund seiner Wahl werde der deutsche König wahrer und rechtmäßiger Kaiser und oberster weltlicher Herr. Der Papst habe, so betont Artikel V, das Reich von den Griechen auf die Deutschen nicht auf Grund eines Rechtstitels übertragen, der ihm nach göttlichem oder menschlichem Recht auf weltliche Superiorität zugekommen sei, sondern *ratione criminis et delicti heresis et scismatis Grecorum*. Er habe gehandelt auf Grund der Gewalt und der Vollmacht, die ihm in geistlichen Dingen gewährt worden seien¹⁸².

Ockhams zahlreiche und eingehende Ausführungen über die *Translatio imperii* zeigen, daß er ihr erhebliche Bedeutung zuerkannte. Aber sie weichen beträchtlich von der Behandlung des Themas in Artikel V ab. Seine Ansichten bedürfen einer ins einzelne gehenden Untersuchung, denn ihnen kommt ausschlaggebende Bedeutung zu für unseren Vergleich zwischen den ‚Allegaciones‘ und den Ockham sicher zuzuweisenden Schriften.

Im ‚Opus Nonaginta Dierum‘, im ersten Teil des ‚Dialogus‘ und in ‚Contra Benedictum‘ leugnete er, daß die Autorität zur Übertragung des Reiches wesensmäßig zum päpstlichen Amt gehörte. Sie rührte von den Römern her, die *ex causa rationabili* dem Papst Gewalt gegeben hätten, so zu handeln. Diese Übertragung habe ihre Ursache nicht, wie Artikel V behauptete, in den Häresien der Griechen gehabt, sondern in der verdammenswer-

¹⁸²) K, fol. 105^v – 106^r.

ten Nachlässigkeit der griechischen Kaiser, die es versäumt hätten, die Römer zu schützen. Sollte jemand nach einem Beleg fragen, daß der Papst nur auf Grund der Vollmacht der Römer tätig geworden sei, so lautet die Antwort in ‚Contra Benedictum‘: *ex gestis Romanorum colligitur, quod hoc factum fuit assensu et auctoritate Romanorum* – eine Angabe, die Ockham mit einem Hinweis auf bestimmte Quellen nicht zu präzisieren vermag¹⁸³.

Was Ockham im ‚Breviloquium‘ über des Papstes Macht zur Translatio imperii auszuführen für nötig findet, bleibt im Rahmen von den alttestamentlichen Präzedenzfällen, er vermeidet Anspielungen auf die Translation von den Griechen auf die Deutschen, auf ‚Venerabilem‘ und auf die damit verbundenen Fragen¹⁸⁴. Damit beschäftigt er sich indessen an zwei Stellen der ‚Octo Quaestiones‘, vielleicht um der Auseinandersetzung mit Lupold von Bebenburg Genüge zu tun. In der zweiten Quaestio, die auf den Anspruch eingeht, der Papst genieße in solchem Maße Vollgewalt, daß, wenn der gemeine Nutzen es erfordere, er – ohne irgendjemanden um Rat fragen zu müssen – das Reich von einem Volke auf das andere übertragen könne, füllt Ockham ein ganzes Kapitel mit ausgefeilten Distinktionen¹⁸⁵: Die Notwendigkeit für eine Übertragung könne sich entweder aus einem Verbrechen im geistlichen Bereich von seiten der weltlichen Herrscher ergeben, oder auf Grund ihres Versagens in weltlichen Dingen. Im ersteren Fall sagten einige, daß der Papst das Reich *iure divino* übertragen könne. Andere wiederum würden ihm nur zugestehen zu handeln, wenn das Laienvolk sich als schuldhaft nachlässig im Verfolg der Angelegenheit erwiese; denn es sei primär ihre Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie der Papst alarmiert, es sei denn sie wünschten ihre Macht dem Papst zu delegieren. Nur wenn das Laienvolk nicht handeln will oder kann, fällt die Macht zur Translation an den Papst. Im zweiten Fall, wenn es nur um rein weltliche Versäumnisse von des Reiches Herrschern geht, kann der Papst auf Grund eigener Vollmacht überhaupt nichts tun, es sei denn, die Römer und andere Laien erwiesen sich als verdammenswert nachlässig in ihrem Bemühen, die Situation zu meistern. Was tatsächlich vorgefallen sei, als das Reich von den Griechen auf die Lateiner übertragen wurde, das könnte nur jemand beurteilen, der mit der gesamten historischen Überlieferung vertraut sei – ein

¹⁸³) ‚Contra Benedictum‘ VI 13, Opera politica 3, 295f. Im ‚Opus Non. Dierum‘, ebd. 2, c. 93 Z. 740–742, drückt sich Ockham noch einfacher aus: *Dicunt nonnulli, quod papa transfert Romanum imperium non in quantum successor beati Petri sed auctoritate Romanorum, qui sibi potestatem huiusmodi concesserunt*; vgl. auch ‚Dialogus‘ 1.6.9.

¹⁸⁴) ‚Breviloquium‘ V 10, ed. S c h o l z S. 191ff.

¹⁸⁵) ‚Octo Quaestiones‘, Opera politica 21, q. 2 c. 2 Z. 37–41.

Wissen, von dem Ockham nicht behauptete, daß es ihm zur Verfügung stünde. Einige, denen dieses besondere Wissen fehle (und zu denen sich Ockham vermutlich zählte), sagen, daß, wenn der Papst das Reich ohne gerechten Grund übertrüge, oder wenn er das auf Grund eigener Vollmacht täte, ohne dazu von den Römern ein Mandat erhalten zu haben, dies als eine tadelnswerte Amtsanmaßung von seiner Seite her zu bewerten sei. Hingegen hätte er korrekt gehandelt, wäre er namens oder mit Zustimmung der Römer vorgegangen, oder wenn sie schuldhaft nachlässig darin gewesen wären, selbst etwas zu unternehmen. Der Papst könne in solchen Angelegenheiten Gewalt ausüben *solummodo casualiter, et non regulariter*¹⁸⁶.

Diese Linie der Beweisführung verfolgte Ockham im wesentlichen auch in der vierten der ‚Octo Quaestiones‘¹⁸⁷. Dort referiert er zwei Ansichten, wer das Reich von den Griechen auf die Deutschen übertragen habe: Einige sagen – unter Berufung auf ‚Venerabilem‘ –, der Papst, doch gehen die Ansichten darüber auseinander, welcher Papst. Rationale Erwägungen legen eine andere Sicht der Dinge nahe: Die Übertragung wurde vom römischen Volk vorgenommen (eingeschlossen Papst und Klerus), wie sich aus einer Passage der ‚Annales regni Francorum‘ über Karls d. Gr. Krönung als Kaiser ableiten läßt¹⁸⁸. Es war das römische Volk, das das römische Reich begründet hatte; es war seine Sache, es auf andere zu übertragen. Translation ist ein weltliches Geschäft, und der Papst sollte sich in weltliche Belange *regulariter* nicht einmischen. Nur wenn die Römer nicht bereit sind, die nötigen Schritte zu unternehmen, darf er *casualiter* tätig werden; nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kann er das nicht auf Grund eigener Autorität tun, ausgenommen er handelt als einzelner Römer unter vielen. Daher fordert ‚Venerabilem‘ eine vorsichtige Ausdeutung. Mögliche Ansichten sind, daß der Papst namens der Römer Karl zum Kaiser krönte, oder daß die Römer den Papst als ihren vornehmsten Bürger bevollmächtigten, das Reich zu übertragen, oder daß Papst und Klerus in ihrer Qualität als Römer das Reich in Verbindung mit ihren römischen Mitbürgern übertrugen, oder daß der Papst ganz einfach den Römern den Rat gab, die Übertragung vorzunehmen. In jedem Fall betont Ockham die Verantwortlichkeit der Römer, und das tut er auch in einem späteren Kapitel derselben Quaestio¹⁸⁹.

¹⁸⁶) Ebd. q. 2 c. 10 Z. 53f.

¹⁸⁷) Ebd. q. 4 c. 6 Z. 67–106.

¹⁸⁸) Annales regni Francorum, ed. F. K u r z e, MGH SS rer. Germ. (1895) S. 112.

¹⁸⁹) ‚Octo Quaestiones‘ q. 4 c. 9 Z. 117f.

Nicht viel anders sieht es zunächst im ‚Dialogus‘ 3.2 aus: Der Papst übertrug das Reich *auctoritate Romanorum*; als Alternative wird erwogen, er habe nicht mehr getan, als einer Aktion der Römer seine Zustimmung zu gewähren¹⁹⁰. Erst später durchbricht Ockham in demselben Werk den von ‚Venerabilem‘ gesteckten Rahmen und erkennt die Notwendigkeit an, drei *Translationes imperii* zu erklären: von den Römern an die Griechen, von den Griechen an die Franken, und von den Franken an die Deutschen. Die Macht zu übertragen liegt nun *principalissime apud universitatem mortalium* des römischen Erdkreises. Ockham faßt ins Auge, daß die Römer ihr Recht auf diese Translation delegieren oder auch darauf verzichten können, ganz oder teilweise. Aber welche Gewalt über das Reich sie tatsächlich dem Papst zugestanden haben, könne nur wissen, wer Zugang zu den authentischen Akten habe¹⁹¹.

Bei all diesen Ausführungen kommt Ockham an keiner Stelle in die Nähe der Behandlung des Translationsthemas in Artikel V. Was Artikel V in diesem Zusammenhang erkennen läßt, ist eine enge und bisweilen wörtliche Übereinstimmung mit einem Werk, das uns in dem Autograph Bonagratias von Bergamo erhalten ist. Das ist ein Addendum mit dem Titel ‚Responsio ad oppositionem fratris Gisalberti de Pergamo olim ministri provincie Mediolanensis‘, das Bonagratia vielleicht im Jahre 1333 einer ‚quaestio‘ anfügte, die sich mit der bindenden Kraft von Eiden befaßte, die einem Ketzer geleistet worden seien¹⁹². Als H.-J. Becker 1966 ‚quaestio‘ und ‚responsio‘ publizierte, erkannte er, daß die letztere in den ‚Allegaciones‘ her-

¹⁹⁰) ‚Dialogus‘ 3.2.1.20.

¹⁹¹) ‚Dialogus‘ 3.2.1.29–30.

¹⁹²) Gedruckt von B e c k e r, Kanonistische Schriften (wie Anm. 37) S. 263–276, von cod. Vat. lat. 4009, fol. 203^r–204^v; die ‚responsio‘ ist von Bonagratias Hand. Zur Datierung siehe Anneliese M a i e r, Zwei unbekannte Streitschriften gegen Johann XXII. aus dem Kreis der Münchener Minoriten, Archivum Historiae Pontificiae 5 (1967) S. 53 (= d i e s., Ausgehendes Mittelalter 3, 1977, S. 386). Sie betrachtete die ‚responsio‘ als einen Nachtrag zur ‚quaestio‘, nicht, wie Becker, als Antwort auf einen von Ghisalbert erhobenen formalen Einwand. Integriert in eine Denkschrift über die Gültigkeit von Eiden zum Nachteil Ludwigs des Bayern und mit ausdrücklicher Zuweisung an Bonagratia, fand eine gekürzte und überarbeitete Fassung der ‚quaestio‘ Aufnahme in die ‚Chronik‘ des ‚Nikolaus Minorita‘: P, fol. 343^r–^v; N, fol. 199^v–200^f; danach gedruckt bei B ö h m e r, Fontes rerum Germanicarum 4, 606–608. Zu einem früheren Zeitpunkt hatte die ‚quaestio‘ Teil eines aus dem Umkreis Michaels herrührenden Traktats mit dem Incipit ‚Quia sepe iuris ignari‘ gebildet, datiert auf 1328/29, den A. M a i e r in cod. Ottob. lat. 2520, fol. 115^v–116^r der Biblioteca Apostolica Vaticana entdeckte: Zwei unbekannte Streitschriften, S. 49–52 (= Ausgehendes Mittelalter 3, 382–385). Ich bin nicht überzeugt von ihrer Annahme, Ockham könne der Verfasser von ‚Quia sepe‘ gewesen sein: S. 55–57 (= Ausgehendes Mittelalter 3, 389f.).

angezogen worden war; obwohl er zu der Annahme neigte, in Ockham den Verfasser der ‚Allegaciones‘ zu sehen, fühlte er sich doch gedrängt, Raum für eine Zusammenarbeit mit Bonagratia zu lassen¹⁹³. Ein Vergleich der Texte läßt keinen Zweifel, daß die Beweisführung des Artikels V hinsichtlich einer gewandelten Einstellung der Kirche gegenüber weltlichen Herrschern nach Konstantins Bekehrung von Bonagratias ‚responsio‘ übernommen wurde¹⁹⁴. Es ist wahrscheinlich, wenn auch nicht nachweisbar, daß Bonagratia selbst diese Passage dem Artikel V einfügte. Vollkommen klar ist es indessen, daß die ganze Art und Weise, in der in Artikel V ‚Venerabilem‘ und das Translationsthema behandelt wurden, keine spezifisch ockhamschen Merkmale aufweist.

Zu dem gleichen negativen Ergebnis gelangt man bei Betrachtung der Schlußfolgerungen, die in Artikel V auf der Ebene der Reichsverfassung aus dem Ergebnis der Diskussion um die Dekretale ‚Venerabilem‘ gezogen werden¹⁹⁵. Deren oft zitierte Wendung: *in imperatorem postmodum promovendum*, könne die wesensmäßig kaiserlichen Rechten des frisch gewählten deutschen Königs nicht in Frage stellen; denn der, den die Kurfürsten wählten, wird im gleichen Moment wirklicher Kaiser *ex sola electione* und kann als solcher handeln, noch ehe er gekrönt, gesalbt und geweiht worden ist. Diese Lehre findet zwar in der Tat einen Widerhall in der im Umkreis Michaels von Cesena entstandenen Streitschrift ‚Subscripta‘, aber es ließ sich kein überzeugendes Argument für eine Zuweisung der Schrift an Ockham beibringen¹⁹⁶. Die Sprache, deren sich Artikel V zur Behandlung des Themas bediente, ist spürbar weniger verklausuliert als Ockhams Ausdrucksweise in seinem etwas früher entstandenen ‚Contra Benedictum‘. In der Substanz bildet die in Artikel V vertretene Ansicht natürlich den Endpunkt einer weit zurückreichenden Entwicklung, die sich von den deutschen verfassungsrechtlichen Erklärungen von Juli und August 1338 über die italienische Tradition, wie sie etwa Ugolino von Celle 1323 repräsentiert, bis hin zu dem Weistum der deutschen Fürsten aus dem Jahre 1252 zurückverfolgen läßt, von dem uns Hostiensis berichtet¹⁹⁷.

¹⁹³) B e c k e r, ebd. S. 248, 251 Anm. 114.

¹⁹⁴) K, fol. 105^{r-v}; siehe die ‚responsio‘, a.a.O. S. 271–273.

¹⁹⁵) K, fol. 105^v–106^r: *Unde statim postquam electus est in imperatorem ex sola electione est verus imperator et statim potest legitimare et iura et leges condere et tollere, eciam antequam coronetur, inungatur vel consecratur a papa, quoniam coronacio, unctio et consecraccio nichil omnino ad verum esse imperatoris operantur.*

¹⁹⁶) Nach einer ins einzelne gehenden Prüfung des Verfasserproblems zog es B a u d r y, Guillaume d'Occam, App. II, S. 254ff., klugerweise vor, die Sache unentschieden zu lassen; siehe Guillaumi de Ockham Opera politica ²¹, 10f.

¹⁹⁷) ‚Contra Benedictum‘ VI 6, Opera politica 3, 280: *Electus in regem Romanorum, an-*

Sehr viel kürzer faßt sich Artikel V bei der Behandlung des zweiten Hauptarguments zugunsten der päpstlichen Vollgewalt in weltlichen Angelegenheiten: das ist die Rolle, die Papst Zacharias nach dem Kanon ‚Alius‘ bei der Ablösung Childerichs als König der Franken durch Pippin d. J. spielte¹⁹⁸. Artikel V repliziert mit einem Hinweis auf die Darstellung dieses Vorgangs in der Glossa ordinaria: *dicitur (Zacharias) deposuisse, quia deponentibus consensit*. Zusätzlich gestützt durch eine Textstelle bei Martin von Troppau, wird in Artikel V argumentiert, die Initiative bei Childerichs Absetzung habe beim fränkischen Adel gelegen; der Papst habe lediglich dessen Aktion *ex post facto* gebilligt. Als Alternative wird erwogen, daß, wenn Zacharias tatsächlich allein Childerich absetzte, dies auf Grund von geistlichen Vergehen des letzteren geschehen sein müsse; eine Absetzung aber aus geistlichen Gründen rechtfertige in keiner Weise den Schluß, daß der Papst in weltlichen Belangen Superiorität über alle Reiche und Herrscher besitze¹⁹⁹. Berufung auf diese Glosse war seit langem üblich, um der hierokratischen Ausdeutung von ‚Alius‘ zu begegnen²⁰⁰. Ockham greift ebenfalls darauf zurück, aber mit Nuancierungen, die man in Artikel V vermißt und die darauf angelegt waren zu betonen, daß die Absetzung in erster Linie ein Akt des fränkischen Volkes war. Im Endeffekt glossiert er die Glosse – ganz ausdrücklich im ‚Dialogus‘ 3.2: ‚*Quia deponentibus consensit, recipientio scilicet ab eis potestatem deponendi. Ideo quasi una cum eis deposuit*‘²⁰¹. Wenn Zacharias tatsächlich Childerich absetzte, müsse er dafür die Vollmacht von den Franken bekommen haben. Aber Ockham zieht auch andere Möglichkeiten in Erwägung: daß Zacharias entweder die Absetzung überhaupt nicht vornahm, oder daß er sich dieses Amt einfach anmaßte²⁰².

tequam persona vel electio a pontifice sit approbata et admissa, potest sibi nomen et titulum regium assumere, ut sit verus rex et valeat se administrationi regni et imperii immiscere. Zu Ugolino vgl. Nova Alamanniae 1, 71–79 Nr. 123; zu Hostiensis siehe ‚Octo Quaestiones‘ q. 4 c. 2 Z. 2.

¹⁹⁸) C. 15 q. 6 c. 3, von Gregors VII. Brief vom 15. März 1081 an Hermann von Metz, Reg. VIII 21, ed. E. C a s p a r, MGH Epp. sel. 2, 554.

¹⁹⁹) K, fol. 106r. In der Tat behauptete der Kanon nicht mehr, als daß Childerich *inutilis* gewesen sei, wozu die Glossa ordinaria anmerkte: *dissolutus et effeminatus*.

²⁰⁰) Vgl. beispielsweise Johannes von Paris, ‚De potestate regia et papali‘ c. 14, ed. J. L e c l e r c q (1942) S. 218f.

²⁰¹) ‚Dialogus‘ 3.2.1.18. Siehe auch ‚Opus Non. Dierum‘, Opera politica 2, c. 93 Z. 735: ‚*Quia deponentibus consensit, hoc est, auctoritate populi reputantis regem deponendum eundem regem deposuit*. Im gleichen Sinn argumentiert Ockham im ‚Dialogus‘ 1.6.9, und erneut in ‚Octo Quaestiones‘, Opera politica 2¹, q. 2 c. 9 Z. 21–23: ‚*Quia deponentibus consensit: laudando eorum propositum et consulendo, ut non timerent in hoc potestatem suam contra regem pro communi utilitate omnium exercere*.

²⁰²) ‚Octo Quaestiones‘ q. 8 c. 7 Z. 26–31; ‚Dialogus‘ 3.2.1.18.

Der Unterschied zwischen Artikel V und Ockham in der Art, wie sie auf ‚Alius‘ eingehen, kommt ganz deutlich im ‚Breviloquium‘ zum Ausdruck. Weit davon entfernt, sich wie Artikel V hinsichtlich der geschichtlichen Umstände der Absetzung auf Martins Chronik zu berufen, lehnt es Ockham ab, eine Festlegung vorzunehmen, wie Pippin an die Stelle Childerichs getreten sei, weil ihm die einschlägigen Quellen nicht erreichbar waren²⁰³. Er begnügt sich mit zwei Hypothesen, wie der Wechsel vernünftigerweise vonstatten gegangen sein könne: Entweder delegierten die Franken ihre Gewalt an den Papst – *et tunc papa vere deposuisset*; oder sie nahmen die Dinge selbst in die Hand, mit des Papstes Rat und Zustimmung. In diesem Fall gibt die Glosse korrekt wieder, in welchem Sinne man sagen könne, der Papst habe Childerich abgesetzt: *deponentibus consensit*. In bezug auf Gründlichkeit wie Vorsicht hält Artikel V bei der Behandlung von ‚Alius‘ den Vergleich nicht aus mit dem, was unserer Kenntnis nach Ockham darüber geschrieben hat.

Das dritte und letzte von Artikel V attackierte Argument zugunsten von des Papstes universaler Oberhoheit in weltlichen Dingen gründete sich auf die sog. ‚konstantinische Schenkung‘, wie sie Gratians Dekret D. 96 c. 14 überliefert. Trotz der Erwähnung, daß der Kanon ‚Constantinus‘ als *Palea* bezeichnet wird, wirft Artikel V keine Zweifel an seiner Echtheit auf, sondern wendet sich umgehend der Frage zu, wie er zu verstehen sei²⁰⁴. Das pro-päpstliche Argument bezog seine Durchschlagskraft vornehmlich aus der angeblichen Erklärung Konstantins, daß er, seine Satrapen und Notabeln, der Senat und das ganze römische Volk Macht, Ruhm, Würde und kaiserliches Recht auf Papst Silvester übertragen hätten. Artikel V repliziert mit einem Hinweis auf eine später folgende Textstelle, die den Umfang der Übertragung einzuschränken scheint auf *ea, que ad cultum Dei vel fidei Christianorum stabilitatem procuranda fuerint*²⁰⁵. In der Tat hätte Silvester das Angebot auf die kaiserliche Krone abgeschlagen²⁰⁶, weil er sich dessen wohlbewußt war, daß die Verstrickung in weltliche Angelegenheiten der Würde des ‚supremus pontifex‘ abträglich wäre, denn seine Macht liegt

²⁰³) ‚Breviloquium‘ VI 2, ed. S c h o l z S. 172: *Quia gesta illius regni non habeo*.

²⁰⁴) K, fol. 106^{r-v}. Der zur gleichen Zeit lebende englische Kanonist Wilhelm von Paull (*de Pagula*) hatte für die Frage: *Que sunt illa privilegia, que imperator Constantinus concessit ecclesie Romane* (X) C (VI) d. ‚Constantinus imperator‘?, nur zwei Worte übrig: *Palea est!*; ‚Summa summarum‘ 1.10.1, London, British Library, Royal ms. 10 D. X, fol. 25^{ra}.

²⁰⁵) ‚Constitutum Constantini‘, ed. Horst F u h r m a n n, MGH Fontes iuris 10 (1968) Z. 158–160, 169–170, 174–177.

²⁰⁶) ‚Constitutum Constantini‘ Z. 249–255.

im geistlichen Bereich, wie mit Zitaten aus Gregor d. Gr. und Pseudo-Chrysostomus belegt wird²⁰⁷. Doch selbst wenn Konstantin mit den Worten seines Erlasses wirklich weltliche Gewalt über die Stadt Rom und bestimmte Gebiete des Reiches an Silvester übertrug²⁰⁸, dann war der Umfang dieser Übertragung doch nicht allumfassend. Konstantin baute im Ostreich seine eigene souveräne Herrschaft auf, während in bezug auf den Westen – wie die Glosse zu ‚Per venerabilem‘ bezeugt²⁰⁹ – Papst Innocenz III. einräumte, daß des Papstes Recht, in weltlichen Dingen etwas zu legitimieren, nicht über das Patrimonium Petri hinausreiche. Was auch immer Silvester und seine Nachfolger aus der ‚Schenkung‘ an Gewinn gezogen haben mögen, so haben sie doch keine Herrschaft darüber ausgeübt; wie in Artikel IV gezeigt²¹⁰, ist der Papst nicht Herr, sondern Verwalter des Kirchenbesitzes.

Leider geht Ockham im ‚Breviloquium‘ auf die Konstantinische Schenkung erst sehr spät ausführlicher ein, und der Text bricht in der einzigen Handschrift unvollendet ab²¹¹. Unleugbar bringt er Zweifel am Zeugniswert des Kapitels ‚Constantinus‘ in einer Weise zum Ausdruck, die kein Äquivalent in Artikel V besitzt: Einige sagen, seine Worte seien *apocripha et nullius auctoritatis*, weit unterlegen dem Zeugnis von Ratio, Geschichtswerken und anderer glaubwürdiger Quellen. Es ist nicht sicher, daß sie von der Kirche gebilligt worden sind; vielen scheinen sie *non ... tante auctoritatis, ut rationi debeant prevalere*²¹². Dennoch gibt Ockham zu, daß sich dem Kapitel ‚Constantinus‘ ein guter Sinn abgewinnen lasse. Denn ehe unser Text des ‚Breviloquium‘ abbricht, gibt er noch einen Fingerzeig auf die Richtung, in die sich Ockhams Interpretation wahrscheinlich bewegte. Danach wäre der Erlaß im Lichte jener Textpassage zu verstehen, die auch Artikel V hervorgehoben hatte: Er übertrug Gewalt an Silvester in bezug auf jene Dinge, die die Verehrung Gottes und die Ungestörtheit des christlichen Glaubens gewährleisteten²¹³. Es scheint, daß in Ockhams Sicht die

²⁰⁷) Gregor d. Gr., Hom. in Evang. X 1, Migne PL 76, 1110, teilweise auch zitiert von Franz von Ascoli, ‚Improbatio‘, fol. 71^{rb}; Pseudo-Chrysostomus, Opus imperfectum in Matth., hom. VII, Migne PG 56, 675, schon zitiert in Artikel IV der ‚Allegaciones‘, K, fol. 104^r.

²⁰⁸) ‚Constitutum Constantini‘ Z. 261–276.

²⁰⁹) Glossa ordinaria zu X 4.17.13 ad v. ‚libere‘.

²¹⁰) K, fol. 104^r.

²¹¹) ‚Breviloquium‘ VI 3–5, ed. S c h o l z S. 201–209.

²¹²) ‚Breviloquium‘ VI 4, ebd. S. 205f.: *apocripha* hat wohl eher den Sinn von ‚unkanonisch‘ als von ‚unecht‘.

²¹³) ‚Constitutum Constantini‘ Z. 171–177.

Wirkung der ‚Schenkungs‘ auf das Papsttum allein darin bestand, dessen Einfluß im geistlichen Bereich zu verstärken.

In dieser Hinsicht läßt sich eine gewisse Ähnlichkeit zwischen ‚Breviloquium‘ und Artikel V erkennen, die aber nicht sehr weit reicht. Andere Stellen, an denen sich Ockham mit der Donatio beschäftigt, zeigen nicht einmal dieses Maß an Übereinstimmung. In der ersten der ‚Octo Quaestiones‘ war Ockham damit befaßt, das päpstliche Argument zu widerlegen, daß Konstantin mit seiner Schenkung lediglich dem Papst jene Gewalt zurückgab, in deren Besitz er zuvor als Kaiser unrechtmäßig gewesen war²¹⁴. Im Gegenteil, führt Ockham aus: Konstantin gewährte Silvester *de novo* Vorteile im weltlichen Bereich, wie sie im Kanon ‚Constantinus‘ aufgezählt würden; daraus läßt sich ableiten, daß er sich als des Papstes Oberherr in weltlichen Belangen fühlte. Nur in der geistlichen Sphäre werde des Papstes Überlegenheit anerkannt, wenn die ‚Schenkungs‘ erlaubt: *Et eius* (d. h. des Papstes) *iudicio, quae ad cultum Dei et (fidei) Christianorum stabilitatem procuranda fuerint, disponantur*²¹⁵. Hinsichtlich des weltlichen Bereichs, so führt Ockham an anderer Stelle in den ‚Octo Quaestiones‘ aus, hat Konstantin an Silvester nicht gleichviel Gewalt über die westliche Reichshälfte verleihen können und auch nicht verliehen, wie er sie zuvor über das ungeteilte Reich ausgeübt hat²¹⁶.

Die Vergleiche zwischen der Art und Weise, wie diese drei klassischen hierokratischen Topoi in Artikel V und in Ockhams zweifelsfrei echten Schriften abgehandelt wurden, haben wenig ans Tageslicht gefördert, was die Annahme rechtfertigen würde, daß Ockham der Verfasser oder der spiritus rector dieses Abschnitts der ‚Allegaciones‘ gewesen sei. Die erste Widerlegung läßt an Bonagratia denken; nur die dritte hat überhaupt etwas gemein mit Ockhams gesicherten Ansichten. Es fand sich keine andere Schrift aus dem Umkreis Michaels, die sich in gleicher Weise hätte überprüfen lassen.

f) Artikel VI

Mit dem sechsten und letzten Abschnitt in G schicken sich die ‚Allegaciones‘ in ihrer ursprünglichen Gestalt an, die Konsequenzen aus ihrer Beweisführung zu ziehen. Diese haben einen stark dualistischen Einschlag,

²¹⁴) ‚Octo Quaestiones‘ q. 1 c. 12 Z. 134–174; vgl. dazu (Innocentius papa IV), ‚Eger cui lenia‘, ed. H e r d e (wie Anm. 133) S. 521; ‚Octo Quaestiones‘ q. 3 c. 13 Z. 20–25.

²¹⁵) ‚Octo Quaestiones‘ q. 1 c. 12 Z. 170f.

²¹⁶) ‚Octo Quaestiones‘ q. 8 c. 7 Z. 5–25, in Erwiderung auf ebd. q. 8 c. 2 Z. 5–12. Die Erörterung in ‚Dialogus‘ 3.2.1.27 bringt keine neuen Elemente.

wie dem bayerischen Mönch auffiel, als er in den 1370er Jahren seine Auszüge anfertigte²¹⁷: Jede der beiden Gewalten leite sich unmittelbar und unabhängig von der anderen von Gott her und habe ihren eigenen autonomen Wirkungsbereich – päpstliche Gewalt ist beschränkt auf geistliche Dinge, kaiserliche auf weltliche; es fehlt jeder Hinweis auf ein ersatzweises Eintreten der einen für die andere. Das Kaisertum habe weder seinen Ursprung im Papst noch gehe es von ihm zu Lehen; mit deutlichem Bezug auf ‚Fidem catholicam‘ verkündet Artikel VI, daß einzig durch den Akt der Wahl der, der zum Kaiser erwählt sei, römischer König werde²¹⁸. Johannes’ XXII. Vorgehen gegen Kaiser Ludwig sei daher als unwirksame Amtsanmaßung zu bewerten; Ludwigs Gegenangriff auf Johannes aber sei vernünftig und gerecht.

Es gebe zahlreiche Belege, behauptet Artikel VI, daß die Maßnahmen Johannes’ XXII. und seines Nachfolgers Benedikt XII. gegen Ludwig keine bindende Kraft besäßen, aber da der Nachweis darüber schon in anderen Appellationen und Allegationen geführt worden sei, brauche das nicht nochmals wiederholt zu werden. Das hindert nicht daran, das besondere Augenmerk auf Johannes’ XXII. ‚häretische‘ Erklärung, in ‚Quia vir reprobus‘ zu richten, daß vom Augenblick seiner Empfängnis als Mensch an Christus universale weltliche Herrschaft als wahrer Herr und König innegehabt habe. Auf diese ‚Häresie‘ hätten Johannes und Benedikt ihren Anspruch gegründet, daß der Papst als Christi Stellvertreter die Oberhoheit über alle weltlichen Dinge besitze; daß er über alle Königreiche und Fürstentümer dieser Welt frei verfügen könne, sie austeilen an wen er wolle, sie verkleinern oder vergrößern oder ihre Grenzen nach Belieben festsetzen. Das war in der Tat eine alte Klage Michaels und seines Anhangs über das avignonische Papsttum. Zum Großteil in dieselben Worte gekleidet, erscheint die Klage in Michaels Appellation von 1330, in den franziskanischen Traktaten ‚Quoniam scriptura testante divina‘ und ‚Ut in compositione‘ von 1331, und 1338 im zweiten Teil von ‚Inferius describuntur articuli‘, wo die Argumentenfolge in diesem Punkt nahe an die ‚Allegaciones‘ herankommt²¹⁹. Aber die unmittelbare Quelle von Artikel VI scheint hier

²¹⁷) K, fol. 106^v; siehe oben Anm. 14.

²¹⁸) ‚Fidem catholicam‘, ed. B e c k e r (wie Anm. 1) s. 499.

²¹⁹) Michael, Appellation IV vom 26. März 1330 (wie oben Anm. 92), fol. 193^v; ‚Quoniam scriptura testante divina‘, gedruckt bei Carlo D o l c i n i, Marsilio e Ockham (1981) S. 127 (Dolcinis These, S. 65–89, daß es sich hier um ein zusammengesetztes Textstück handelt, bei dem sich Spuren einer Tätigkeit nicht nur von Ockham und Bonagratia, sondern vielleicht auch von Marsilius von Padua auffinden ließen, hat mich nicht überzeugen können); ‚Ut in compositione‘, ed. F o e r s t e r (wie Anm. 99) S. 609;

Wort für Wort der Entwurf jener Appellation zu sein, den Bonagratia von Bergamo Juli/August 1333 für Erzbischof Balduin von Trier angefertigt hatte²²⁰. Der genannten ‚häretischen‘ Erklärung wegen und auf Grund anderer ‚Häresien‘ hätten Johannes XXII. und Benedikt XII. jedes Vorrecht verwirkt, das ihnen aus Konstantins Schenkung zugekommen sein mag; *ipso iure et facto* seien sie aller päpstlichen Gewalt, Jurisdiktion und Autorität entkleidet. So endet Artikel VI und damit Fassung G der ‚Allegaciones‘.

Nichts an dieser abschließenden Folgerung deutet auf Ockham als den Autor hin. Artikel VI weist mehr Verwandtschaft auf mit jener umfangreichen Literatur aus dem Umkreis Michaels in Gestalt von Appellationen und Denkschriften, auf deren Zusammenstellung niemand so beständig und in seinem Anteil so mühelos identifizierbar Einfluß genommen hat wie Bonagratia von Bergamo.

g) A r t i k e l V I I

An den Schluß nun von G fügt ‚Nikolaus Minorita‘ seiner Fassung der ‚Allegaciones‘ einen weiteren kurzen Abschnitt an. Dieser Artikel VII macht Ernst mit der in Fassung Z sich deutlich angekündigenden Absicht, die Zielrichtung des ganzen Traktats radikal auszuweiten. Jetzt, wo es zutrage liege, daß der Papst keine *plenitudo potestatis* in weltlichen Dingen besitze, gelte es noch nachzuweisen, daß es ihm auch an Vollgewalt im geistlichen Bereich mangle. Der in Z eingeschlagene Weg, dieses Ziel zu erreichen, besteht darin, als Artikel VII aus Ockhams ‚Contra Benedictum‘ wortwörtlich Kapitel 3 und 4 des VI. Buches auszuschreiben. Insgesamt hielt sich der Schreiber dabei getreu an seine Vorlage. Aber an zwei Stellen unterläßt er es mitzuteilen, daß Ockham in diesen beiden Kapiteln seines ‚Contra Benedictum‘ keineswegs beabsichtigte, dem Papst rundweg jede Vollgewalt in geistlichen Dingen zu bestreiten, sondern nur eine *plenitudo*, die er folgendermaßen definiert: *Ut de potentia absoluta omnia possit, quae non sunt contra legem divinam vel legem naturae, ita ut in omnibus talibus omnes Christiani ei de necessitate salutis obedire firmiter teneantur*²²¹. Im weiteren Verlauf der Diskussion folgt Fassung Z ihrer Quelle an drei Stellen ganz akkurat bei der Niederschrift der Worte *talem plenitudinem potestatis*;

‚Contra vero predicta‘ (das ist der zweite Abschnitt von ‚Inferius describuntur articuli‘), art. 3, ed. S t e n g e l, Nova Alamanniae 1, 396f. Nr. 583. Vgl. dazu ‚Fidem catholicam‘, ed. B e c k e r S. 500.

²²⁰) K, fol. 107r; vgl. dazu Bonagratias Entwurf in cod. Vat. lat. 4009, fol. 184v, 185v. Beide Texte kommen Michaels Appellation IV, fol. 193v sehr nahe.

²²¹) ‚Contra Benedictum‘ VI 2–4, Opera politica 3, 273–277.

an zwei anderen Stellen läßt sie jedoch *talem* weg²²². Die Auslassungen könnten anzeigen, daß dem Abschreiber eine wichtige präzisierende Zuspißung in Ockhams Denken entgangen ist.

4. Schlußbetrachtung

Wenn die zuletzt getroffene Beobachtung richtig ist, so wäre das ein Grund, der gegen die vorschnelle Aufstellung einer Hypothese spräche, die in mancher Hinsicht nicht ohne Reiz ist: daß nämlich Ockham selbst die ursprüngliche Gestalt der ‚Allegaciones‘ zur Fassung Z umarbeitete, wie sie in der ‚Chronik des Nikolaus Minorita‘ anzutreffen ist. Zugunsten dieser Theorie ließe sich nicht nur der aus ‚Contra Benedictum‘ übernommene Schlußabschnitt in Z anführen sowie die vorbereitenden Stufen für dessen Einfügung, die sich besonders deutlich an der Überarbeitung des ursprünglichen Prologs zu den ‚Allegaciones‘ und am Textanfang von Artikel II ablesen lassen²²³; sondern man könnte auch auf die gehaltvolle Weiterentwicklung des Zwei-Schwerter-Arguments im ockhamschen Sinne hinweisen, die Z dem Artikel III hat angedeihen lassen²²⁴. Aber nur eine tiefer eindringende Untersuchung, als sie bisher vorliegt, über die Art und Weise, wie ‚Nikolaus‘ seine ‚Chronik‘ zusammengestellt hat, könnte vielleicht zu einer angemessenen Prüfung dieser Hypothese führen. Doch bestenfalls würde auch dann das Ergebnis sein, Ockhams Anteil an den ‚Allegaciones‘ als den eines Herausgebers und Redaktors zu sichern, mit Spuren seiner Tätigkeit nur in der zweiten, der jüngeren Fassung. Hinsichtlich der ursprünglichen Fassung G hat es sich als außerordentlich schwierig herausgestellt, Ockham einen klar umrissenen Anteil zuzuweisen, denn es ließ sich lediglich feststellen, daß er von Artikel III der Fassung G Kenntnis hatte und im ‚Breviloquium‘ davon Gebrauch machte, und daß Artikel IV eine Textstelle mit seinem ‚Contra Benedictum‘ gemein hat²²⁵. Der Vergleich zwischen der Behandlung einzelner Fragen in G und in Ockhams unstrittigen Werken hat eher Unterschiede als Gemeinsamkeiten zutage gefördert. Es gibt hier deutlich sichtbare Grenzen für die Tragfähigkeit eines Beweisgangs, der darauf beruht, von einer bekannten Größe auf eine unbekannte zu schließen: Autoren können ihren Sinn ändern und sie können unter-

²²²) P, fol. 369^v–370^r; N, fol. 211^{rb}–^{va}.

²²³) Siehe oben Anm. 62–70.

²²⁴) Siehe oben Anm. 158.

²²⁵) Siehe oben Anm. 124–131, 172.

schiedliche Dinge bei unterschiedlichen Gelegenheiten von sich geben. Indessen sind Häufigkeit und Ausmaß der von uns festgestellten Abweichungen doch bezeichnend. Sie lassen jede Behauptung als nicht plausibel erscheinen, daß Ockham einen beherrschenden Einfluß auf Substanz und Struktur der Fassung G ausgeübt hat.

Das Material, von dem her sich beurteilen ließe, ob Franz von Ascoli an den ‚Allegaciones‘ beteiligt war, ist weniger reich. Was davon erhalten ist, weist in dieselbe Richtung. Selbst wenn man außer acht läßt, auf wie schwachen Füßen die Annahme steht, Franz habe zur Zeit der Abfassung der ‚Allegaciones‘ kontinuierlich mit dem Münchener Kreis um Michael in Verbindung gestanden²²⁶, sind konkrete Spuren einer möglichen Beteiligung an den ‚Allegaciones‘ kaum über Artikel I hinaus zu verfolgen. Auch wenn die ungeschickte Form, in der Artikel I und II zusammengefügt worden sind, nahelegt, daß wenigstens zwei Verfasser bei der Herstellung von G am Werke waren, kann man sie doch nicht sicher identifizieren. Denn daß Franz und Ockham eine Generation später von der ‚Chronica de ducibus Bavariae‘ dafür namhaft gemacht werden, hat keinen endgültigen Beweiswert. Ihre Ideen werden bei der Abfassung der ‚Allegaciones‘ eine gewisse stimulierende Rolle gespielt haben, aber der Nachweis, daß sie bei der Herstellung von G auch ihre Federn in Bewegung setzten, läßt sich nicht führen. In Band IV von Ockhams ‚Opera politica‘ werden die ‚Allegaciones‘ unter den ‚dubia et spuria‘ ihren Platz finden müssen.

Sucht man nach einer Zuschreibung, die einen höheren Grad an Wahrscheinlichkeit beanspruchen könnte, so stößt man immer wieder auf den Namen Bonagratias von Bergamo. Bei einer Reihe von Textstellen innerhalb der ‚Allegaciones‘ ließ sich sein Einfluß mit Händen greifen. Was immer das konkret besagen mag: die Überschrift der Exzerpte in cod. Pal. lat. 606 (C) gibt vor, Bonagratia sei der Verfasser²²⁷. Der Prolog zu G vermag vielleicht ein überzeugenderes Argument beizubringen: Wie P. Marc Dykmans zu Recht bemerkte, stellt der Prolog trotz seiner Mitteilung, die ‚Allegaciones‘ seien von einer Anzahl Magister der Theologie gebilligt worden, nicht die Behauptung auf, diese hätten die Schrift auch verfaßt²²⁸. Ließe sich nicht daraus folgern, daß die ‚Allegaciones‘ das Werk des einzigen prominenten Vertreters aus Michaels Umkreis waren, der nicht den Titel eines Magisters der Theologie führte – d. h. des Juristen Bonagratia? Es ist

²²⁶) Siehe oben Anm. 17–18.

²²⁷) Biblioteca Apostolica Vaticana, cod. Pal. lat. 606, fol. 94^v; siehe oben Anm. 12.

²²⁸) K, fol. 95^v: *Allegaciones per plures magistros in sacris litteris approbate*; siehe oben Anm. 39.

hinreichend wahrscheinlich, daß Bonagratia in der Tat einen beträchtlichen Anteil an der Abfassung der ‚Allegaciones‘ hatte. Aber es wäre unklug, ihn allein dafür verantwortlich zu machen.

Denn es wäre ein Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit, ähnlich wie zuvor bei Ockham und Franz die Verfasserschaft Bonagratias auf Herz und Nieren zu prüfen. Wenn man das tut, wird klar, daß die Darlegungen der Artikel II und III über Christi Erdenherrschaft trotz mancher Übereinstimmungen in ihrer allgemeinen Tendenz Bonagratias schriftlichen Äußerungen über diesen Gegenstand, die er nur wenige Jahre vor 1338 zu Papier brachte, nicht ganz entsprechen²²⁹. Als Beispiel mag die Widerlegung des aus Matth. 21, 2–3 abgeleiteten hierokratischen Arguments in Artikel III dienen: Christi Befehl an die Jünger, ihm eine Eselin und ihr Füllen zu bringen mit der Begründung, *quia Dominus hiis opus habet*. Artikel III beginnt seine etwas weitschweifigen und verwickelten Ausführungen mit der Behauptung, daß Christus hier nicht als weltlicher Herr handelte, sondern *pontificali auctoritate*. Mit der Bemerkung, *Dominus hiis opus habet*, könne Christus *secundum divinitatem* gesprochen haben, oder auch in seiner Eigenschaft als Mensch im Namen Gottes als *sacerdos et pontifex Dei*; aber auch eine dritte Möglichkeit sei nicht ganz auszuschließen, daß nämlich Christi Befehl eine jener außergewöhnlichen Handlungen darstellte, *significancia secreta Dei misteria*, aus denen sich überhaupt keine allgemeinen Schlüsse ziehen ließen²³⁰. Im Gegensatz dazu ist Bonagratias Exegese von Matth. 21, 3 eindeutig und entschieden: *Et vere non obstat, quia dominus ibi reffertur ad Christi divinitatem et non ad humanitatem*, wie es die Glosse ausdrückt²³¹. Dieselbe Sicht der Dinge ist in Michaels Appellation von 1330 und in Franz' ‚Improbacio‘ anzutreffen, wobei beide noch einen Hinweis auf die Glosse zu Luc. 19, 31 anbringen²³². Nur Ockham war bereit, noch eine andere Möglichkeit ins Auge zu fassen: Während Christus *secundum divinitatem* gesprochen haben könnte, tat er das vielleicht doch *secundum humanitatem*; doch ist Ockham hier sorgsam darum bemüht, seine Begriffe zu klären, die wiederum in keiner Weise mit den in Artikel III verwendeten

²²⁹) Siehe oben Anm. 112.

²³⁰) K, fol. 101^v.

²³¹) Cod. Vat. lat. 4009, fol. 185^v.

²³²) Michael, Appellation IV, fol. 187^v: *Quia illud intelligitur de dominio Christi secundum divinitatem*; Franz, ‚Improbacio‘, fol. 72^{ra}: *Talia et similia sunt intelligenda de Christo secundum divinitatem, que omnia continet*. Die Gedankenführung ist bei der Argumentation in diesen beiden Werken so ähnlich, daß es schwer vorstellbar erscheint, sie hätten verschiedene Verfasser.

übereinstimmen²³³. In diesem Fall drückten die ‚Allegaciones‘ also Ansichten aus, von denen sich nicht zeigen läßt, daß Bonagratia oder Franz oder Michael (falls er diesen Teil der Appellation abfaßte) sie vertreten hätten²³⁴; und nur in einem sehr ungefähren Sinne lassen sie sich mit Ockham in Verbindung bringen. Eher läßt sich sagen, daß sie die Merkmale eines nicht ganz zum Ausgleich gelangten Kompromisses aufweisen, wie es bei einem echten Gemeinschaftswerk nur natürlich wäre.

Die Suche nach einem einzigen Verfasser der ‚Allegaciones‘ erscheint illusorisch. Notgedrungen müssen wir uns mit der Aussage gemeinschaftlicher Verantwortung des um Michael gescharten Personenkreises begnügen, wie es ‚Niklolaus Minorita‘ ausdrücklich angibt und womit sich Konrad von Megenberg abgefunden hat²³⁵. Indessen erscheint es nicht zu kühn, auf die eingangs gestellten Fragen die folgenden Antworten zu wagen: War an den ‚Allegaciones‘ in ihrer ursprünglichen Gestalt mehr als ein Verfasser beteiligt? Ja! Gab es nur einen einzigen Redaktor von G? Das ist sehr wahrscheinlich, obwohl es sich nicht mit gleicher Sicherheit nachweisen läßt wie die Überarbeitung des Werkes in der Fassung Z, für die sich der weite Begriff ‚ockhamistischer‘ Einfluß in Anspruch nehmen läßt. Enthält G Anteile, die eindeutig Franz von Ascoli oder Ockham zum Autor haben, in so nennenswertem Umfang, daß sie eine Zuweisung an beide rechtfertigen, wie in der ‚Chronica de ducibus Bavariae‘, oder an Ockham allein, wie von einigen Handschriften behauptet? Nein! Wer aus dem Umkreis Michaels erweckt den Anschein, er habe am meisten Einfluß auf Tendenz und Inhalt der Fassung G ausgeübt? Bonagratia von Bergamo.

²³³) ‚Opus Non. Dierum‘, Opera politica 2, c. 93 Z. 1391ff.: *Potest etiam dici dominus secundum humanitatem propter praerogativam gratiarum*. ‚Breviloquium V 8, ed. S c h o l z S. 185: *Quod autem dixit: „Dominus hiis opus habet,“ potest intelligi, quod vocavit se dominum vel ratione divinitatis vel ratione spiritualis potestatis, quasi in spiritualibus erat prelatus*. Möglicherweise spiegelt sich in diesen Worten Ockhams die Lehre Ubertins von Casale vom doppelten Status Christi und seiner Jünger wider: als Bettler, aber auch als Prälaten der Kirche; vgl. Ubertinus de Casale, ‚Responsio ad inquisitum papae Johannis XXII‘, in: B a l u z e – M a n s i, Miscellanea 2 (Lucca 1761) S. 279f.

²³⁴) Siehe oben Anm. 96.

²³⁵) Siehe oben Anm. 23.